

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Südafrika und der Nahostkonflikt: Südafrikas Klage gegen Israel vor dem Hintergrund der Apartheid, Solidarisierungsprozessen und internationaler Politik

verfasst von | submitted by

Hannah Fasching BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree programme as it appears on the student record sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von | Supervisor:

Assoz. Prof. Mag. Dr. Birgit Englert Privatdoz.

Zusammenfassung

In dieser Masterarbeit wird die Bedeutung von geteilten transnationalen Erinnerungskulturen in außenpolitischen Entscheidungen untersucht. Im Konkreten geht es dabei um eine geteilte Erinnerungskultur Südafrikas und Palästinas. Als empirischer Teil wird eine Dokumentenanalyse der Klage und Anhörung Südafrikas gegen Israel vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag aus den Jahren 2023/24 durchgeführt. Das Dokument wird auf erinnerungskulturelle Motive untersucht. Die Erinnerungskultur und das Konzept der Solidarität bilden den theoretischen Rahmen der Arbeit. Aus der Inhaltsanalyse des Dokumentes geht hervor, dass die Argumentation Südafrikas auf erinnerungskulturelle Motive gestützt ist, und Analogien zu kollektiven Traumata, wie dem Apartheid-Südafrika gefunden werden. Gleichzeitig bilden diese Konflikte und Hierarchiekämpfe mit anderen Erinnerungskulturen, vor allem jener im deutschsprachigen Raum, was in unterschiedlichen Solidaritätssträngen mündet. Damit kann die Erinnerungskultur Einfluss auf Haltung, Argumentation und Legitimierung für außenpolitische Entscheidungen nehmen.

Abstract

This master's thesis examines the significance of shared and transnational memory cultures in foreign policy decisions. Specifically, it addresses the shared memory culture of South Africa and Palestine. The empirical part involves a document analysis of South Africa's lawsuit and hearing against Israel at the International Court of Justice in The Hague in 2023/24. The document is examined for memory culture motifs. Memory culture and the concept of solidarity form the theoretical framework of the thesis. A content analysis of the document reveals that South Africa's arguments are based on memory culture motifs, and analogies to apartheid South Africa are found. At the same time, these cultures form conflicts, and hierarchical struggles with other memory cultures, especially those in German-speaking countries, which result in different strands of solidarity. Thus, memory culture can be used to influence attitudes, argumentation, and legitimacy for foreign policy decisions.

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	6
1.1 PROBLEMSTELLUNG	4
1.2 ZIELSETZUNG UND FORSCHUNGSFRAGEN	4
1.3 RELEVANZ FÜR DIE INTERNATIONALE ENTWICKLUNGSFORSCHUNG	5
1.4 GLIEDERUNG DER ARBEIT.....	6
1.5 ETHISCHE HERAUSFORDERUNGEN UND POSITIONALITÄT	6
1.6 BEGRIFFE	7
1.6.1 Nahostkonflikt	7
1.6.2 Apartheid.....	8
1.6.3 Zionismus.....	8
1.6.4 BDS	9
2 THEORETISCHER RAHMEN	10
2.1 ERINNERUNGSKULTUR.....	10
2.2 KOLLEKTIVES GEDÄCHTNIS: ENTWICKLUNG DES BEGRIFFS.....	12
2.3 TRANSNATIONALE ERINNERUNGSKULTUR AM BEISPIEL DES HOLOCAUST	14
2.3.1 Postkoloniale Erinnerungskultur	16
2.4 KRITIK UND HERAUSFORDERUNGEN.....	18
2.5 KONZEPT DER SOLIDARITÄT	19
2.5.1 Definition & Formen.....	19
2.5.2 Länderübergreifende Solidarität	22
2.6 KRITIK AM KONZEPT	23
3 ENTWICKLUNG DER SÜDAFRIKA - PALÄSTINA SOLIDARITÄT	25
3.1 HINTERGRUND.....	25
3.1.1 Kolonialismus und Apartheid Regime	26
3.1.2 Widerstand und Ende der Apartheid	30
3.1.3 Palästina und der Nahostkonflikt.....	32
3.1.4 Widerstandsbewegungen	34
3.2 SÜDAFRIKA UND PALÄSTINA.....	36

3.2.1 Apartheidvergleich als gemeinsamer Deutungsrahmen.....	37
4 METHODISCHER ZUGANG.....	41
4.1 VERFAHREN DER FORSCHUNG.....	41
4.2 DOKUMENTENANALYSE	42
4.3 AUSWERTUNG	43
4.4 KODIERLEITFADEN	44
5 DIE IGH KLAGE GEGEN ISRAEL.....	47
5.1 GENESE DER KLAGE.....	47
5.2 ERGEBNISSE DER ANALYSE	50
5.2.1 Historischer Vergleich	50
5.2.2 Parallelen zu Apartheid-Südafrika.....	54
5.2.3 Verantwortung	60
5.3 REAKTIONEN AUF DIE KLAGE	66
5.3.1 Erinnerungskulturelle Konfliktlinien.....	68
6 FAZIT UND AUSBLICK.....	71
LITERATURVERZEICHNIS	74

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die „Rassentrennung“ der alltäglichen „Petty Apartheid“.....29

Abbildung 2: UN-Teilungsplan 1947.....33

Abkürzungsverzeichnis

ANC – African National Congress

BDS – Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen

BPA – Bundespresseamt

DIRCO – Abteilung für Internationale Beziehungen und Zusammenarbeit Südafrika

EGV – Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

ESCWA – Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

EU – Europäische Union

IGH – Internationaler Gerichtshof

IHRA – International Holocaust Remembrance Alliance

lpb – Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

NP – National Party

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PAC – Pan Africanist Congress

PLO – Palästinensische Befreiungsorganisation

UNICEF – Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

UNRWA – Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen

Osten

UNO – Vereinte Nationen

WHO – Weltgesundheitsorganisation

1 Einleitung

„Wir wissen allzu gut, dass unsere Freiheit unvollendet ist ohne die Freiheit der Palästinenser:innen“.

Mit diesen Worten eröffnete der damalige Präsident Südafrikas Nelson Mandela die Feier des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk in Pretoria am 4. Dezember 1997. Die anhaltende und öffentliche Bekundung der Unterstützung für das palästinensische Volk kennzeichnet Südafrika als einen „einzigartigen internationalen Ort im Kampf um palästinensische Selbstbestimmung und Gerechtigkeit“. (Srikanth 2015: 2) Im Dezember 2023 wurde die solidarische Haltung durch die Klage Südafrikas gegen Israel vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) wegen Verdachts eines Verstoßes gegen die Völkermordkonvention einmal mehr zum Ausdruck gebracht.

Der Nahostkonflikt¹ gilt als Schlüsselkonflikt im Nahen und Mittleren Osten², wobei drei Weltreligionen in der Region aufeinandertreffen und der Konflikt internationale Aufmerksamkeit rührt. Den Kern des Nahostkonflikts, also des israelisch-arabischen Konflikts, bilden dabei die Auseinandersetzungen zwischen Israel und Palästina. Der Nahostkonflikt basiert auf mehreren Konfliktebenen. Dazu zählen ein Territorialkonflikt, ein ethno-nationalistischer Konflikt sowie eine religiöse Dimension. Die Angriffe der palästinensischen Terrororganisation Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 haben einmal mehr zu einer Eskalation des Konflikts geführt, die bis heute andauert. (Asseburg & Busse 2024: 7-11) Weltweit finden Solidarisierungsprozesse auf beiden Seiten der Konfliktparteien statt. Grimm & Schneider (2025: 122) halten dabei fest, dass die Palästinasolidarität keine arabisch-nationale Angelegenheit mehr ist, sondern sich darüber hinaus viele Länder des Globalen Südens³ mit dem Land solidarisieren. Als politischer und wirtschaftlicher Unterstützer Palästinas zählt auch Südafrika, wo es heute überdurchschnittlich viele Solidaritätsbewegungen mit Palästina gibt. Am

¹ Der Begriff „Nahostkonflikt“ ist emotional aufgeladen und wissenschaftlich umstritten. Er wird in Punkt 1.6.1 definiert und ausgelegt.

² Auch diese Begriffe sind umstritten. Sie werden ebenfalls in Punkt 1.6.1 erklärt.

³ „Globaler Süden“ wird in dieser Arbeit als Konzept der Interaktion zwischen Gemeinschaften, politischen Organisationen und anderen Gruppierungen des „Südens“ verstanden, die eigene Initiativen und politische Maßnahmen entwickelten. (nach Marlea Clarke „Global South: what does it mean and why use the term“)

12. Dezember 2023 erklärte die südafrikanische Botschafterin Mathu Joyini in ihrer Rede bei den Vereinten Nationen:

“Die Ereignisse der letzten sechs Wochen in Gaza⁴ haben gezeigt, dass Israel gegen seine Verpflichtungen im Sinne der Völkermordkonvention verstößt. {...} Als UN-Mitgliedstaat und aufgrund der schmerzhaften Erfahrungen Südafrikas mit dem System der Apartheid in der Vergangenheit sind wir als Mitgliedsstaaten verpflichtet, im Einklang mit dem Völkerrecht zu handeln.” (Melzer 2024: 41)

Knapp zwei Wochen später reichte das Land Südafrika offiziell Klage gegen Israel beim Internationalen Gerichtshof (IGH) wegen Verstoßes gegen die Völkermordkonvention ein und positioniert sich damit eindeutig im Konflikt. Dem Land kommt außerdem eine besondere Bedeutung zu, da im Diskurs, wie auch in der Rede von Mathu Joyini erkennbar, auf Apartheid-Narrative bezuggenommen wird, was auf die Bedeutung und den Zusammenhang historischer Analogien und erinnerungskultureller Positionierungen in der internationalen Politik verweist.

Südafrika erhält für die Klage gegen Israel viel Zuspruch von anderen Staaten, vor allem aus Südamerika und dem arabischen Raum. So haben sich im Zuge der Klage noch 21 andere Länder dafür ausgesprochen, dass sie zumindest einen Verdacht des Genozids an der palästinensischen Bevölkerung durch Israel sehen. (IGH 2023: 5) Als erste Länder der EU unterstützen mittlerweile auch Irland, Belgien und Spanien die Klage. Andere mediale und politische Stimmen aus der EU, wie auch jene von Österreich und Deutschland, äußerten hingegen keine Unterstützung gegenüber Südafrika. Am 12. Jänner 2024 teilt der Sprecher der Bundesregierung Steffen Hebestreit in einer Erklärung der damaligen deutschen Bundesregierung zur Verhandlung am Internationalen Gerichtshof mit:

“Angesichts der deutschen Geschichte und des Menschheitsverbrechens der Shoa sieht sich die Bundesregierung der Konvention gegen Völkermord besonders verbunden. Diese Konvention ist ein zentrales Instrument des Völkerrechts, um das "nie wieder" umzusetzen. {...} Den nun vor dem Internationalen Gerichtshof gegen Israel erhobenen Vorwurf des Völkermords weist die Bundesregierung aber entschieden und ausdrücklich zurück. Dieser Vorwurf entbehrt jeder Grundlage.” (BPA 2024)

Auch der damalige österreichische Bundeskanzler Karl Nehammer spricht sich gemeinsam mit dem tschechischen Premierminister Petr Fiala am 11. Jänner 2024 auf

⁴ Gaza oder auch der „Gazastreifen“ ist ein Küstengebiet am Mittelmeer, das an Israel und Ägypten grenzt. Seit dem israelischen Rückzug 2005 wird das Gebiet von der Hamas kontrolliert. Aufgrund der Blockade, wiederkehrender Gewalt und der humanitären Lage ist der Gazastreifen ein zentrales Konfliktfeld im Nahostkonflikt.

der Plattform „X“ dafür aus, „jegliche Versuche abzulehnen, den IGH zu politisieren“.⁵ Immer wieder äußern deutsche und österreichische Politiker*innen ihre Verbundenheit zu Israel und ihre solidarische Haltung aufgrund der gemeinsamen Geschichte der Shoa und des Holocausts, was wiederum eine eigene erinnerungskulturelle Verbindung darstellt.

Im Nahostkonflikt sowie bei den unterschiedlichen Parteien und Unterstützern treffen verschiedenen Erinnerungskulturen aufeinander. Die Schwierigkeit der Vereinbarkeit der Erinnerungskulturen wird immer deutlicher, nicht zuletzt auch anhand des diskutierten Beispiels der „Mbembe Debatte“. Die Debatte wurde im Frühjahr 2020 losgetreten, als der kamerunische Philosoph Achille Mbembe, von der „Ruhrtriennale“⁶, wo er eine Eröffnungsrede gehalten hätte, ausgeschlossen wurde. (Flores 2024: 375) Ihm wurde von Lorenz Deutsch von der FDP eine Nähe zur BDS⁷ Bewegung unterstellt.

Die vorliegende Arbeit untersucht, inwiefern eine geteilte südafrikanische und palästinensische Erinnerungskultur die Klage gegen Israel geprägt haben könnte und welche erinnerungskulturellen Konfliktlinien dabei aus der Verbundenheit Deutschlands/Österreichs mit Israel entstehen.

Nach einer öffentlichen Anhörung am 11. und 12. Jänner 2024 in Den Haag, wurde am 26. Jänner ein erster Beschluss des IGH erlassen, in dem das Gericht vorschreibt: „The State of Israel shall take all measures within its power to prevent and punish the direct and public incitement to commit genocide in relation to members of the Palestinian group in the Gaza Strip“ (IGH 2024: 31) Bis zu einem endgültigen Urteil über die Klage Südafrikas können noch Jahre vergehen.

⁵ Tweet aufrufbar unter: https://x.com/P_Fiala/status/1745347424015524258?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwterm%5E1745347424015524258%7Ctwgr%5Eae370f9760847b8318f3da2be51b78dde23b34a0%7Ctwcon%5Es1&ref_url=https%3A%2F%2Fwww.euronews.com%2Fmy-europe%2F2024%2F01%2F12%2Fwhere-do-eu-countries-stand-on-south-africas-genocide-case-against-israel {Zugriff 05.05.2025}

⁶ Festival an den Schnittstellen von Musiktheater, Schauspiel, Tanz, Performance, Konzert und Bildender Kunst im Ruhrgebiet. (Ruhrtriennale 2025)

⁷ Die BDS Bewegung ist eine Kampagne, die weltweit von Künstler*innen, Aktivist*innen und Wissenschaftler*innen unterstützt wird. Sie steht für „Boykott“, „Desinvestitionen“ und „Sanktionen“ gegenüber dem Staat Israel, „bis dieser seinen menschen- und völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Palästinenser*innen nachkommt“. (BDS Austria 2025) Die BDS Bewegung ist ebenfalls umstritten.

1.1 Problemstellung

Erinnerungskultur gilt zunehmend als zentraler Faktor in außenpolitischen Entscheidungsprozessen. Staaten positionieren sich nicht nur auf Basis aktueller geopolitischer Interessen, sondern auch durch die Linse historischer Erfahrungen, kollektiver Traumata und moralischer Selbstverortung. Vor diesem Hintergrund wirft die Klage Südafrikas gegen Israel vor dem IGH im Kontext des Nahostkonflikts grundlegende Fragen danach auf, wie erinnerungskulturelle Deutungsmuster die internationale Wahrnehmung und rechtliche Bewertung des Konflikts prägen. Es stellt sich weiters die Frage, warum sich die politische Haltung Südafrikas – durch seine eigene Geschichte von Kolonialismus und Apartheid geprägt – so stark von der im deutschsprachigen Raum, der sich historisch in besonderer Weise Israel verbunden sieht, unterscheidet. Außerdem ist noch nicht ausreichend erforscht, was erinnerungskulturelle Spannungen für globale Allianzen, Normen und Praktiken der internationalen Entwicklungszusammenarbeit bedeuten. Die vorliegende Arbeit untersucht diese erinnerungskulturellen Konfliktlinien am Beispiel der südafrikanischen Klage und der deutschen Reaktionen darauf. Neben der Klageschrift wird auch die Anhörung Südafrikas vom 11. Jänner 2024 in Den Haag mitberücksichtigt. Dabei wird analysiert, wie historische Narrative Einfluss auf politische Positionierungen, juristische Argumentationen und symbolische Solidaritätsbekundungen nehmen.

1.2 Zielsetzung und Forschungsfragen

In der Arbeit wird die Klage sowie die Niederschrift der Anhörung Südafrikas gegen Israel herangezogen und im Sinne einer Dokumentenanalyse auf die mitwirkenden Akteur*innen, die historischen und politischen Motive zur Entstehung sowie die Auswirkungen und Rezeption untersucht. Ich werde die Klage nicht auf ihre juristische Richtigkeit analysieren und es wird auch nicht angestrebt, Vermutungen über ein mögliches Urteil anzustellen. Südafrika bezieht durch seine Klage in dem sehr politischen und polarisierenden Diskurs eindeutig eine pro-palästinensische Position, wobei häufig auf das Apartheid-Narrativ verwiesen wird. Mit meiner Arbeit möchte ich herausfinden, inwieweit eine geteilte Erinnerungskultur der beiden Länder diese Klageschrift geprägt hat. In einem nächsten Schritt werden die Auswirkungen der Klage sowie die Auseinandersetzung mit diesem Thema im deutschsprachigen Raum,

in dem Palästinasolidaritäten bislang eher wenig bis kaum thematisiert wurden, diskutiert. Es werden einander somit die zwei Solidaritätsbeziehungen Südafrika – Palästina und Österreich/Deutschland – Israel und damit auch zwei prägende Erinnerungskulturen, in Südafrika das Apartheidregime und im deutschsprachigen Raum die NS-Verbrechen sowie der Holocaust, gegenübergestellt. Die zwei Regionen Südafrika und Deutschland/Österreich resultieren daraus, dass sich Südafrika zum einen durch die Klageschrift eindeutig im Konflikt positioniert und dadurch auch eine besondere Stellung einnimmt und andererseits der deutschsprachige Raum, da man hier einen solidarisch israelischen Kurs erkennen kann und die Autorin aufgrund ihrer Herkunft eine kulturelle Nähe zu dieser Region aufweist.

Um relevante Ergebnisse herauszufinden, ergeben sich folgende Forschungsfragen:

- Welche erinnerungskulturellen Motive manifestieren sich in der Klage und Anhörung Südafrikas gegen Israel?
- Können erinnerungskulturelle Konfliktlinien Solidaritäten zwischen Ländern beeinflussen?

1.3 Relevanz für die Internationale Entwicklungsforschung

Der Nahostkonflikt ist eine der größten globalpolitischen Krisen unserer Zeit, wobei weit mehr als nur zwei Nationen in den Konflikt involviert sind. Die Bedeutung von Landfragen und Grenzen, wirtschaftlichen Interessen, geschichtlichen Hintergründen, Religionen und globalen Unterstützern treffen dabei aufeinander. Weltweit finden zudem Solidarisierungsprozesse statt, die gemeinsame Erinnerungskulturen der Länder unterstreichen. Es wird deutlich, dass Entwicklungszusammenarbeit und internationale Solidarität heute nicht nur als technische Prozesse, sondern auch als kulturell und historisch gerahmte Aushandlungsprozesse verstanden werden müssen. Das Thema ist von Bedeutung für die Internationale Entwicklung, da es internationales (Menschen-) Recht, Besatzungspolitiken und ethnische Diskriminierung anspricht. Die internationale Entwicklungsforschung beschäftigt sich nicht nur mit ökonomischen, politischen und sozialen Transformationsprozessen, sondern zunehmend auch mit Fragen von kollektiver Erinnerung, transnationaler Gerechtigkeit, historischer Verantwortung und globaler Solidarität. Der Nahostkonflikt – insbesondere die Klage Südafrikas gegen Israel vor dem IGH – eröffnet zentrale Diskussionsräume zu diesen

Themen. Die Klage Israels durch Südafrika könnte außerdem zu einem Wandel in der internationalen Wahrnehmung von Apartheid oder Ungleichheit führen. Die Aktualität und globale Dimension des Themas sprechen außerdem für eine Relevanz für die Forschung zur Internationalen Entwicklung.

1.4 Gliederung der Arbeit

Nach der Einleitung werden die zentralen theoretischen Konzepte und Begriffe, die für die Arbeit herangezogen werden, erläutert. Den theoretischen Rahmen bilden die Erinnerungskultur „memory culture“ sowie das Konzept der Solidarität. Anschließend wird die Entwicklung der Südafrika-Palästina-Solidarität beschrieben, der historische Kontext wird hervorgehoben. Vor allem relevant sind die Veränderungen nach dem Ende der Apartheid. Außerdem werde ich in diesem Kapitel gemeinsame Narrative und Erinnerungskulturen der beiden Länder diskutieren. In Kapitel 4 wird die Methodik erklärt und dabei auch die Forschungsperspektive vorgestellt. In Kapitel 5 wird die IGH Klage gegen Israel auf die Genese der Klage (politischer Kontext, Akteure, Grundlage) beschrieben, bevor eine Analyse der Klageschrift erfolgt. Hervorgehoben werden dabei auch die internationalen Reaktionen auf die Klage. Nachdem erinnerungskulturelle Konfliktlinien zwischen den beiden Parteien herausgefiltert werden, folgt eine abschließende Diskussion aller gesammelten Ergebnisse, es wird ein Fazit gezogen und die Forschungsfragen werden beantwortet.

1.5 Ethische Herausforderungen und Positionalität

Zu Beginn der Forschung ist es wichtig, abzuklären, für wen, mit wem und wozu überhaupt geforscht wird. Außerdem muss betont werden, was für Wissen aus welcher Perspektive produziert wird. Im Vorfeld der Forschung sollte über die Frage von Macht und Subjektivität reflektiert werden und die eigene Perspektive sollte aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, Hautfarbe oder Nationalität überdacht und berücksichtigt werden. (Dannecker & Englert 2014: 242) Der/die Forschende wird nicht nur als Datensammler*in, sondern auch als Einflussfaktor auf den Prozess und die Ergebnisse betrachtet. Es wird angestrebt, durch Selbstreflexion ein genaues Verständnis der Vorannahmen, persönliche und kulturelle Einflüsse zu minimieren und die gesammelten Informationen präzise und unparteiisch zu analysieren. Der

Nahostkonflikt stellt nicht nur ein zentrales geopolitisches Konfliktfeld dar, sondern auch ein Thema, das in öffentlichen wie akademischen Diskursen stark emotionalisiert, moralisch aufgeladen und kontrovers diskutiert wird. In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit diesem Thema ist es daher unerlässlich, sich der eigenen Positionalität bewusst zu sein, also der Tatsache, dass jede Forschung von der gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Verortung der forschenden Person geprägt ist.

Diese Arbeit erkennt die Bedeutung von Positionalität an, strebt jedoch gleichzeitig eine reflektierte, methodisch transparente und ausgewogene Analyse an. Der Anspruch besteht darin, durch die Orientierung an wissenschaftlichen Standards – wie Quellentreue, argumentative Nachvollziehbarkeit und multiperspektivische Betrachtung – eine möglichst sachliche und differenzierte Darstellung zu gewährleisten. Persönliche Meinungen oder emotionale Bewertungen treten zugunsten einer ethisch verantwortungsvollen Forschungshaltung zurück, die sich der Komplexität und Sensibilität des Themas bewusst ist. Eine reflexive Haltung gegenüber der eigenen Positionalität bedeutet daher nicht, Objektivität aufzugeben, sondern die Bedingungen wissenschaftlicher Urteilsbildung offenzulegen und kritisch zu reflektieren. Es wird dabei die Positionalität der Forschenden, einer Studentin der Internationalen Entwicklung an der Universität Wien, berücksichtigt und diese Perspektive beim Bearbeiten der Forschung mitbedacht.

1.6 Begriffe

In der Arbeit werden wissenschaftlich diskutierte Begriffe verwendet, die emotional und moralisch aufgeladen sind. Im folgenden Abschnitt werden relevante Begriffe erklärt und ihre Auslegung in der vorliegenden Arbeit erläutert. Die Autorin ist sich über die Schwierigkeit der Begriffsverwendung bewusst, dennoch ist es notwendig, eine Definition dieser zu finden und darzulegen.

1.6.1 Nahostkonflikt

Nach Johannsen (2023: 5) gibt es keine wissenschaftliche Auskunft darüber, welche Staaten zum Nahen Osten zu zählen sind. Grundsätzlich umfasst der Nahe Osten Israel und die von Israel besetzten palästinensischen Gebiete sowie die

Nachbarstaaten Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien. Diese Staaten werden auch in der vorliegenden Arbeit als Naher Osten verstanden. Wird in der Arbeit vom Nahostkonflikt geschrieben, so ist damit der israelisch-palästinensische Konflikt gemeint, der Teil des israelisch-arabischen Konflikts ist. Die meisten Kriege, die im Nahen Osten geführt wurden, waren mehr oder weniger eng mit dem Palästina-Konflikt verknüpft. (ebd.: 6)

1.6.2 Apartheid

Der Begriff „Apartheid“ ist mit Bedeutungen behaftet, die unter bestimmten historisch-politischen Umständen konstruiert wurden (Ellis 2019: 66). In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff der Apartheid mit seinem Ursprung in Südafrika in Verbindung gebracht. Damit wird gemäß Ellis (ebd.: 63) auf die Herrschaft einer Gruppe (Weiße) über eine einheimische Mehrheit (Schwarze) Bezug genommen. Als rassenideologisches Konstrukt stammt der Begriff der Apartheid aus Südafrika und wird als Politik der Segregation und Diskriminierung einer Minderheit definiert. Die Diskriminierung zeichnete ein allumfassendes System, was die Bildung, das politische Engagement sowie soziale Kontakte und Bereiche des Lebens für die Schwarze⁸ Bevölkerung einschränkte. Der Begriff der Apartheid steht im Afrikaans für „Trennung“ oder „Abgeschiedenheit“. Er gewann in den 1930er Jahren an Bedeutung und wurde ab 1948 zur Grundlage der Regierungspolitik. (Soske & Jacobs 2015: 2) Darüber hinaus wird der Begriff als Straftatbestand nach internationalem Recht gewertet, der von seiner Entstehungsgeschichte losgelöst und auch in anderen Kontexten angewendet werden kann. Der Begriff der Apartheid kennzeichnet in der vorliegenden Arbeit ein politisches System der Unterdrückung und Segregation, welches sich von seinem Entstehungskontext Südafrika lösen kann.

1.6.3 Zionismus

Mit der ersten Einwanderungswelle der Jüdinnen und Juden in Palästina entstand in Europa der moderne politische Zionismus. Er propagierte die Errichtung einer nationalen Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina. Der Kerngedanke war die

⁸ In dieser Arbeit wird *Schwarz* großgeschrieben. Die Schreibweise folgt der Praxis der Postcolonial Studies. Damit soll deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um eine biologische oder äußerliche Farbbezeichnung handelt, sondern um eine soziale und politische Selbstbezeichnung, die kollektive Erfahrungen von Rassismus markiert.

Rückkehr der Juden nach „Zion“. (Asseburg & Busse 2024: 16f.) Der Begriff des Zionismus polarisiert und ist bis heute umstritten. Von der UNO-Vollversammlung wurde Zionismus im Jahr 1975 zudem als eine Form des Rassismus bezeichnet. Der Zionismus ist ein historisch relevanter Schlüsselbegriff. Wenn ich ihn in der Arbeit verwende, dann nicht normativ oder wertend, sondern analytisch, in Bezug auf seine historische und politische Bedeutung in der Geschichte.

1.6.4 BDS

Die Erwähnung der BDS Bewegung (Boycott, Divestment and Sanctions) ist notwendig, weil sie ein zentraler Referenzpunkt im untersuchten Diskurs ist. Auch bei dieser wird keine normative Wertung vorgenommen, und die Kritikpunkte an der Bewegung sind bekannt. Es geht nicht darum, eine pro oder contra Positionierung zu erzielen, sondern die Bewegung als Diskursakteur zu betrachten. Eine politische Bewertung der Bewegung selbst ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

2 Theoretischer Rahmen

Im folgenden Kapitel werden für die Arbeit herangezogene Theorien und Konzepte vorgestellt und diskutiert. Die zentralen Begriffe werden dabei nicht nur definiert, sondern auch in ihrer Verwendung ausgelegt. Der theoretische Rahmen bildet die Grundlage für die Auseinandersetzung mit der vorhandenen Literatur. Diese Literaturanalyse wird nicht als Methodik oder empirisches Material, sondern als theoretische Grundlage verstanden. Die relevanten Konzepte und Theorien, die für die Arbeit untersucht werden, sind das kollektive Gedächtnis, die Erinnerungskultur sowie das Konzept der Solidarität.

2.1 Erinnerungskultur

Die Gedächtnisforschung ist ein Forschungsgebiet, das als multidisziplinäres Feld Geistes-, Sozial-, aber auch Naturwissenschaften miteinander vereint. Die Forschung findet Anwendung in Geschichte, Soziologie, Kunst, Philosophie und den Internationalen Beziehungen. Durch die junge Gedächtnisforschung sowie die Ausdehnung dieser auf unterschiedlichste Wissenschaften gibt es noch viele Meinungsverschiedenheiten über die richtige Auslegung sowie zur Analyseeinheiten der Forschung. (Sierp 2023: 41) Daher sind Definitionen der Begriffe sowie deren Anwendung in der vorliegenden Arbeit unabdinglich. Die Kritik an den vorherrschenden Konzepten wird in Punkt 2.4 genauer erklärt.

Zunächst werden die Begriffe Erinnerung und Gedächtnis, die sowohl auf individueller wie auch kollektiver Ebene eng miteinander verbunden sind, abgegrenzt. Friedrich Jürgen grenzt Gedächtnis und Erinnerung dadurch ab, dass Erinnerungen auf persönlichen Erfahrungen beruhen, und das Gedächtnis zum „Gedachten“ wird und durch Inhalte erlernt werden kann. (Assmann 2006: 1) Astrid Erll beschreibt Erinnern als einen Prozess und Erinnerungen als dessen Ergebnis. Erinnerungen sind dabei

„keine objektiven Abbilder vergangener Wahrnehmungen, geschweige denn einer vergangenen Realität. Es sind subjektive, hochgradig selektive und von der Abrufsituation abhängige Rekonstruktionen. Erinnern ist eine sich in der Gegenwart vollziehende Operation des Zusammenstellens (re-member) verfügbarer Daten. Vergangenheitsversionen ändern sich mit jedem Abruf, gemäß den veränderten Gegenwarten.“ (Erll 2017: 6)

Kößler (2019: 109) beschreibt Erinnerung als sozialen Vorgang, bei dem sich Menschen als Mitglieder von Gruppen an gemeinsam Erlebtes erinnern. Erinnerungsinhalte werden dabei durch direkte und langfristige Kommunikation reproduziert. Dabei setzt der Autor individuelle Erinnerungen in einen sozialen Zusammenhang. Erinnerung oder auch Vergessen sind verschiedene Prozesse desselben Phänomens: des Gedächtnisses. Das kollektive Gedächtnis (siehe 2.2) findet seine jeweilige Ausprägung in Erinnerungskulturen. Erll (2017: 99f.) geht von einer Dreidimensionalität der Erinnerungskultur aus:

- Durch die *materiale Dimension* wie Gegenstände, Texte, Monumente oder Dinge werden Inhalte des kollektiven Gedächtnisses für eine Erinnerungsgemeinschaft zugänglich.
- Die *soziale Dimension* umfasst die Trägerschaft des Gedächtnisses, also Personen oder gesellschaftliche Institutionen.
- Zu den *mental Dimensionen* zählen die Auswirkungen der Erinnerung auf Denkmuster, Werte und Normen einer Gemeinschaft.

Christopher Cornelißen (2012: 2) definiert die Erinnerungskultur als einen Oberbegriff für alle Formen der bewussten Erinnerung an beispielsweise historische Ereignisse oder Persönlichkeiten. Zu den Trägern der Erinnerungskultur zählen einzelne Personen, aber auch soziale Gruppen und ganze Nationen. Bereits in den 1920ern begann die Auseinandersetzung mit der geteilten Erinnerungskultur, als Aby Warburg den Begriff der „Erinnerungsgemeinschaft“ pflegte.

Für die Arbeit lässt sich folgende Definition und Auslegung des Begriffs ableiten: Die Erinnerungskultur beeinflusst das kollektive Gedächtnis (durch Riten, Monumente, Personen, und Denkmuster) und wird in der vorliegenden Arbeit als die bewusste, gesellschaftlich organisierte Auseinandersetzung mit der Vergangenheit verstanden. Erinnerungskultur ist dabei politisch umkämpft und lässt Spielraum für Diskussion: Was wird erinnert, wie und warum. Auch das gezielte Ausblenden von Erinnerungen spielt dabei eine wichtige Rolle. Das kollektive Gedächtnis wird als geteilte Erinnerung einer sozialen Gruppe verstanden und prägt wiederum die Erinnerungskultur. Kollektive Erfahrungen und Deutungsmuster prägen, was eine Gesellschaft für erinnerungswürdig hält.

2.2 Kollektives Gedächtnis: Entwicklung des Begriffs

Maurice Halbwachs wird oft als Gründervater des kollektiven Gedächtnisses angeführt. Als einer der ersten Wissenschaftler verlagerte er den Diskurs über kollektives Wissen aus einem biologischen in einen kulturellen Rahmen. Er geht davon aus, dass eine Person nicht aus ihrer Evolution heraus die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaft oder Kultur fühlt, sondern vielmehr über Sozialisation und Bräuche. Die Zugehörigkeit und damit auch das „Überleben eines Typs“ erfolgt über die Funktion des kulturellen Gedächtnisses. Als kulturelles Gedächtnis versteht er ein kollektives Konzept, welches Einfluss auf das Verhalten und die Erfahrungen einer ganzen Gesellschaft und über Generationen hinweg hat. (Assmann & Czaplicka 1995: 125f.) In dieser ersten Welle der Gedächtnisforschung, auch geprägt von Aby Warburg oder Karl Mannheim, werden Ansätze der individuellen Gedächtnisforschung auf die Forschung mit „Gruppen“ ausgeweitet und die Untersuchung sozialer Gruppen in den Mittelpunkt gestellt. (Sierp 2023: 48)

In einer zweiten Welle der Gedächtnisforschung standen die Arbeiten von Jan und Aleida Assmann im Mittelpunkt. Im Fokus waren dabei auch die Nationen als Orte der Erinnerung. Sie behandeln die Auswirkung traumatischer Ereignisse und konzentrieren sich auf eine konkrete Manifestation von Erinnerung. (ebd.)

Jan Assmann hat in Anlehnung an Maurice Halbwachs Konzept des kollektiven Gedächtnisses, dieses in ein „kommunikatives“ und „kulturelles“ Gedächtnis unterteilt, und damit eine Gedächtnistheorie für den deutschen Sprachraum begründet. (Radonić 2023: 528) Unter dem kommunikativen Gedächtnis versteht Assmann die Aspekte des kollektiven Gedächtnisses, die sich auf die Alltagskommunikation beschränken. Durch Alltagskommunikation mit anderen, welche ungeformt, beliebig und unorganisiert passiert, konstituiert sich jedes individuelle Gedächtnis. Halbwachs nennt dabei Familien, Verbände oder Nachbarschaften, durch die sich kollektive Selbstbilder und Gedächtnisse formen. Als „kommunikatives Gedächtnis“ wird also eine Alltagsform des kollektiven Gedächtnisses verstanden, dessen wichtigstes Merkmal der beschränkte Zeithorizont ist. Eine Anbindung an die Vergangenheit ist daher nur durch eine kulturelle Formung des Alltagsgedächtnisses zu erreichen. (Assmann 1988: 10f.) Assmann erkannte in seiner Forschung, dass sich Gruppenbildungen und

Gruppenidentitäten auch anhand der objektiven Kultur kennzeichnen lassen, nicht nur an der Alltagskommunikation.

Das kulturelle Gedächtnis ist im Gegensatz gekennzeichnet durch eine Alltagsferne, es hat seine Fixpunkte in der Vergangenheit. Dazu können schicksalshafte Ereignisse der Vergangenheit zählen, wobei die Erinnerung durch kulturelle Texte oder Denkmäler, aber auch durch gezielte Kommunikation aufrechterhalten wird. Ist die Alltagskommunikation und damit das kommunikative Gedächtnis zeitlich beschränkt, so erstreckt sich das kulturelle Gedächtnis über einen Erinnerungsraum. Aby Warburg hat in diesem Zusammenhang den Begriff der „retrospektiven Besonnenheit“ gepflegt. (ebd.: 12) Während sich Halbwachs auf den Zusammenhang zwischen Gedächtnis und Gruppe fokussiert, vereint Assmann im kulturellen Gedächtnis das Gedächtnis, die Gruppe und die Kultur. (ebd.: 13)

Aleida Assmann (2020: 17) (Anm: die Ehefrau von Jan Assmann) hält zudem fest, dass es keinen direkten Weg von der individuellen Erfahrung zu einem kollektiven Gedächtnis gibt. Vielmehr ist das kollektive Gedächtnis eine rekonstruierte Geschichte, in der man sich mit seinen eigenen Erinnerungen wiedererkennen kann. Das kollektive Gedächtnis repräsentiert einen bestimmten und als wichtig bewerteten Ausschnitt aus der Vergangenheit und gleichzeitig einzelne Schicksale. Somit können Mitglieder einer Gesellschaft, unabhängig von der räumlichen und zeitlichen Nähe zueinander, Bezugspunkte in der Vergangenheit teilen und festhalten.

In einer neuen Phase der Memory Studies werden globale Dynamiken berücksichtigt. Es geht darum, Erinnerungsarbeit über nationale Grenzen hinweg und im globalen Kontext zu untersuchen. Wichtige Faktoren, die die Gedächtnisforschung dabei beeinflussen sind Religion, Ideologie, Ethnizität, Medien und Geschlecht. In diesem Zusammenhang stellt auch Europa eine potenzielle „Erinnerungsregion“ und einen Untersuchungsgegenstand transnationaler Erinnerungsverflechtungen dar. (Sierp 2023: 48f.) Der Historiker Christoph Cornelißen (2012: 6) hebt die Tendenz zu einem aktuell zeitlich, räumlich und inhaltlich weit ausgereiften Verständnis von Erinnerungskultur hervor. Wissenschaftler*innen, die aktuelle Diskurse über Erinnerungskulturen pflegen, sind unter anderem Astrid Erll („kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen“), José van Dijck, die sich mit Erinnerungen im digitalen

Raum befasst, Forschung zur Postkolonialen Erinnerung mit Achille Mbembe als zentraler Theoretiker („Kritik der schwarzen Vernunft“) und neue Forschung zur Methodik der Erinnerungskultur, wie Susannah Radstone's „Memory and Methodology“.

Mit dieser dritten und aktuellen Phase der Erinnerungsforschung über nationale Grenzen hinweg wird sich die Arbeit in erster Linie auseinandersetzen, dennoch ist es wichtig, die Entstehung des Begriffs zu erfassen und mitzudenken.

2.3 Transnationale Erinnerungskultur am Beispiel des Holocaust

Erinnerungspolitische Debatten waren bis Ende der 1980er Jahre überwiegend nationaler Natur. Erst danach, als es zu einer verstärkten „Europäisierung des Holocaust“ kam, setzten sich auch transnationale Erinnerungspraktiken durch, nach welchen sich auch die Europäische Union (EU) mit der Frage des europäischen Erbes auseinanderzusetzen begann. Zunächst beschränkten sich diese allerdings auf ein „positives“ Erbe, wie beispielsweise die Akropolis in Athen. Erst in den 1990er Jahren kam es zu Maßnahmen, um die Erinnerung an den Holocaust als staatenverbindendes Element zu unterstreichen. (Radonić 2023: 527) Barbara A. Misztal (2010: 28) erwähnt in ihrer Arbeit „Collective memory in a global age“ die Bedeutung eines „Globalen/Kosmopolitischen Gedächtnisses“. Dieses bringt die Autorin mit der Fähigkeit in Verbindung, nationale Grenzen zu überschreiten und die universelle Solidarität zu stärken. Es ist gekennzeichnet durch den Beitrag zur Verbreitung globaler Werte und seinem Potenzial zur Neuordnung der Geschichte des „Anderen“. Levy & Sznaider (2002: 88) gehen davon aus, dass gemeinsame Erinnerungen an den Holocausts, die Grundlage für ein solch neues kosmopolitisches Gedächtnis bilden, welches ethnische und nationale Grenzen überschreitet. Der Holocaust bildet einen zentralen Bezugspunkt für die gemeinsame Erinnerung unterschiedlichster Nationen. Der Professor für Erinnerungskultur Wulf Kansteiner (2017: 305) unterstreicht die fast schon synonym verwendeten Begriffe des transnationalen Gedächtnisses sowie der Holocaust-Erinnerungsforschung, was die Nähe dieser beiden Konzepte hervorhebt. Die Holocaust Erinnerung war demnach eine der ersten vollwertigen transnationalen kollektiven Erinnerungen, was auch als Zeichen der politischen Vereinigung und Zusammenarbeit in der Europäischen Union gewertet werden kann. Baer & Schnettler

(2012: 1) heben hervor, dass sich auf Grundlage des Holocaustgedächtnisses eine transnationale Erinnerung und damit nationenübergreifende Solidaritätsformen gebildet haben, diese aber nicht zwingend die jeweiligen nationalen Erinnerungen ersetzen.

Um die Jahrtausendwende zeigten sich in ganz Europa verstärkte Maßnahmen zur Durchsetzung und Schaffung einer gemeinsamen Holocaust Erinnerung. Zum ersten Mal wurde dabei die Frage der eigenen Schuld am Menschheitsverbrechen zu einem Katalysator für das gemeinsame Erinnern. Während sich das nationale Gedächtnis bislang eher mit der positiven Identitätsstiftung beschäftigte, entstand eine neue Form des Erinnerns durch ein gemeinsames Schuldgedächtnis. (Uhl 2010: 12) Ein wichtiges Ereignis in diesem Zusammenhang war die Internationale Holocaust Konferenz in Stockholm im Jänner 2000, aus welcher auch die International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) hervorging. Erstmals nahmen hochrangige Politiker*innen, Wissenschaftler*innen aber auch Zeitzeug*innen an einer Konferenz zum Thema Holocaust teil, wobei der Begriff die Vernichtung europäischer Juden und Jüdinnen umschrieb. (Radonić 2023: 530) In ihrer Erklärung legten die rund 50 Teilnehmerstaaten unter anderem fest: „Das Ausmaß des Holocaust, der von den Nazis geplant und durchgeführt wurde, muss für immer in unser kollektives Gedächtnis eingebrannt sein.“

Daraufhin wurde von vielen europäischen Ländern der 27. Jänner, der Tag der Befreiung des Lagers Auschwitz im Jahr 1945, als offizieller Gedenktag ausgerufen. Über Denkmäler und Museen wurde das Internationale Erinnern in vielen Ländern verstärkt. Eines der bekanntesten Denkmäler ist dabei das in 2005 eröffnete „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ in Berlin, welches als „erfolgreicher Ausdruck des erinnerungskulturellen Wandels“ begriffen werden kann. (Cornelißen 2022) Auch heute manifestiert sich die Bedeutung aber auch Schuld in den deutschen Gedächtnissen. So schreibt der Beauftragte der (deutschen) Bundesregierung für jüdisches Leben und Kampf gegen Antisemitismus Felix Klein:

„Von deutschem Boden ging mit der Shoah das wohl grauenvollste Menschheitsverbrechen der Geschichte aus. Entsprechend ist auch der deutsche Umgang mit der Vergangenheit, das kollektive Gedächtnis, von diesem Zivilisationsbruch geprägt. Bundesweit erinnern Gedenkstätten, Mahnmale, Stolpersteine und Gedenktafeln an die Verbrechen der NS-Zeit – sie

mahnen wider das Vergessen und dass sich Ähnliches nicht wieder ereignen darf.“⁹
(Klein 2025)

In Österreich wird am 5. Mai der Opfer des Nationalsozialismus gedacht. Historische Orte wie Mauthausen, Ebensee oder Hartheim wurden zu Gedenkstätten. (Uhl 2010: 13) Wie bei Ereignissen mit positiver Bezugnahme wie dem Mozartjahr 2006 oder dem Haydnjahr 2009, so wurden auch 80 Jahre Kriegsende anhand einer selbstkritischen Auseinandersetzung im Jahr 2025 gefeiert. Das Neudenken der erlebten Erinnerung drückt auch die Stadt Wien (2025) aus:

„Wien ist reich an Orten der Erinnerung {...} Jedoch – Erinnerung steht niemals still und jede Generation stellt neue Fragen an die Geschichte. Wien hat das dringliche Bedürfnis der Gesellschaft zum differenzierenden und stets neu bewertenden Blick auf Historie erkannt.“¹⁰

Der Holocaust kann als Beispiel für eine transnationale Erinnerungskultur gesehen werden, die sich ab den 1990er Jahren etablierte. Das gemeinsame Erinnern entspringt einem kosmopolitischen Gedächtnis. In der vorliegenden Arbeit wird die globale Ausprägung der Erinnerung an dieses Ereignis anerkannt, jedoch beschränkt sich die transnationale Erinnerungskultur, auch aufgrund der besonderen Stellung der Länder, in erster Linie auf den deutschsprachigen Raum. Während in Europa die Erinnerung an den Holocaust und die Verbrechen der NS-Zeit ein starker Bezugspunkt des kollektiven Gedächtnisses ist, bildete sich in den ehemals kolonisierten Staaten eine geteilte postkoloniale Erinnerungskultur.

2.3.1 Postkoloniale Erinnerungskultur

Nach der Dekolonialisierung, die ihren Höhepunkt in den 1950er und 60er Jahren fand, befinden wir uns heute in einer postkolonialen Welt. Der Kolonialismus hat nach Benvolto & Van Nieuwenhuyse (2020: 1f.) tiefgreifende Spuren in den Gesellschaften weltweit hinterlassen und Erinnerungen, Identitäten, Weltanschauungen sowie Strukturen und Institutionen bis heute grundlegend geprägt. Die allgegenwärtige Kolonialvergangenheit und ihre Auswirkungen auf die Gegenwart stellen ehemalige Kolonisatoren und ehemals Kolonisierte gleichermaßen vor die

⁹ Aufrufbar unter: <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/juedisches-leben/erinnerungskultur/erinnerungskultur-node.html>

¹⁰ Link zum Statement der Stadt Wien:
<https://www.wien.gv.at/spezial/kulturstrategie2030/handlungsfelder-der-wiener-kulturstrategie-2030/zeitgemasse-gedenk-und-erinnerungskultur/>

Herausforderung, diese Vergangenheit und ihre gesellschaftlichen Nachwirkungen aufzuarbeiten. Die Postcolonial Studies haben in den 1970er und 1980er Jahren den zunehmenden Forderungen nach einer umfassenden Dekolonisierung von Gesellschaften und ihren Wissenshierarchien besondere Dynamik verliehen. Der Begriff „postkolonial“ verweist nach Boatcă (2015: 115) außerdem darauf, welche ökonomischen, sozialen und politischen Verhältnisse der Kolonialismus in den Kolonien ausgelöst hat, und wie diese bis heute nachwirken. Postkoloniale Perspektiven machen weiters auf die Verschränkung von Macht und Wissensproduktion während kolonialer Verhältnisse aufmerksam (ebd. zit. nach Gutiérrez Rodríguez 1999; Coronil 2004).

Die soziale Gedächtnisforschung und die postkoloniale Theorie stehen laut Gukelberger & Meyer (2023: 217f.) in einer paradoxen Beziehung zueinander. Gedächtnis wird von postkolonialen Theoretiker*innen dabei als hegemoniales Projekt westlicher Akteur*innen gewertet. Generell befassen sich postkoloniale Theorien mit historisch gewachsenen Machtverhältnissen und nehmen den europäischen Kolonialismus als globales Gesamtphänomen zum Ausgangspunkt ihrer Untersuchungen. Es wird kritisiert, dass dem Kolonialismus in der Erinnerungspraktik keine besondere Beachtung geschenkt wird. (ebd. zit. nach Rothberg 2013: 359) So vermied die europäische Gedächtnisforschung lange Zeit die Auseinandersetzung mit postkolonialen Erinnerungsprozessen (ebd.: 227). Die Autoren halten außerdem fest, dass das Zusammendenken von postkolonialer Theorie und sozialer Gedächtnisforschung als postkoloniale Gedächtnisforschung beschrieben werden kann. Astrid Erll (2017: 129) beschreibt, dass es sich bei Postcolonial Studies oft um umkämpfte Vergangenheiten und hybride Erinnerungspraktiken handelt, die allerdings einen wichtigen Beitrag zum Feld der kosmopolitischen Gedächtnisforschung leisten. Sie hebt hervor, dass sich vor allem Südafrika als ein „äußerst produktiver Ort der aktuellen Memory Studies“ in Bezug auf die koloniale Geschichte erweist.

Astrid Messerschmidt (2008: 54) hat sich mit der postkolonialen Erinnerung in Deutschland auseinandergesetzt. Sie beschreibt eine schwierige Beziehung zwischen der postkolonialen Erinnerungskultur sowie der Erinnerung an die NS-Verbrechen. Aufkommende Gedächtniskonkurrenten werden der sich globalisierenden Erinnerungskultur dabei nicht gerecht. Die Autorin fordert eine unterscheidende

Analyse beider Geschichtszusammenhänge. Jürgen Zimmerer (2015: 22) beschreibt zwei Faktoren, die eine intensive Auseinandersetzung mit der Kolonialgeschichte in Deutschland verhinderten: zum einen der frühe Verlust des Kolonialreichs im Ersten Weltkrieg, zum anderen die Bemühungen der Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg zur Aufarbeitung des Holocausts. Mittlerweile setzt sich in Deutschland jedoch ein Interesse an der kolonialen Geschichte durch, was nach dem Autor auch auf den demografischen Wandel der Gesellschaft zurückzuführen ist.

Die postkoloniale Erinnerungskultur wird in der vorliegenden Arbeit als kritische Aufarbeitung kolonialer Vergangenheit, sowohl in ehemaligen Kolonialmächten als auch ehemaligen Kolonien, verstanden. Es geht dabei um die Dekonstruktion kolonialer Narrative sowie das Sichtbarmachen marginalisierter Gruppen und das Entlarven von vorherrschenden Formen des Othering („Anderen“).

2.4 Kritik und Herausforderungen

Cornelißen (2012: 8) sieht die Möglichkeit der Umsetzbarkeit eines transnationalen europäischen Gedächtnisses beschränkt, weil sich die konkreten Erfahrungen und Erinnerungen von Land zu Land, aber auch innerhalb der Länder unterscheiden. Er hebt außerdem erinnerungskulturelle Divergenzen zwischen Ost- und Westeuropa hervor. Dieses Problem ist häufig mit Erinnerungspraktiken verbunden, an wen oder woran erinnert wird bzw. wo und wie erinnert werden soll. So hat die Erinnerung an die sowjetische Ära in den osteuropäischen Staaten meist eine ausgeprägtere Erinnerungskultur als das öffentliche Gedenken an die Opfer der NS-Diktatur. Erll (2017: 131) teilt Europa ebenfalls in verschiedene „Erinnerungsregionen“ ein, nämlich in West- und Osteuropa. Zudem wird diese zweigeteilte Erinnerungskultur durch regionale und lokale Verflechtungen des Erinnerns erschwert. Ähnliche Schwierigkeiten einer gemeinsamen europäischen Erinnerung halten auch Claus Leggewie und Anne Lang in ihrem Buch „Der Kampf um die europäische Erinnerung“ fest. Radonić, (2023: 26) hebt hervor, dass für die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Geschichte, zwangsläufig Geschichten und Erinnerungen ethnischer Gruppen ausgeblendet werden müssen. Das Bilden einer gemeinsamen Erinnerung, vor allem in Bezug auf den Holocaust, kann in einen „Kampf um Opferhierarchien“ umschlagen. Durch eine „Universalisierung“ des Holocaust wird das Ereignis nicht nur

als eine „jüdisch-deutsche“ Frage gesehen, sondern zu einem moralischen Imperativ für die gesamte Menschheit. (ebd.: 21) Auch die Feministin Gayatri Spivak greift auf Gramscis Hegemonie Begriff zurück, um die Machtkämpfe und -positionen innerhalb der Geschichtsschreibung zu beschreiben. Jene die dabei über eine Definitionsmacht im kulturellen Gedächtnis verfügen, können Geschichtsnarrative erzeugen. (Gukelberger & Meyer 2023: 222, zit. nach Spivak 1988: 78)

Bei transnationalen Erinnerungspraktiken ist es wichtig zu beachten, dass nicht nur die Gemeinsamkeiten, sondern auch die Tabuisierungen und Schweigestellen von Bedeutung sind. So führt Oliver Marchart (2016: 54f.) an, dass die gemeinsame Erinnerung an eine Vergangenheit durchaus auch das gemeinsame Stilllegen von Geschichte bedeuten kann. Bestimmte Versionen von Vergangenheit können andere Vergangenheiten damit aus dem Diskurs drängen. Die unterschiedlichen Solidaritäten, die heute in Bezug auf den Nahostkonflikt herrschen sollen anhand der Theorie des kollektiven Gedächtnisses untersucht werden.

2.5 Konzept der Solidarität

Neben der Erinnerungskultur und dem kollektiven Gedächtnis, wird auch darauf aufbauend das Konzept der Solidarität für den theoretischen Rahmen der Arbeit herangezogen. Es wird davon ausgegangen, dass gegenseitige Solidaritätsbeziehungen aus einer gemeinsamen Erinnerungskultur entspringen können. Da die eindeutige Definition von Solidarität unter Theoretiker*innen umstritten ist, wird der Begriff und dessen Verständnis für die Arbeit in diesem Abschnitt definiert. Außerdem werden unterschiedliche Formen von Solidarität beschrieben, deren Bedeutung für Internationale Beziehungen analysiert und anschließend Kritik am Konzept zusammengefasst.

2.5.1 Definition & Formen

Bereits Hayward (1959: 262) sieht ein Problem in der Verwendung des Begriffs der Solidarität, wenn dieser im konkreten Fall nicht genau definiert wird. Wenn nicht deutlich gemacht wird, ob die Solidarität freiwillig oder unfreiwillig, einseitig oder mehrseitig, natürlich oder nicht natürlich aufgefasst wird, kann die Interpretation verzerrt und riskant sein. Der Ursprung des Begriffs der Solidarität wird oft mit seiner

zunehmenden Verwendung während der Französischen Revolution verortet. Das lateinisch-französische Wort „Solidarité“ bedeutet „Zusammenhalt“ oder „Zusammengehörigkeit“, der von einzelnen Personen zueinander, sowie innerhalb von Gruppen stattfindet. (Schneider & Toyka-Seid 2025) Mit der Begründung der Wissenschaft der Soziologie Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der Begriff der Solidarität geprägt und mit dem Problem sozialer Ordnung in Verbindung gebracht. In Folge der gesellschaftlichen Umbrüche durch die Industrialisierung, beschäftigten sich die Theoretiker*innen mit den Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Eine der bekanntesten Solidaritätstheorien stammt dabei von Émile Durkheim, der davon ausging, dass sich keine soziale Ordnung ohne „gegenseitige Opfer“ bilden kann. (Tranow 2012: 17) Nach Durkheim gibt es zwei Arten von Solidarität: die mechanische Solidarität für traditionelle Gesellschaften und die organische Solidarität für moderne Gesellschaften. Bei der mechanischen Solidarität beruht der Zusammenhalt der Menschen auf Homogenität. Sie fühlen sich verbunden durch die Art der Arbeit oder die religiöse Überzeugung. Bei der organischen Solidarität basiert der Zusammenhalt auf einem Gefühl gegenseitiger Abhängigkeit voneinander. Obwohl Individuen dabei unterschiedliche Arbeiten erfüllen oder unterschiedliche Werte haben, besteht eine Abhängigkeit bei der Erfüllung dieser Aufgaben. (Donny & Dražati 2025: 463)

Prainsack & Buyx (2011: 50) heben zunächst hervor, dass Solidarität nicht bloß ein Gefühl sein kann, sondern ein gewisses Maß an äußerem Ausdruck erfordert, womit es sich von Gefühlen wie Empathie unterscheidet. Weiters kann Solidarität durch bestimmte Gefühle ausgelöst werden, sie kann aber auch auf rein rationalen oder sogar gewohnheitsmäßigen Entscheidungen beruhen. Derpmann (2008: 305) hält fest, dass sich bei Solidarität Mitglieder einer Gruppe verpflichtet fühlen, das Wohl anderer Mitglieder zu fördern, selbst unter Aufopferung. Darüber hinaus können sie sanktioniert werden, wenn sie auf Solidaritätspflichten verzichten.

Masurkewitz-Möller (2023: 102) arbeitet folgende vier Formen der Solidarität heraus:

Sozialintegrative Solidarität: Diese Form betont das Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft. Sie steht in der Tradition klassischer Soziologie (z. B. bei Émile Durkheim) und zielt auf sozialen Zusammenhalt und Integration ab.

Instrumentelle Solidarität: Diese Form basiert auf dem Rational-Choice-Ansatz, also der Annahme, dass Akteur*innen rational handeln und Nutzen maximieren wollen. Solidarität wird hier als Mittel zum Zweck gesehen – z. B. zur Durchsetzung gemeinsamer Interessen. Sie spielt in Gewerkschaften oder Interessenverbänden, auf institutioneller Ebene eine Rolle.

Politische Solidarität: Die politische Solidarität entspringt aus revolutionären Bewegungen und zielt auf gesellschaftliche Veränderung ab. Sie richtet sich gegen bestehende Machtverhältnisse und versteht Solidarität als Akt des Widerstands oder der Unterstützung marginalisierter Gruppen.

Universale Solidarität: Bei dieser Form steht der globale Aspekt im Vordergrund – also Solidarität mit *allen* Menschen, unabhängig von Gruppenzugehörigkeit, z. B. in Fragen der Menschenrechte oder der Klimagerechtigkeit.

Prainsack (2020: 3) geht außerdem davon aus, dass allen Definitionen von Solidarität drei Elemente gemein sind:

- Erstens beziehen sie sich immer auf eine Art von Unterstützung, auf Menschen, die miteinander, neben- oder füreinander eintreten.
- Zweitens vereint die Menschen, die Unterstützung leisten und die, die Unterstützung erhalten, ein gemeinsames Ziel, eine gemeinsame Eigenschaft oder eine gemeinsame Bedrohung. Innerhalb der Solidarität sind es die Ähnlichkeiten und nicht die Unterschiede, die zum Handeln führen.
- Drittens ist Solidarität keine isolierte, einmalige Interaktion, sondern Teil eines sozialen oder politischen Gefüges, sozialer und politischer Institutionen. Als solche erfordert sie ein gewisses Maß an (indirekter) Gegenseitigkeit.

Als allgemeine Definition führt sie an: „Solidarität wird am besten als eine Praxis definiert, die die Bereitschaft zum Ausdruck bringt, andere zu unterstützen, mit denen wir in einer relevanten Hinsicht Ähnlichkeiten erkennen.“ (Prainsack 2020: 3 zit. nach Prainsack & Buyx 2011, 2017) Diese Definition wird auch für die vorliegende Arbeit herangezogen.

2.5.2 Länderübergreifende Solidarität

Ähnlich wie bei der Erinnerungskultur hat sich auch in der jüngeren Forschung zu Solidaritätskonzepten die Idee einer transnationalen Solidarität entwickelt. Die Idee einer unterstützenden Beziehung zwischen Menschen, die über große Entfernungen hinweg aufgebaut werden, sieht Carol Gould (2007: 148) in Zeiten der zunehmenden Globalisierung als unabdinglich. Sie bezieht sich auf die „organische Solidarität“ nach Durkheim, die allerdings ein erweitertes Verständnis erfordert. Denn die wirtschaftliche Integration der Arbeitsteilung hat sich über die Grenzen einer Gesellschaft hinaus ausgedehnt. (ebd.: 150) Derpmann (2008: 313f.) trennt Solidarität von Kosmopolitismus, hebt jedoch hervor, dass Solidaritätsbeziehungen dennoch moralische Inklusion ermöglichen können und über die moralische Relevanz nationaler Zugehörigkeit hinausgehen. Kosmopolitische Formen der Solidarität erstrecken sich damit nicht auf eine universelle moralische Gemeinschaft, überschreiten aber dennoch ethnische und nationale Grenzen.

Solidarität gilt als ein zentrales Element für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in modernen Gesellschaften sowie für das Funktionieren von Institutionen, Organisationen oder Staatenbünden wie der Europäischen Union (EU). Bereits im Vertrag von Lissabon spielte der Begriff eine wichtige Rolle. In aktuellen Dokumenten wie dem Vertrag über die Europäische Union (EUV; z.B. Art. 2) oder der Charta der Grundrechte der EU (GRC; z.B. Präambel) wird Solidarität an mehreren, teils zentralen Stellen thematisiert. Die Bedeutung und Verwendung des Begriffs „Solidarität“ variiert allerdings stark. Er erscheint als Appell, Programmsatz, Aufgabe, Ziel, Wunsch, Gestaltungsprinzip oder sogar als rechtlich bindende Vertragspflicht. (Masurkewitz-Möller 2023: 15)

Kößler (2022: 344-351) hält fest, dass Solidarität erarbeitet werden muss, und nicht als vorab gegeben gesehen werden kann. Er beschreibt die internationale Solidarität als Möglichkeit, einen geteilten Kampf um ein gemeinsames Anliegen zu führen, bei dem die Beteiligten regional, aber auch durch ihre kulturelle Orientierung weit voneinander entfernt leben. Als Beispiel verortet er die postkolonialen Kämpfe in einem Rahmen internationaler Solidarität, die auf unterschiedlichen, aber miteinander verknüpften Erinnerungsinhalten gegründet wurde.

Nel & Taylor (2013: 1091f.) gehen davon aus, dass sich Solidarität nicht nur im Kontext einer „Staatengesellschaft“ der internationalen Beziehungen zwischen Staaten bewegt, sondern auch eine gegenseitige Haltung affektiver Empathie, oft aus einer gemeinsamen Erfahrung und gemeinsamen Leid, erwächst. Dies äußert sich auch durch aktivistische Bewegungen.

In der vorliegenden Arbeit sind transnationale Solidaritäten, die auch aus der gemeinsamen Erfahrung erwachsen sind, von Bedeutung. Es werden jene zwischen Südafrika und Palästina sowie die zwischen Österreich/Deutschland und Israel untersucht. Wenn in der vorliegenden Arbeit von Solidarität gesprochen wird, so wird in erster Linie die transnationale Solidarität zwischen Staaten gemeint. Außerdem wird damit, angelehnt an Prainsack (2020), der aktive und dauerhafte Zusammenhalt aufgrund einer gemeinsamen Erfahrung verstanden.

2.6 Kritik am Konzept

Kerner (2023: 33-38) geht davon aus, dass Solidarität nicht per se ein emanzipatorisches oder gleichberechtigtes Verhältnis impliziert. Vielmehr wird deutlich, dass Solidarität – etwa im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit – häufig mit asymmetrischen Machtverhältnissen verknüpft ist und somit Gefahr läuft, paternalistische Strukturen zu reproduzieren. Dabei wird Entwicklungszusammenarbeit oft als Zeichen von Solidarität zwischen Nord und Süd gesehen. Die postkoloniale Kritik daran hält fest, dass Entwicklungszusammenarbeit oft Machtverhältnisse fortschreibt, statt sie zu verändern. Zudem macht sie auf den schmalen Grat zwischen Solidarität und Wohltätigkeit aufmerksam – ein Hinweis darauf, dass vermeintlich solidarisches Handeln oft eher auf mildtätige Hilfe als auf partnerschaftliche Zusammenarbeit hinausläuft. Die begriffliche Unschärfe und die instrumentelle Verwendung von Solidarität verstärken diese Problematik zusätzlich. Symank (2023: 125ff.) fügt bei, dass wenn Solidarität als soziale Schuld verstanden wird, die sich auf reale, historische und wirtschaftliche Schuldverhältnisse bezieht, auch die kolonialen Ungerechtigkeiten berücksichtigt werden müssen. Wenn das nicht geschieht, bleibt Solidarität selektiv, unvollständig und reproduziert womöglich genau jene Ausschlüsse, die sie eigentlich überwinden will.

Insgesamt wird Solidarität nicht nur als moralisches Ideal, sondern auch unter Theoretiker*innen als konfliktreiches und umkämpftes Konzept sichtbar gemacht, das kritisch hinterfragt und politisch neu ausgehandelt werden muss.

3 Entwicklung der Südafrika - Palästina Solidarität

„Das besetzte palästinensische Territorium ist von besonderer Bedeutung für die Zukunft der Menschenrechte in der Welt. {...} Über Jahre hinweg konkurrierte die Besatzung von Palästina und die Apartheid in Südafrika um die Aufmerksamkeit der Internationalen Gemeinschaft. 1994 endete die Apartheid und Palästina verblieb als einziges Entwicklungsland in der Welt unter der Unterdrückung durch ein dem Westen verbundenes Regime.“ (Dugard 2007 zit. nach Paech 2024: 11)

Mit diesen Worten machte der südafrikanische Jusprofessor John Dugard in einem Bericht an den Menschenrechtsrat der UNO im Jänner 2007 auf die Lage der besetzten palästinensischen Gebiete aufmerksam. Immer wieder zieht er dabei einen Vergleich zum einstigen Apartheidregime in Südafrika. (Paech 2024: 11) Schon lange werden das Apartheidregime Südafrikas und der Staat Israel als Vertreter institutionalisierter und legalisierter Diskriminierung aufgrund ethnischer Merkmale verglichen. In jüngerer Zeit, insbesondere seit dem Sieg des Anti-Apartheid-Kampfes in Südafrika, wird dieser Vergleich nicht nur aus rhetorischen Gründen genutzt, sondern auch, um ein Modell zu suggerieren, das den Palästinenser*innen in ihrem Streben nach Gerechtigkeit helfen könnte. (Zreik 2004: 68) Dadurch rückt eine solidarische Haltung des heutigen Südafrikas mit Palästina in den Vordergrund, die in diesem Kapitel beleuchtet werden soll.

In dem folgenden Kapitel wird die Entwicklung der solidarischen Verbindung zwischen Südafrika und Palästina aufgrund einer geteilten Vergangenheit und Erinnerungskultur aufgezeigt. Dabei gebe ich zunächst einen Einblick in den historischen Kontext, bevor die Entstehung der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) beschrieben wird. In einem weiteren Schritt werden die gemeinsamen Narrative der beiden Staaten beleuchtet.¹¹

3.1 Hintergrund

Um die Klageschrift von Südafrika gegen Israel erinnerungskulturell einordnen zu können und in weiterer Folge die Verbundenheit zwischen Südafrika und Palästina zu erklären, ist eine Auseinandersetzung mit der Geschichte Südafrikas sowie wichtigen

¹¹ Anm.: Die Arbeit zielt nicht darauf ab, eine Bewertung der Anwendbarkeit des Begriffs der Apartheid auf Israel vorzunehmen. Genauso wenig geht es darum, die rechtliche oder moralische Richtigkeit der Klage Südafrikas gegen Israel zu bestimmen oder einzuschätzen.

Ereignissen in Palästina von zentraler Bedeutung. Da eine intensive Auseinandersetzung mit der Geschichte den Rahmen der Arbeit sprengen würde, steht nach einem kurzen Abriss der Geschichte ab Eintreffen der Buren, die Geschichte ab Beginn der Apartheid 1948 als strukturelle Unterdrückung sowie der Staatsgründung Israel, die auch zeitlich hier zu verorten ist, im Vordergrund. Außerdem werde ich aufgrund der Wichtigkeit zum Verständnis auf die Phase des Kolonialismus sowie auf die Rolle der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) als organisierten Widerstand eingehen.

3.1.1 Kolonialismus und Apartheid Regime

Infolge der niederländischen Besitznahme Indonesiens Anfang des 17. Jahrhunderts pflegten die Transportschiffe, die zwischen den Niederlanden und Indonesien Waren verschifften, an der Südspitze Afrikas anzulegen. Unter dem Gouverneur Jan van Riebeck kam es 1652 zu einem permanenten Stützpunkt, aus dem sich eine Protokolonie entwickelte, in der afrikanische Sklaven arbeiteten. Bereits Anfang des 18. Jahrhunderts gab es um die 1800 europäische Siedler in Südafrika. Die Siedler bildeten ihre eigene Sprache, das Afrikaans, und wohnten in entlegenen Gegenden, was die Zusammenführung von Afrikanern und Niederländern erschwerte. (Captain & Jones 2008: 95) Mit der Gründung der Kolonie kam es auch zur Konkurrenz um Land. Die lokal angesiedelten Einheimischen der Khoikhoi verloren ihre von den Niederländern in Beschlag genommenen Weideflächen, was immer wieder zu Konfrontationen führte. Durch die militärische Überlegenheit gewannen die Europäer die Oberhand um das Land und die Beziehungen wurden von nachhaltigem Misstrauen geprägt. (Marx 2022: 27) Das Vordringen der Buren¹² (auch Kapholländer) in das Gebiet der Xhosa¹³, führte zu einem fast 100 Jahre langen Krieg, bei dem am Ende die Xhosa geschlagen waren (Jürgens 2025: 170). Zu weiteren Auseinandersetzungen kam es 1795, als auch Frankreich und England als europäische Großmächte die Kolonie für sich beanspruchen wollten. Nach dem Wiener Kongress 1814 wurde Südafrika von den europäischen Staaten an England übergeben, die englische Amtssprache eingeführt und englische Einwanderer strömten in das Land. Um sich der britischen Kolonialherrschaft zu entziehen,

¹² Niederländisch für „Bauern“. Vorwiegend niederländische, aber auch deutsche oder französische Siedler, die sich am Kap der Guten Hoffnung niederließen.

¹³ Gemeinsam mit den Zulu sind die Xhosa eines der größten indigenen Völker Südafrikas.

beschlossen 12000 Buren, die Kolonie zu verlassen und ein eigenes Land zu gründen, den Oranje – Freistaat 1854. 1899-1902 kam es erneut zu einem Dreierkonflikt zwischen Engländern, Buren und Afrikanern, wobei England siegte und Südafrika zur Südafrikanischen Union vereinigte, das als Dominion ein Teil des Commonwealth wurde. (Captain & Jones 2008: 95) Die burische Nationale Partei (NP) unter James Hertzog löste die probritische Südafrikanische Partei (United Party) 1948 ab und begann mit der Umsetzung des ideologischen und politischen Erbes der Apartheid, eines Systems der Ausgrenzung und Rassentrennung des aus Amsterdam stammenden Henrik Verwoerd. (Jürgens 2025: 170)

Die Etablierung der Apartheid entstand nicht als eine Idee von Henrik Verwoerd, auch wenn er oft als „Gründungsvater“ der Apartheid gesehen wird. Im späten 19. Jahrhundert befasste sich die Wissenschaft sowohl mit medizinischen als auch mit physischen Aspekten und entfernte sich von der Vorstellung des Menschen als spirituellem Wesen. Rassenunterschiede und Rassenüberlegenheit rückten in den Fokus der Forschung: Eine völlig neue Disziplin namens „Eugenik“ entstand. Der Begriff wurde von dem britischen Forscher und Schriftsteller Francis Galton geprägt und bezeichnete die „genetische Verbesserung der menschlichen Rasse durch kontrollierte selektive Züchtung“. Verwoerd war ein bedeutender Wissenschaftler für Psychologie und Soziologie an der Universität Stellenbosch. Dr. Malan, Geistlicher und Premierminister Südafrikas in 1948 (National Party), war ein enger Freund Dr. Verwoerds und glaubte an dessen Apartheid-Konzept, welches von den Forschungen Galtons geprägt war. 1950 ernannte Malan Verwoerd zum Minister für Eingeborenenangelegenheiten und übertrug ihm die Verantwortung für alle Schwarzen Südafrikaner. 1958 wurde Verwoerd selbst Premierminister Südafrikas, woraufhin seine rassistisch diskriminierenden Ansichten in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen umgesetzt wurden. Seine Ansichten zu Rassenfragen und die späteren Apartheid-Strukturen waren angeblich nicht böswilliger Absicht, sondern scheinen das Ergebnis seines intensiven Engagements in der psychiatrischen Genetik zu sein. (Burke 2006: 87f.)

Clark & Worger (2016: 3) gehen davon aus, dass Rassendiskriminierung in Südafrika nicht mit 1948 begann. Sie lässt sich vielmehr bis zu den Anfängen der niederländischen Kolonisierung des Kaps der Guten Hoffnung im Jahr 1652 und dem

darauffolgenden Aufbau einer Wirtschaft zurückverfolgen, die auf der Nutzung von aus Ostafrika und Südostasien importierten Sklaven basierte. Selbst nach dem Ende der Sklaverei in den 1830er Jahren setzte sich Rassendiskriminierung in vielfältigen Formen fort, als die europäische Besiedlung expandierte, die britische Regierung afrikanische Gesellschaften eroberte und Imperialisten wie Siedler gleichermaßen von der „zivilisierenden Mission“ der weißen Herrschaft sprachen und fast ausnahmslos die Trennung von Schwarz und Weiß befürworteten. Weder Rassendiskriminierung noch Segregationspolitik unterschieden Südafrika in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts von einer Vielzahl anderer Gesellschaften, insbesondere denen der Kolonialwelt. Vor dem Zweiten Weltkrieg rechnete keine der europäischen Mächte damit, dass eine ihrer Kolonien in naher Zukunft die volle Unabhängigkeit erlangen würde.

Mit dem Wahlsieg der Nationalen Partei 1948 begann die Apartheid, und sie endete mit den ersten demokratischen Wahlen im Jahr 1994. Bis dahin regierte die Nationale Partei durchgehend. Marx (2022: 360) sieht die Einrahmung durch Wahlen signifikant, da das Regime seine ganze Dauer lang den Anschein der Rechtsstaatlichkeit und damit ein demokratisch legitimes Verfahren aufrechterhielt. Für die burischen Nationalisten war die Apartheid ein zentrales Thema, geprägt von einer Angst vor kulturellem Substanzverlust und Rassismus. Während den Amtszeiten von Malan und darauffolgend J.G. Strijdom kam es zur Umsetzung der Apartheid im Alltagsleben und die Macht der NP war abgesichert. Zunächst wurden Mischehenverbote generalisiert und später auch auf Geschlechtsverkehr ausgedehnt. Durch den Population Registration Act von 1950 war die gesamte Bevölkerung des Staates einem rassistischen Klassifizierungssystem unterworfen. Er gilt als Grundlage der gesamten Apartheid, da alle anderen Gesetze darauf aufbauten. Es kannte die Rassen:

- „Weiße“, damals als „Europäer“ bezeichnet, wobei zwischen Buren und Briten nicht unterschieden wurde;
- „Natives“, die schwarze bantusprachige Bevölkerung, wo sich später der Begriff „Bantu“ durchsetzte;
- „Coloureds“, sie wurden als diejenigen definiert, die nicht eindeutig Weiße oder Schwarze waren, was gleichsam „ethnische Schlupflöcher“ ermöglichte und

die Absurdität des Versuchs die Bevölkerung entlang von Hautfarbe einzuteilen, unterstrich.

Mit ihren Eintragungen versehen, wurden die Bürger*innen Südafrikas nach dem Group Areas Act (1950) in nach Rassenzugehörigkeit¹⁴ gegliederte Wohngebiete zugewiesen. Mit dem Bantu Education Act 1953 wurde ein eigenes Erziehungswesen für Afrikaner geschaffen, wobei die Kontrolle der Regierung überlassen war. Damit war eine apartheidskritische Erziehung größtenteils abgeschafft. (Hagemann 1995: 680) Kramer teilt die Auswirkungen der Apartheid in drei Stufen. Im Rahmen der alltäglichen „**Petty Apartheid**“ kam es zu Gesetzen zur Regelung der Rassentrennung im Alltag. Es handelt sich dabei um die Einrichtung von getrennten öffentlichen Verkehrsmitteln, Bibliotheken, Stränden oder sanitären Anlagen. Die „Petty Apartheid“ wurde von der Regierung oft damit gerechtfertigt, Konfliktsituationen zu vermeiden. (Fedtke 2001: 259) Durch die allgegenwärtigen Verbotsschilder mit den Aufschriften „Whites Only“, wie sie auch an Parkbänken zu finden waren, war diese anfängliche Stufe der Apartheid eine der sichtbarsten Auswüchse des Systems der Rassendiskriminierung. (Raabe 1990: 50)



Abb. 1.: Die Rassentrennung der alltäglichen „Petty Apartheid“ teilte Bereiche in „Schwarze“ und „Weiße“-Zonen ein. (Pelz 2014)

¹⁴ Der Begriff Rasse wird in dieser Arbeit ausschließlich in Bezug auf den historischen Diskurs der Apartheid verwendet. Er verweist auf eine sozial und politisch konstruierte Kategorie, die im Rahmen der Apartheidpolitik zentrale Bedeutung hatte. Ich distanzieren mich als Autorin ausdrücklich von einem biologischen Rassenverständnis.

Die „**mittlere Apartheid**“ schrieb Einschränkungen in der Freizügigkeit, Siedlungsfreiheit, Berufsfreiheit sowie politischen Rechten der schwarzen Bevölkerungsmehrheit vor. In der „**Grand Apartheid**“ kam es schlussendlich auch zu einer Zwangsumsiedelungen der Schwarzen Bevölkerung in separate Siedlungsgebiete, d.h. in ländliche Räume, die als „Eingeborenen-Reservate“ ausgewiesen waren, sog. „homelands“. Ende der 1950er Jahre begann die Regierung unter Verwoerd mit der Realisierung der „großen Apartheid“. Bis Ende der 1970er Jahre wurden etwa 55.000 Familien umgesiedelt, davon 59% Farbige (Raabe 1990: 49).

3.1.2 Widerstand und Ende der Apartheid

Bereits 1912 hatten Vertreter der schwarzen Mittelschicht den „Afrikanischen Nationalkongress“ (ANC, Anm. ursprünglicher Name „South African Native National Congress“ SANNC, 1923 in ANC unbenannt) gegründet, der für die Interessen der Schwarzen Bevölkerung bereits vor der Apartheid einstand. Federführend in der Widerstandsbewegung war die von Nelson Mandela, Walter Sisulu und Oliver Tambo gegründete Jugendorganisation des ANC, welche in den 1940er Jahren bereits Streiks organisierte. (Schmidt 2012: 24 zit. nach Clark & Worger 2004, 56ff.) Durch vermehrte Proteste des zivilen Ungehorsams der Anhänger des ANC ab 1948 wurde wiederum der „Suppression of Communism Act“ der Regierung ausgeweitet, welcher die politische Verfolgung von oppositionellen Bewegungen legalisierte. (Meyns 2000: 36) Mit den Gesetzen, die zur Rassendiskriminierung 1948 in Kraft traten, wuchs gleichsam der Widerstand in der unterdrückten Bevölkerung. Die Strategie des ANC war in erster Linie der gewaltlose Aktivismus. In der sogenannten Defiance Campaign von 1952 protestierte der ANC durch die Nichtbeachtung von sechs Apartheidgesetzen, was allerdings das repressive Vorgehen der Regierung gegen den ANC nur verstärkte. Die Opferbereitschaft des ANC sowie die Gewaltlosigkeit bei den Protesten brachten dem ANC hohes Ansehen in der Bevölkerung und eine wachsende Anzahl an Mitgliedern. (Marx 2022: 388)

Die Gewalt gegen Protestierende nahm vor allem in den 1960er Jahren zu. Eine Radikalisierung des Widerstandes erweiterte sich ebenfalls, als bei einem Anti-Apartheid Protest in Sharpeville 69 Menschen erschossen wurden. Sharpeville stellte

nicht nur ein einschneidendes Erlebnis der repressiven Politik gegenüber den Protestanten dar, sondern erzeugte erstmals auch internationale mediale Aufmerksamkeit. Premierminister Verwoerd ließ daraufhin den ANC und den 1959 gegründete PAC (Pan Africanist Congress) zu „ungesetzlichen Organisationen“ erklären, verbieten und ihre Führung, zu denen auch Mandela zählte, zu lebenslanger Haft verurteilen. (ebd.: 393) Ungefähr zeitgleich setzten sich Organisationen auch außerhalb von Südafrika für ein Ende der Apartheid ein, und eine Boykottbewegung startete, die in den 1980er Jahren ihren Höhepunkt nahm. 1977 kam es beispielsweise in Österreich zur Gründung der „Anti-Apartheid-Bewegung in Österreich“. Trotz einer zunächst kleinen Mitgliederanzahl leisteten Bewegungen wie diese einen erheblichen Beitrag zur Aufklärung über Apartheid außerhalb der südafrikanischen Grenzen. (Sauer 2025) Der Boykottbewegung, der sich viele europäische Staaten anschlossen, umfasste die Einfuhr von südafrikanischen Waren oder einen Ausschluss von südafrikanischen Sportler*innen, Akademiker*innen oder Künstler*innen im Ausland. (Schmidt 2012: 24, zit. nach Shepherd 1977: 202ff.) Ab den 1960er Jahren wuchs der internationale Druck und das Land verlor seine Mitgliedschaft bei der UN-Vollversammlung. Ab den 1980er Jahren nahmen auch innerstaatliche Proteste zu, wie der Aufstand in Soweto 1976 und Unruhen in den Townships. Bis 1990 war von der Regierung der Ausnahmezustand ausgerufen worden.

Eine Entspannung der Situation kam erst, als der ab 1989 regierende Staatspräsident F.W. de Klerk das Apartheid- System schrittweise lockerte. So ließ die Regierung auch das Verbot des ANC und anderer Organisationen aufheben, und Nelson Mandela wurde nach 27 Jahren Gefangenschaft freigelassen. Im Jahr 1994 fanden zum ersten Mal freie Wahlen statt, an denen alle Südafrikaner*innen teilnehmen durften. Der ANC gewann dabei mit großer Mehrheit und Nelson Mandela wurde der erste Schwarze Präsident des Landes. Internationale Sanktionen gegen Südafrika wurden wieder aufgehoben. (Pelz 2014) 1997 trat eine neue demokratische Verfassung in Kraft, die allen Bürgerinnen und Bürgern gleiche Recht verlieh.

Mit dem offiziellen Beginn der Apartheid 1948 fällt auch die Staatsgründung Israels zusammen. Im nächsten Abschnitt wird die Geschichte Palästinas ab dem Zeitpunkt der jüdischen Einwanderung und die Entstehung des Nahostkonflikts beleuchtet.

3.1.3 Palästina und der Nahostkonflikt

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts, in den 1880er Jahren, begann die jüdische Einwanderung nach Palästina. Bis 1939 wanderten dabei rund 380.000 Jüdinnen und Juden ein. Die jüdische Einwanderung ist zum einen auf die vermehrte Zunahme von Antisemitismus und Pogrome in Europa und Russland und zum anderen auf den daraus entstandenen politischen Zionismus zurückzuführen. Auf dem Baseler Gründungskongress 1897 legte sich die Zionistische Organisation auf Palästina als Ort der „öffentlich-rechtlichen gesicherten Heimstätte“ für das jüdische Volk fest. Das zionistische Projekt strebte einen jüdischen Staat an, offen für das jüdische Volk, das aus der Diaspora in seine Heimat geholt und zur Nation geformt werden sollte. (Johannsen 2023: 11) Die Besiedlung ging einher mit der Konkurrenz um das Land und seine Ressourcen, zu dieser Zeit lebten rund 450.000 muslimische Araber*innen in Palästina, das zu dieser Zeit zum Osmanischen Reich gehörte. Das Osmanische Reich kämpfte im Ersten Weltkrieg auf Seiten Deutschlands und Österreich-Ungarn und verlor das Land 1920 an Großbritannien. (Asseburg & Busse 2024: 14-17) Im britischen Mandatsgebiet, das bis 1948 dauerte, kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen und Aufständen gegen die Einwanderer, was unter anderem im Arabischen Aufstand 1936-1939 mündete. Unter den Araber*innen bildete sich zu dieser Zeit ein palästinensisches Nationalbewusstsein heraus. Ende des Zweiten Weltkriegs spitzten sich arabisch-jüdische als auch arabisch-britische Konflikte zu, was zu einer Vermittlung durch die neu gegründete UN (Vereinten Nationen) führte. Es kam zu der sogenannten Zwei-Staaten-Lösung, wobei der jüdische Staat 56% des Gebietes und der arabische Staat 44% des Landes erhalten sollte.

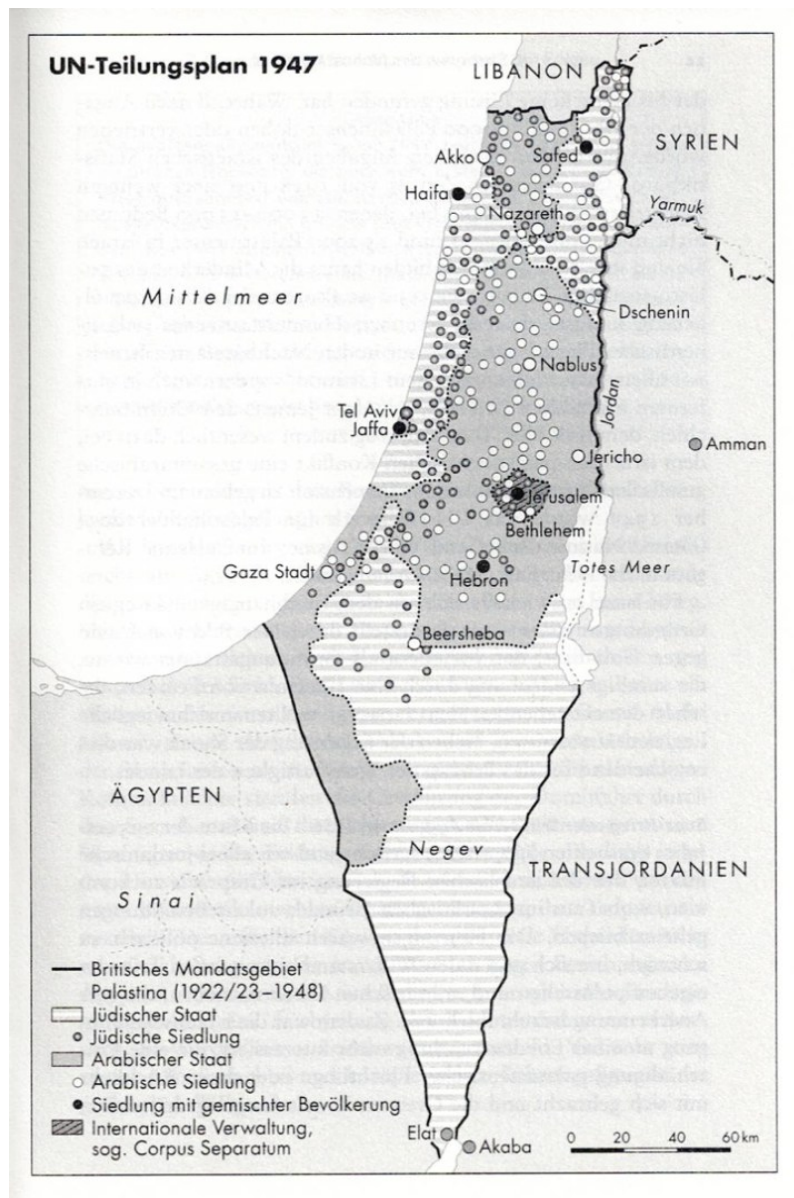


Abb. 2.: UN-Teilungsplan 1947 (Asseburg & Busse 2024: 21)

Der Teilungsplan wurde 1947 gegen die Stimmen der arabischen Mitgliedsländer von der UN-Generalversammlung angenommen. Am 14. Mai 1948 endete das britische Mandat über Palästina und es kam zur Gründung des israelischen Staates. (ebd.: 18f.) Am folgenden Tag griffen Streitkräfte aus Ägypten, Jordanien, Syrien, Libanon und dem Irak Israel an. Es kam zum ersten arabisch-israelischen Krieg, wobei dieser, wie alle weiteren Kriege, als Unabhängigkeitskrieg bei den Israelis und als „Nakba“ (arab. für Katastrophe) bei den Palästinenser*innen in die Geschichte einging. Israel nahm in Folge der schlecht koordinierten arabischen Truppen zusätzlich noch 40% des Territoriums des arabisch-palästinensischen Staates ein, was bis heute die Konturen des Landes bestimmt. Jordanien eroberte das Westjordanland, Ägypten besetzte den

Gazastreifen und Syrien machte Gewinne an der Golan-Front. Insgesamt wurden 750.000 Araber*innen vertrieben und flüchteten in die Westbank, in den Gazastreifen oder in die umliegenden arabischen Länder. Die Anzahl der Flüchtlinge von 1948 belief sich 2022 noch auf 5,9 Millionen. (Ipb 2024)

In den rund 50 Jahren nach dem ersten arabisch-israelischen Krieg kam es immer wieder zu kriegesischen Auseinandersetzungen in dem umkämpften Gebiet. Dazu zählten die Suezkrise (1956), der Sechstagekrieg (1967), der Jom-Kippur Krieg (1973), der Libanonkrieg (1982), die erste Intifada (1987-1993), sowie die zweite Intifada (2000). Die Kriege wurzeln alle darin, dass die Palästinenser*innen ihren Staat forderten und arabische Nachbarstaaten (besonders am Anfang) die Existenz Israels nicht anerkannten. Seit dem Sechstagekrieg 1967 spielt auch der Streit um die besetzten Gebiete eine zentrale Rolle, da Israel in diesem Krieg zur Besatzungsmacht im Sinai, auf dem Golan, im Westjordanland, Ost-Jerusalem und im Gazastreifen wurde. Eine weitere Kontinuität in allen Kriegen stellt ein Rückkehrrecht oder eine Entschädigung der palästinensischen Flüchtlinge aus 1948 dar. Waren anfangs eher klassische Staatenkriege im Vordergrund, so kam es ab den 1980er Jahren auch zu Terroranschlägen, Aufständen und Guerillakriegen. Der Staat Israel kämpft seither weniger gegen reguläre Armeen als vielmehr gegen nichtstaatliche Akteure wie die PLO bzw. Terrororganisationen wie die Hamas oder die Hisbollah. Friedensversuche wie die Abkommen von Oslo oder Verhandlungen in Camp David gaben Hoffnung auf Einigungen, lösten aber keine Kernprobleme, wodurch die Konflikte immer wieder aufflammten. (Asseburg & Busse 2024: 24-37)

3.1.4 Widerstandsbewegungen

Die Niederlagen auf palästinensischer Seite während der Kriege, vor allem während des Sechstagekriegs 1967 bei dem innerhalb weniger Tage weitreichende palästinensische Gebiete besetzt wurden, brachte bei den Palästinenser*innen einen Drang zur Verwirklichung nationaler Selbstbestimmung hervor. Als eigene politische Organisation machten sie die von der Arabischen Liga 1964 gegründete Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) zu einem kontrollierten Instrument der Durchsetzung ihrer Interessen. Die PLO ist dabei eine Dachorganisation von palästinensischen Widerstandsgruppen. Die größte Gruppe ist die „Bewegung zur Befreiung Palästinas“, auch Fatah (Anm. im arabischen: „Eroberung“), die von Yassir

Arafat bereits 1958 gegründet wurde und der auch bis zu seinem Tod 2004 zum Vorsitzenden der PLO gewählt wurde. (Johannsen 2023: 35) Die PLO knüpft Verbindungen zu antikolonialen und antiimperialistischen Kämpfen im gesamten globalen Süden auf der Grundlage eines revolutionären Solidaritätskonzepts, das in einem internationalistischen und globalen revolutionären Projekt der „Dritten Welt“ verwurzelt ist. Ebenso schlossen sich Befreiungsbewegungen und Aktivisten aus dem gesamten Globalen Süden, darunter Oman, Südafrika und Bangladesch, der PLO an und kämpften mit ihr im Libanon oder erhielten militärische Ausbildung und materielle Unterstützung. (Tabar 2016: 417) Die PLO wurde 1974 als Vertretung des palästinensischen Volkes von den Vereinten Nationen anerkannt. Die PLO strebt bis heute danach „die Ziele der palästinensischen Bevölkerung umzusetzen, so beispielsweise auch die Unabhängigkeit eines Staates Palästina mit Ostjerusalem als Hauptstadt.“ (Vertretung des Staates Palästina in Österreich o.J.)

Während die PLO eine offizielle politische Vertretung der Palästinenser*innen darstellt, ist die „Boycott-, Desinvestitions- und Sanktionsbewegung“ (BDS) eine palästinensische Bewegung, die zum Boykott gegen Israel aufruft. Die BDS wurde 2005 von 170 palästinensischen zivilgesellschaftlichen Organisationen ins Leben gerufen. Diskussionen zur Formation von BDS begannen 2001 auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in Durban, Südafrika. Die Initiative lief parallel zur Diskussion über die Wiederbelebung der UN-Resolution 3375 von 1975, wonach „Zionismus eine Form von Rassismus und Rassendiskriminierung ist“. Die Konferenz führte auch zu breiter Unterstützung für eine „zweite Anti-Apartheid-Bewegung“ und brachte offiziell den Vergleich des israelischen Regimes mit dem südafrikanischen auf. Wie die südafrikanische Kampagne konzentrierte sich die palästinensische BDS-Bewegung auf die Anwendung des Völkerrechts, gewaltlosen Ungehorsam und Basisbewegungen, die mit der Einstufung Israels als „rassistischer Apartheidstaat“ verbunden waren. (Mullen 2021: 312f.)

Die Forderungen der BDS sind:

„1. Beendigung der Besetzung und Kolonisierung aller arabischen Länder und Abbau der Mauer;

2. Anerkennung des Grundrechts der arabisch-palästinensischen Bürger*innen Israels auf volle Gleichberechtigung; und
3. Respektierung, Schutz und Förderung des Rechts palästinensischer Flüchtlinge auf Rückkehr in ihre Häuser und zu ihrem Eigentum gemäß UN-Resolution 194.“ (BDS 2025)

Kritiker*innen der Kampagne werfen der BDS Antisemitismus vor, da die Kampagne ihnen zufolge “nicht nur auf die Ausgrenzung einzelner staatlicher Akteure, Einrichtungen oder Institutionen abziele, sondern auf eine international organisierte, umfassende Isolation des jüdischen Staates und seiner Gesellschaft als Ganzes.” (Baier 2021) Außerdem werden die vage formulierten Kernforderungen immer wieder kritisiert.

3.2 Südafrika und Palästina

Die südafrikanische Unterstützung für Palästina wurde 1990 vom verstorbenen Präsidenten Nelson Mandela eindrucksvoll zum Ausdruck und zur Entstehung gebracht. Heute gibt es seit fast einem Jahrzehnt eine nachhaltige Bewegung zur Förderung der palästinensischen Rechte. Angeregt wurde sie durch den Aufruf der palästinensischen Zivilgesellschaft aus dem Jahr 2005, Israel durch die Boykott-, Desinvestitions- und Sanktionskampagne (BDS) zu isolieren, worauf die südafrikanischen zivilgesellschaftlichen Organisationen als auch die ANC-geführte Regierung reagierten. (Srikanth 2015: 1) Am 9. August 2014 marschierten zehntausende (Schätzungen reichen von 30.000 bis 200.000) Demonstrant*innen durch die Straßen von Kapstadt, verurteilten Israels Bombardierung des Gazastreifens und forderten einen Abbruch der diplomatischen Handelsbeziehungen Südafrikas mit Israel. Ungeachtet der Komplikationen der wechselnden Positionen des ANC ist eines festzuhalten: Die Diskussion über die Unterstützung Palästinas wird an der Basis und in den politischen Machtzentren intensiv geführt. Diese anhaltende und öffentliche Unterstützung für das palästinensische Volk kennzeichnet “Südafrika als einzigartigen internationalen Ort im Kampf für palästinensische Selbstbestimmung und Gerechtigkeit”. (ebd.: 2) Stimmen wie jene von Nelson Mandela hatten aufgrund ihrer besonderen Stellung im Anti-Apartheid Kampf eine gewichtete Aussagekraft in der Palästinasolidarität. Neben Mandela äußerte sich auch Friedensnobelpreisträger und Bischof Desmond Tutu über die Lage der Palästinenser*innen in den frühen 2000er

Jahren. Nach seiner Rückkehr von einem Besuch in Israel sagte er, „mein Besuch im Heiligen Land hat mich tief erschüttert {...} Es hat mich so stark an das erinnert, was mit uns Schwarzen in Südafrika geschehen ist.“ (Der Spiegel 2002) Südafrika hält laut dem Department of International Relations and Cooperation in der Israel-Palästina Frage eine konsequente Stellung. Der Staat

„zieht eine direkte Parallele zwischen dem ehemaligen Apartheidregime und der israelischen Besetzung palästinensischen Landes. Wie die Bewegung der Blockfreien Staaten (NAM) betrachten wir Palästina und die Westsahara als unvollendete Dekolonisierungskämpfe. Dies ist seit der Amtszeit des ehemaligen Präsidenten Nelson Mandela eine Priorität unserer außenpolitischen Agenda.“ (DIRCO 2022)

3.2.1 Apartheidvergleich als gemeinsamer Deutungsrahmen

Peteet (2016: 250) hebt allgemeine Gemeinsamkeiten zwischen Israel und Südafrika hervor, die eine gemeinsame solidarische Beziehung heute erklären können. Beide sind einst vom britischen Imperialismus unterstützte Siedlerkolonialstaaten und -gesellschaften, die aus Einwanderern bestanden und von Ideologien der Abschottung und Exklusivität geprägt waren. Diese Ideologien haben zur Vertreibung und Enteignung der indigenen Bevölkerung geführt. Besonders bedeutsam ist, dass beide Staaten Randgebiete mit Formen eingeschränkter Souveränität für die indigene Bevölkerung schufen. Beide Staaten gingen aus Kriegen hervor, in deren Folge weite Landstriche zur ausschließlichen Nutzung durch weiße bzw. jüdische Siedler gerodet wurden. Ideologische Affinitäten lassen sich in weitgehend ähnlichen Richtlinien und Praktiken zusammenfassen, die das Leben der Schwarzen unter weißer Herrschaft und der Apartheid sowie das der Palästinenser*innen unter israelischer Besatzung bestimmten. Der Zugang zu Ressourcen, insbesondere zu Land, wurde auf der Grundlage eines staatlich sanktionierten Systems der rassischen und/oder ethnisch-religiösen und nationalen Klassifizierung zugeteilt, durch das Rechte verteilt und die Beziehung zum Staat hergestellt wurden. Wie es beim Siedlerkolonialismus häufig der Fall ist, wurde der Großteil des Landes von Siedlern und/oder dem Staat angeeignet (in beiden Fällen schätzungsweise 87 Prozent), und der Zugang der Ureinwohner*innen wurde anschließend per Gesetz und unter Einsatz von Gewalt eingeschränkt.

Der Begriff „Apartheid“ wurde geprägt, um das jahrelang in Südafrika praktizierte System der Rassentrennung zu beschreiben. Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 2002 enthielt jedoch in seiner Definition des „Verbrechens der Apartheid“ keinerlei Verweise auf Südafrika, und der Begriff wird heute weltweit als Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert. (Greenstein 2020: 72)

In den 1970er Jahren begann eine Koalition arabischer Staaten und ihrer Verbündeten, Zionismus mit Apartheid gleichzusetzen. Der Apartheidvorwurf wird seit seiner Einführung in den 1970er Jahren gegen die Israelis erhoben. Er ist nach wie vor eine wirksame rhetorische Strategie und wird von Israels Kritiker*innen bei jeder Gelegenheit deutlich hervorgestrichen. 2017 kam die Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA) der UNO zu dem Schluss, dass Israel ein Apartheidstaat sei. (Ellis 2019: 64) Nach Fischer (2020: 1) ist der Begriff allgemein gebräuchlich, wenn es um die Beschreibung Israels geht, und setzt das Land enorm unter Druck. Apartheid ist jedoch nicht nur ein Begriff, der im aktivistischen und diplomatischen Umgang verwendet wird. Wissenschaftler*innen haben Apartheid auch als geeigneten Rahmen für die Analyse der Situation vor allem in den besetzten palästinensischen Gebieten angesehen, selbst wenn Israel keine geringfügige Apartheid praktiziert. Zwei Hauptpunkte tauchen in der Forschung immer wieder auf: (a) Für israelische Siedler und Palästinenser*innen gelten unterschiedliche Gesetze, und (b) Hafrada (hebräisch: „Trennung“) bleibt die offizielle Politik, die darauf abzielt, die israelische und die palästinensische Bevölkerung zu trennen. Die wissenschaftliche Diskussion über die Apartheid-Analogie entstand in den 1980er und 1990er Jahren, hat aber in letzter Zeit zugenommen. (ebd.: 5)

Auch Greenstein (2020: 75) beschreibt, dass im Laufe der Zeit und mit dem politischen Wandel Apartheid eine juristische Bedeutung erlangt hat, die universell anwendbar ist, auch wenn ihre Verbindung zum historischen südafrikanischen Regime nach wie vor stark ist. Kein anderes politisches System wurde von internationalen Gremien formal als Apartheidstaat definiert. Die Einbeziehung der völkerrechtlichen Dimension in die Analyse ermöglicht es jedoch, den Begriff anhand dieses Maßstabs zu bewerten und nicht nur anhand der Praktiken Südafrikas vor 1994, auch wenn diese weiterhin von Interesse sind.

Zreik (2004: 68) vertritt die Ansicht, dass insbesondere seit dem Sieg des Anti-Apartheid-Kampfes in Südafrika die Analogie nicht nur rhetorisch genutzt wurde, sondern auch, um ein Modell zu suggerieren, das den Palästinenser*innen in ihrem Streben nach Gerechtigkeit helfen könnte. Insbesondere legt die Analogie nahe, dass die sichtbarste und wirksamste Komponente der Anti-Apartheid-Strategie – der Rechtsdiskurs, der eine weltweite Solidaritätsbewegung hervorbrachte, die einen nicht unerheblichen Beitrag zur endgültigen Niederlage des Apartheidsystems leistete – im palästinensischen Fall ähnlich wirksam sein kann. Gleichzeitig bestünde die Gefahr, bei einer Analogie den jeweiligen historischen Kontext auszublenden und die Unterschiede zwischen den beiden Fällen damit zu ignorieren. (ebd.)

Nach Schmidt (2012: 52) kann eine Loslösung vom ursprünglichen südafrikanischen Kontext der Apartheid nie vollständig sein. Die Verbindung an Südafrika prägt ein Bild eines unmenschlichen Systems, das durch einen transnationalen Boykott und staatliche Sanktionen überwunden werden konnte. In den offiziellen Boykottaufrufen von BDS wird Israel nicht als Apartheidregime an sich beschrieben, jedoch wird der südafrikanische Anti-Apartheid Kampf zum Vorbild genommen:

„In Anbetracht der Tatsache, dass in der Geschichte aufrichtige Menschen in der internationalen Gemeinschaft immer wieder die moralische Pflicht übernommen haben, gegen Unterdrückung zu kämpfen, wie es im Kampf gegen Apartheid in Südafrika die verschiedenen Formen von Boykott, Investitionsentzug und Sanktionen gezeigt haben; Inspiriert vom Kampf der Südafrikaner gegen die Apartheid, und im Sinne der internationalen Solidarität, {...} Rufen wir, RepräsentantInnen der palästinensischen Zivilgesellschaft, internationale Organisationen und alle rechtschaffenen Menschen auf der ganzen Welt dazu auf, weitgreifend Boykotts and Investitionsentzug gegen Israel durchzusetzen, ähnlich der Maßnahmen gegen Südafrika während der Apartheid.“¹⁵ (BDS 2005)

Heute findet man den Begriff Apartheid in vielen Bereichen der israelischen Politik und Realität – von Plakaten bei Demonstrationen gegen die Besatzung bis hin zu UN-Resolutionen. Dies verdeutlicht, wie stark dieser Begriff im Hinblick auf Israel/Palästina greift. (Fischer 2020: 13) Offiziell wurde der Begriff zum Beispiel von B'Tselem, einer israelischen Menschenrechtsorganisation in einem Statement 2021 aufgegriffen, in dem es heißt „The Israeli regime enacts in all the territory it controls (Israeli sovereign territory, East Jerusalem, the West Bank, and the Gaza Strip) an apartheid regime.“ (B'Tselem 2021) Auch Human Rights Watch und Amnesty

¹⁵ Aufrufbar unter: <https://www.bdsmovement.net/sites/default/files/2024-05/BDS%20German.pdf>

International (Amnesty International 2022) werfen Israel offiziell ein Apartheidsregime vor. Dabei beziehen sie sich nicht auf einen Vergleich des Regimes mit jenem in Südafrika, sondern auf den völkerrechtlichen Tatbestand der Apartheid. Dieser wurde in der Rassendiskriminierungskonvention von 1965 und in der Anti-Apartheidkonvention 1974 sowie in Artikel 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH von 1998) definiert. Die Definition umfasst im Wesentlichen drei Punkte:

- „die Absicht einer rassischen Gruppe, eine (oder mehrere) andere dauerhaft zu dominieren;
- eine systematische Unterdrückung;
- schwerwiegende Verstöße in Form unmenschlicher Behandlung.“ (Asseburg 2022: 1)

Zreik (2004: 71) sieht eine Ähnlichkeit zwischen Südafrika und Palästina vor allem darin, dass es einem jeweiligen „Herrscher“ darum geht, ein „reines“ Gebilde zu schaffen, aus dem der „Andere“ ausgeschlossen ist. Nach dem Autor sind die wichtigsten Erfahrungen, die alle palästinensischen Flüchtlinge teilen, Verlust, Vertreibung, Enteignung und Exil. Im palästinensischen Sinne geht es bei der angestrebten Gleichheit um die Gleichheit des Rechts auf Land, im Unterschied zu den gleichen Rechten auf dem Land. In dieser Hinsicht würde die gegenwärtige Situation der Flüchtlinge nicht mit dem Begriff der Apartheid erfasst werden. In den besetzten Gebieten sieht der Autor jedoch eine engere Verbindung zum Begriff der Apartheid. Er spricht dabei von Trennmauern, Parallelgesetze, Abriegelungen, Passsystem, Straßen nur für Jüdinnen und Juden, Wassernutzungsbeschränkungen nur für Palästinenser*innen, Landenteignungen, willkürlich verhängte militärische Sperrgebiete usw. (ebd.: 72)

4 Methodischer Zugang

Der empirische Teil der Arbeit umfasst eine Dokumentenanalyse, die im qualitativen Spektrum der Sozialforschung verortet ist. Im folgenden Abschnitt stelle ich dar, wie ich bei der Forschung konkret vorgegangen bin, bevor im nächsten Kapitel die Ergebnisse präsentiert werden.

4.1 Verfahren der Forschung

Das Ziel der qualitativen Forschung kann als das „Verstehen“ von gesellschaftlichen, sozialen, geschlechtsspezifischen oder politischen Phänomenen, Diskursen und Strukturen verstanden werden. Es handelt sich also nicht nur um das „Erklären“ von Zusammenhängen, sondern um das Verstehen, welches eine Voraussetzung für das Erklären bildet. (Weber 1972 zit. nach Dannecker & Englert 2014: 9) Während die qualitative Forschung auf eine tiefgehende Interpretation und Beschreibung sozialer Phänomene abzielt und subjektive Bedeutungen sowie soziale Prozesse in den Mittelpunkt stellt, konzentriert sich die quantitative Forschung auf numerische und statistische Daten, um allgemeine Muster und Gesetzmäßigkeiten zu identifizieren (Wolf 2008: 7f.).

In der vorliegenden Arbeit geht es nicht darum, Häufigkeiten oder statistische Verteilungen zu erheben, und damit Tatsachen oder Fakten zu produzieren, sondern um das Verstehen und Interpretieren komplexer Bedeutungen, Narrative und symbolischer Bezüge. So schreibt Noetzel (2018: 24), dass die Dokumentenanalyse der qualitativen Sozialforschung zugeordnet wird, wenn es um ein Verstehen der in den Dokumenten niedergelegten Sinnhaftigkeit geht. Erinnerungskulturen sind durch Narrative, Symbole, kollektive Emotionen und moralische Bewertungen geprägt. Deren Erforschung erfordert ein sensibles, tiefenhermeneutisches Vorgehen, das qualitative Methoden leisten. Das qualitative Vorgehen ist für die vorliegende Arbeit insofern angemessen, als es darum geht, die Klageschrift Südafrikas nicht quantitativ auszuwerten, sondern ihre erinnerungskulturelle, politische und diskursive Struktur zu interpretieren. Ziel ist es, narrative Konstruktionen, historische Analogien und moralische Argumentationen herauszuarbeiten, die im Zentrum der

erinnerungskulturellen Konfliktlinien zwischen Südafrika, Palästina, Israel und Deutschland/Österreich stehen.

4.2 Dokumentenanalyse

Als Methode wurde die Dokumentenanalyse gewählt. Die Arbeit orientiert sich an der Klageschrift Südafrikas gegen Israel. Gemäß Noetzel, Krumm & Westle (2009: 370) handelt es sich bei der Klageschrift um ein episodisches Dokument, welches die Eigenschaft besitzt, nur einmal angefertigt zu werden. Die Klageschrift wurde gewählt, da sie nicht nur äußerst aktuell ist, sondern auch einen neuen internationalen Diskurs öffnete. Sie stellt weiters nicht nur ein juristisches Dokument dar, sondern fungiert als symbolisch und politisch aufgeladener Text innerhalb internationaler Diskurse über den Nahostkonflikt und damit über Gewalt, Gerechtigkeit und auch historischer Verantwortung. Die Klage könnte als Ausdruck erinnerungskultureller Positionierung und transnationaler Solidarität gewertet werden. Mit meiner Arbeit möchte ich herausfinden, inwieweit dies der Fall ist. Eine Dokumentenanalyse erlaubt weiters nicht nur den Inhalt, sondern auch die Struktur, Intention und Positionierung eines Textes im internationalen Diskurs zu erfassen. Nach Noetzel (2018: 26) lassen sich folgende Schritte für eine Dokumentenanalyse identifizieren: Die Einstufung des Textes, die Analyse des Kontextes der Textentstehung, das Filtern der Akteure und Produzent*innen des Textes sowie ein Diskutieren, wer als Adressat des Textes gedacht war. Danach werden der Aufbau und die Art der Gedankenführung, zentrale Thesen, Argumente und Folgerungen des Textes analysiert sowie Schlüsselbegriffe herausgearbeitet. In einem nächsten Schritt müssen Grammatik und Abkürzungen, der Schreibstil sowie rhetorische Stilmittel analysiert werden.

Vor Beginn der Forschung ist zu prüfen, inwieweit sich die Fragestellung mit dem vorhandenen Material bearbeiten lässt. (Noetzel, Krumm & Westle 2009: 373) Dies fällt unter die *explorative Phase*, in der es darum geht, sich einen Überblick über die relevanten Dokumente zu verschaffen. Die Klageschrift ist ein 84 Seiten langes Dokument vom 29. Dezember 2023, das auf der Webseite des Internationalen Gerichtshofes öffentlich zugänglich ist. Sie gliedert sich im Groben in eine Einführung, einen geschichtlichen Hintergrund zur Thematik sowie einer Auflistung „völkermordrechtlicher Verstöße gegen die Palästinensische Bevölkerung im

Gazastreifen“. Außerdem werden in der Klage Aussagen von israelischen Personen aufgelistet, die die Absichten eines Völkermordes unterstreichen sollen. Zusätzlich zu der Klage wurde zur Analyse auch die Anhörung Südafrikas (Anm. die schriftliche Niederschrift der Anhörung) vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag am 11. Jänner 2024 herangezogen. Auch dieses Dokument ist öffentlich zugänglich und enthält 69 Seiten. Sowohl die Klage als auch die Anhörung bringen die Position Südafrikas zum Ausdruck. In der *Hauptuntersuchung* (ebd.: 374) wird das Dokument auf Inhalt, Funktion, Struktur und Stil analysiert. In der *Auswertungsphase* wird das Dokument bewertet und die Hypothese diskutiert.

4.3 Auswertung

Die Analyse wird in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring durchgeführt. Das Ziel der Inhaltsanalyse ist es, das Datenmaterial so zu reduzieren, dass am Ende ein Korpus überbleibt, der für die Forschung relevant ist. Das Zusammenfassen des Materials beruht auf Auslassen, Selektion, Generalisierung, Bündelung und Integration. Zur Bearbeitung des Materials und zur Kategorienbildung gibt es drei Grundverfahren: Explikation, Strukturierung und Zusammenfassung. Das Material sowie die Forschungsfrage bestimmen das Grundverfahren und wie es modifiziert wird (Mayring 2008: 58). In mehreren Reduktionsschritten des vorhandenen Materials kommt es am Ende so zu der Bildung von bestimmten Kategorien (Gläser-Zikuda 2011: 109). Innerhalb der Analyse steht die Kategorienbildung im Mittelpunkt. In dieser Forschung wird bei der qualitativen Inhaltsanalyse ein deduktives (theoriegeleitetes) Kategoriensystem verwendet. Beim deduktiven Vorgehen werden von der Kategorie ausgehend inhaltlich dazugehörige Textstellen kodiert. Dieser Ansatz wurde dem induktiven (empiriegeleiteten) Verfahren vorgezogen, da die Analyse hypothesentestend vorgehen soll. Im Vorhinein werden damit schon gezielte Kategorien gebildet, die den Text subsumieren sollen und auf das Suchen bestimmter Textstellen abzielt. (Kuckartz & Rädiker 2009: 386) Alle im Rahmen der Inhaltsanalyse verwendeten Kategorien bilden das Kategoriensystem, den Kodierleitfaden. Hier werden genaue Kodieranweisungen gesammelt, die den Kodierprozess bestimmen. Die forschende Person wird als „Kodierer“ bezeichnet. (ebd.) Die Kategorien wurden auf Basis der Hintergrundinformationen und der Literaturdiskussion gebildet, die Ankerbeispiele aus dem vorhandenen Material entnommen:

4.4 Kodierleitfaden

Oberkategorie	Kategorie	Definition & Beispiele	Ankerbeispiel
Historischer Vergleich	Apartheidvergleiche	Aussagen, die Parallelen zwischen Apartheid und der Situation der Palästinenser*innen ziehen. Aussagen, die auf das kollektive Trauma des Apartheidregimes in Südafrika verweisen.	„Als UN-Mitgliedsstaat und aufgrund der schmerzhaften Erfahrungen Südafrikas mit dem System der Apartheid in der Vergangenheit {...}“
	Kontinuitätsrahmen	Verbindung aktueller Ereignisse mit längerfristigen historischen Entwicklungen und Kontinuitäten.	„Es handelt sich vielmehr um zerstörerische Handlungen, die von der Besatzungsmacht, Israel, begangen werden, die das palästinensische Volk seit mehr als einem halben Jahrhundert einer unterdrückerischen und andauernden Verletzung seines Rechts auf Selbstbestimmung aussetzt.“
	Besatzung & Blockade	Aussagen, in denen Israels Präsenz und Kontrolle über palästinensische Gebiete als Besatzung oder Blockade bezeichnet wird.	„Dies geschieht im Gazastreifen in einem viel intensiveren Ausmaß, für eine belagerte, eingeschlossene, verängstigte Bevölkerung, die nirgendwo sicher hingehen kann“
Parallelen zu Apartheid - Südafrika	Unterdrückung	Unter „Unterdrückung“ werden Aussagen verstanden, in denen das gegenwärtige Verhalten Israels gegenüber Palästinenser*innen explizit als Form der Unterdrückung bezeichnet wird.	„Die Palästinenser haben systematische Unterdrückung und Gewalt während der letzten 76 Jahre erfahren, bis zum 6. Oktober 2023 und jeden Tag seit dem 7. Oktober 2023.“

Parallelen zu Apartheid - Südafrika	Diskriminierung	Äußerungen, in denen das Verhalten Israels gegenüber Palästinenser*innen als ungleiche, herabwürdigende oder ausschließende Behandlung aufgrund kollektiver Zugehörigkeit beschrieben wird.	„Des Weiteren berücksichtigen wir in besonderem Maß Israels institutionalisiertes Regime diskriminierender Gesetze, Programme und Praktiken, die geplant und durchgeführt werden, um Dominanz aufzubauen und das palästinensische Volk {...} zu unterwerfen“
	Vertreibung	Äußerungen, in denen Palästinenser*innen als Vertriebene Menschen oder Gruppen an Menschen beschrieben werden.	„1,9 Millionen Palästinenser {...} wurden innerhalb des Landes vertrieben“
	Ressourcenkontrolle	Aussagen, in denen auf die Ressourcenkontrolle der Palästinenser*innen durch Israel aufmerksam gemacht wird. Diese Ressourcen können beispielsweise Wasser, Essen, Medizin oder Strom sein.	„Israel übt weiterhin die Kontrolle über den Luftraum, die Territorialgewässer, Landzugänge, Wasser, Elektrizität {...} und die zivile Infrastruktur aus“
	Ausgrenzung	Aussagen, in denen Palästinenser*innen als ausgegrenztes Volk beschrieben werden.	„Menschen, die gezwungen sind, ihren Wohnsitz zu verlassen, ohne die Möglichkeit zurückzukehren“

Verantwortung	Moralische Selbstzuschreibung	Aussagen, in denen Südafrika sein eigenes Handeln aus einer ethischen Verantwortung und moralischen Grundprinzipien heraus begründet.	„{...} und betonte, dass Südafrika nicht tatenlos zusehen könne, wie sich dies wiederhole“
	Eigene Verpflichtung	Aussagen, in denen sich die Handlungspflicht aus rechtlichen, politischen oder institutionellen Rahmenbedingungen ergibt.	„Südafrika ist sich jedoch auch seiner eigenen Verpflichtung – als Vertragsstaat der Völkermordkonvention - bewusst, Völkermord zu verhindern.“
	Globale Verantwortung	Aussagen, in denen die Pflicht oder Rolle der gesamten internationalen Gemeinschaft oder einzelner Staaten im weltweiten Kontext betont wird.	„Die Verpflichtungen, die sich aus der Völkermordkonvention ergeben, sind erga omnes (absolutes Recht), d.h. sie gelten für die gesamte internationale Gemeinschaft“
	Bezugnahme auf kollektives Trauma	Aussagen, in denen auf historische Erfahrungen von Leid, Unterdrückung, Gewalt und Unrecht verwiesen wird, die eine Gemeinschaft an ein prägendes Trauma erinnert.	„In nur etwas mehr als zwei Monaten haben Israels militärische Angriffe mehr Zerstörung angerichtet als die Zerstörung des syrischen Aleppo {...}, des ukrainischen Mariupol oder im Verhältnis dazu die alliierten Bombenangriffe auf Deutschland im Zweiten Weltkrieg“
	Bezugnahme auf internationale Organisationen	Aussagen, in denen explizit auf Institutionen, Organe oder Einzelne Vertreter*innen der internationalen Gemeinschaft verwiesen wird (z.B. Vereinte Nationen, Internationaler Gerichtshof, Afrikanische Union)	„Dieser Warnung folgte eine Reihe weiterer Warnungen einschließlich derjenigen von 37 Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen vor dem Versäumnis des internationalen Systems, für die Verhinderung von Völkermord in Gaza zu sorgen“

5 Die IGH Klage gegen Israel

In diesem Kapitel wird die Klage Südafrikas gegen Israel vom 29. Dezember 2023 sowie die Niederschrift der Anhörung Südafrikas vor dem Internationalen Gerichtshof am 11. Januar 2024 im Sinne einer Dokumentenanalyse auf die Genese, den politischen Kontext, die beteiligten Akteure sowie erinnerungskulturelle Motive diskutiert. Die Einordnung bzw. Bewertung der juristischen oder moralischen Richtigkeit der Klage wird nicht beurteilt. Die Klage sowie die Anhörung werden bewusst herangezogen, um die Bedeutung einer gemeinsamen Erinnerungskultur auf Grundlage von gegenseitiger Unterstützung zu verdeutlichen. Nicht nur aufgrund der Aktualität, sondern auch der internationalen Wichtigkeit des Dokumentes, eignet es sich für eine genauere Analyse. Um die Lesbarkeit der Arbeit zu vereinfachen, orientiert sich die Autorin an der deutschen Übersetzung der Klage sowie der Anhörung von Melzer (2024: 33-135 & 135-202)

5.1 Genese der Klage

Am 7. Oktober 2023 kam es zu einer Eskalation des israelisch-arabischen Konflikts. Nach einem Terrorangriff der Hamas und anderer bewaffneter Gruppierungen auf ein Open-Air-Musikfestival im Süden Israels wurde ein Krieg entfacht, der bis heute (Anm. September 2025) andauert. Laut dem damaligen Hamas-Militärkommandeur Mohammad Deif war der Angriff auf Israel eine Reaktion auf die seit 17 Jahren andauernde Blockade des Gazastreifens. Für Israel rührten die Angriffe an das kollektive Trauma der Judenverfolgung und -vernichtung; das Ziel war es daraufhin, jegliche Bedrohung aus dem Gazastreifen zu stoppen, und die Geiseln zu befreien, die von der Hamas in den Gazastreifen verschleppt wurden. (Asseburg & Busse 2024: 48f.) Der Krieg wird von Israel nach wie vor mit großer Feuerkraft¹⁶ geführt, mit einer sehr hohen Anzahl an Toten und Verwundeten im Gazastreifen. Im April 2024 waren bereits 1,7 Millionen Menschen in Gaza zu Binnenflüchtlingen geworden. Es kam zu großflächigen Zerstörungen von Wohnhäusern und der zivilen Infrastruktur, Strom- und Wasserlieferungen durch Israel wurden eingestellt. Die palästinensische Gesellschaft erinnert die Auseinandersetzung wiederum an das kollektive Trauma der

¹⁶ Nach dem britischen Nachrichtendienst "The Guardian" belaufen sich die Zahlen am 12. September 2025 auf 64718 getötete und 163859 verwundete Menschen in Gaza. Aufrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2025/sep/12/israeli-ex-commander-confirms-palestinian-casualties-are-more-than-200000>

„Nakba“. (ebd.: 51f.) Durch die Geschehnisse des 7. Oktobers kehrte der Nahostkonflikt erneut zurück ins Zentrum der internationalen Aufmerksamkeit. Verstärkt durch zusätzliche Auseinandersetzungen mit Milizen im Iran, in Syrien, im Jemen, im Libanon und im Irak erregte der Krieg auch in den USA und der EU ein Überdenken der Situation. Nach dem 07. Oktober kam es zu internationalen Reaktionen auf den Terrorangriff. Ähnlich wie die USA, Frankreich, Großbritannien oder Deutschland, teilte der österreichische Außenminister Alexander Schallenberg auf X eine solidarisch-israelische Haltung:

„Ich verurteile die terroristische Infiltration der Hamas aus Gaza nach Israel und die wahllosen Angriffe mit Tausenden von Raketen auf unschuldige Zivilisten aufs Schärfste. Israel hat das Recht, sich gegen diesen sinnlosen Terror zu verteidigen.“¹⁷ (Schallenberg 07.10.2023)

Südafrika hingegen forderte zu Frieden auf und äußerte sich über die israelische Besatzungspolitik wie folgt:

„Der neue Konflikt ist durch die anhaltende illegale Besetzung palästinensischen Landes, den anhaltenden Siedlungsausbau, die Schändung der Al-Aqsa-Moschee und christlicher heiliger Stätten sowie die anhaltende Unterdrückung des palästinensischen Volkes entstanden. {...} Gewalt, Morde, Inhaftierungen, Zwangsumsiedlungen, illegale Siedlungen und die anhaltende Belagerung des Gazastreifens tragen nicht zur Lösung des Konflikts bei.“¹⁸ (South African Government 2023)

Nach dem öffentlichen Vorwurf von Präsident Ramaphosa reichte Südafrika am 29. Dezember 2023 beim Internationalen Gerichtshof (IGH), dem wichtigsten Rechtsorgan der Vereinten Nationen, einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gegen Israel wegen mutmaßlicher Verstöße gegen seine Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes („Völkermordkonvention“) in Bezug auf die Palästinenser*innen im Gazastreifen ein. Völkermord ist im Völkerrecht definiert als Handlungen, die mit der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Die UN-Völkermordkonvention von 1948 erklärte Völkermord als Verbrechen nach internationalem Recht (Akbar & Genovés 2024: 84), als strafbarer

¹⁷ Link zum Post: https://x.com/a_schallenberg/status/1710553788761718960

¹⁸ Aufrufbar unter: <https://www.gov.za/news/media-statements/south-africa-calls-immediate-cessation-violence-restraint-and-peace-between>

Tatbestand wurde Völkermord erst im Römischen Statut des IGH 1998 verankert (Paech 2024: 13). Laut der Klage:

„haben Handlungen und Unterlassungen Israels {...} völkermörderischen Charakter, da sie mit der erforderlichen spezifischen Absicht begangen werden {...}, die Palästinenser im Gazastreifen als Teil der breiteren palästinensischen nationalen, rassischen und ethnischen Gruppe zu vernichten“ und „das Verhalten Israels – durch seine Staatsorgane, Staatsbediensteten und andere Personen und Einrichtungen, die auf seine Anweisung oder unter seiner Leitung, Kontrolle oder seinem Einfluss handeln – in Bezug auf die Palästinenser im Gazastreifen verstößt gegen seine Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention“. (IGH 2023: 70)

Südafrika erklärt weiter, dass es „Israel insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 nicht gelungen ist, Völkermord zu verhindern und die direkte und öffentliche Anstiftung zum Völkermord zu verfolgen“ und dass „Israel Völkermordhandlungen gegen das palästinensische Volk im Gazastreifen begangen hat, begeht und die Gefahr besteht, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird“. (IGH 2023: 3) Südafrika gibt in der Klage an, dass auch andere Vertragsstaaten der Völkermordkonvention klargestellt haben, dass Israels Vorgehen im Gazastreifen einen Völkermord am palästinensischen Volk darstellt oder zumindest die Gefahr dessen besteht. Dazu zählen Algerien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Kuba, Iran, Türkei, Venezuela, Bangladesch, Ägypten, Honduras, Irak, Jordanien, Libyen, Malaysien, Namibia, Pakistan, Syrien, Tunesien, Katar und Mauretanien. (IGH 2023: 5f.) Die israelische Regierung weist die Vorwürfe zurück und beruft sich in seiner Argumentation auf ein Recht auf Verteidigung gegenüber einer Terrororganisation (Paech 2024: 17).

Am 11. und 12. Jänner 2024 kam es zu Anhörungen in Den Haag, bevor am 26. Jänner 2024 17 Richterinnen und Richter des Internationalen Gerichtshofes ein vorläufiges Urteil über die Klage verkündeten. Israel wurde zunächst auf seine Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention aufmerksam gemacht. Der Vorwurf des Völkermordes wird erst in weiterer Folge behandelt. Das Gericht erkannte an, dass „zumindest einige der von Israel im Gazastreifen begangenen Handlungen und Unterlassungen unter die Bestimmung der Völkermordkonvention zu fallen scheinen“ Daher müsse Israel alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Gazastreifen keine völkermörderischen Handlungen stattfinden und humanitäre Hilfe zulassen. (ebd.: 19)

5.2 Ergebnisse der Analyse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Forschung diskutiert. Bei der Analyse wurden der Aufbau, die verwendeten Begriffe und Rhetorik, die Argumentationsstruktur sowie die dadurch geformten Narrative berücksichtigt. Jede verwendete Kategorie wird einzeln auf ihre Ergebnisse analysiert und mit Beispielen aus dem Dokument erklärt und untermauert. Zum Verständnis und einer besseren Lesbarkeit der Arbeit wird dabei ebenfalls auf die deutsche Übersetzung der Klage sowie der Anhörung nach Melzer (2024: 33-202) Bezug genommen.

5.2.1 Historischer Vergleich

Ich habe die Oberkategorie „Historischer Vergleich“ eingeführt, um Aussagen, die aktuelle Ereignisse in einen historischen Rahmen setzen, zu filtern. Es geht darum, dass Ereignisse und Entscheidungen gezielt zu historischen Erfahrungen in Beziehung gesetzt und somit erinnerungskulturelle Merkmale hervorheben werden.

Apartheidvergleiche

Die Unterkategorie „Apartheidvergleiche“ fokussiert konkret auf den Rückgriff auf die südafrikanische Apartheid als historisches Bezugssystem. In der Erinnerungskultur Südafrikas ist Apartheid ein zentraler moralisch-politischer Referenzpunkt. Der Vergleich wird angewendet, um Strukturen der Diskriminierung, Segregation oder Unterdrückung sichtbar zu machen. Die Kategorie Apartheidvergleiche wurde im Dokument nur fünf Mal kodiert, dennoch waren die Aussagen von zentraler Bedeutung. Direkt in der Einleitung der Klage wird festgehalten:

„Südafrika ist sich auch bewusst, dass Völkermord unweigerlich Teil eines Kontinuums ist {...} Aus diesem Grund ist es wichtig, die völkermörderischen Handlungen in den bereiteren Kontext des Verhaltens Israel gegenüber den Palästinensern während seiner 75-jährigen Apartheid, seiner 56-jährigen kriegesischen Besetzung palästinensischer Gebiete und seiner 16-jährigen Blockade des Gazastreifens zu stellen.“ (ebd.: 34)

Damit rahmt Südafrika die Klage nicht nur als Reaktion der Ereignisse ab dem 7. Oktober 2023, sondern als Teil einer langen, strukturellen Unterdrückungsgeschichte. 75 Jahre verweist auf die Staatsgründung Israels 1948, womit die gesamte Staatsgeschichte Israels in den Deutungsrahmen der Apartheid gesetzt wird. Durch den verwendeten Begriff der „Apartheid“ kann ein

erinnerungskultureller Bezugsrahmen und eine direkte Verbindung zu Südafrika gezogen werden. Auch in der Anhörung bezieht sich Herr Madonsela, Vertreter Südafrikas, zwei Mal auf Apartheid:

„Des Weiteren berücksichtigen wir in besonderem Maß Israels institutionalisiertes Regime diskriminierender Gesetze, Programme und Praktiken, die geplant durchgeführt werden, um Dominanz aufzubauen und das palästinensische Volk auf beiden Seiten der Grünen Linie einem System der Apartheid zu unterwerfen.“ (ebd.: 142)

Madonsela beschreibt hier das Vorgehen Israels nicht als einzelnes Ereignis, sondern als „institutionalisiertes Regime“, welches ein „System der Apartheid“ pflegt. Mit der Anspielung auf die „Grüne Linie“ wird auf Israel selbst als auch die besetzten palästinensischen Gebiete Bezug genommen; damit wird das Regime als gesamtstaatlich dargestellt, welches über den Gazastreifen hinausgeht. Eine räumliche Trennung wird damit aufgehoben. Wird in der Klage von Apartheid gesprochen, so wird diese als systematisch, staatlich verankert und durch Gesetze und Politik gestützt geframed. Madonsela verweist außerdem auf „Israels Kolonisierung seit 1948“ (ebd.), was auf eine geteilte postkoloniale Erinnerungskultur verweisen könnte. In einer dritten Aussage, bei der die südafrikanische Botschafterin zitiert wird, wird festgehalten:

„Als UN-Mitgliedsstaat und aufgrund der schmerzhaften Erfahrungen Südafrikas mit dem System der Apartheid in der Vergangenheit, sind wir als Mitgliedsstaaten verpflichtet, im Einklang mit dem Völkerrecht zu leben“. (ebd.: 41)

Hier wird eindeutig eine erinnerungskulturelle Ebene erreicht, da Südafrikas Erfahrungen der Vergangenheit als handlungsleitende Verpflichtung und Teil der Legitimierung der Klage bezeichnet werden. Erinnerung wird hier nicht nur als Vergleichsebene dargestellt, sondern auch als Handlungsinstrument. Die erinnerungskulturelle Ebene wird mit der völkerrechtlichen Ebene dadurch auf eine Stufe gestellt.

Südafrika verortet sich durch seine Aussagen in einer gemeinsamen Leidens- und Widerstandsgeschichte mit den Palästinenser*innen und erklärt seine Handlung als rechtlich-moralische Pflicht innerhalb der internationalen Gemeinschaft. Es kann nach Derpmann (2008: 313f.) von einer Solidaritätsbeziehung gesprochen werden, die moralische Inklusion ermöglichen kann und über die moralische Relevanz nationaler Zugehörigkeit hinausgeht. Mit der Legitimierung der Klage aufgrund einer geteilten

Erfahrung und gemeinsamen Leids kann eine gegenseitige Haltung affektiver Empathie erzeugt werden, welche als Solidarität gewertet wird. Solidarität kann nach Masurkewitz-Möller (2023: 15) als Appell oder auch als rechtlich verbindende Vertragspflicht, wie im vorliegenden Fall, zum Ausdruck gebracht werden.

Kontinuitätsrahmen

Mithilfe der Unterkategorie „Kontinuitätsrahmen“ werden alle Stellen erfasst, in denen aktuelle Ereignisse nicht isoliert dargestellt, sondern mit längerfristigen historischen Entwicklungen und Kontinuitäten in Verbindung gebracht werden, welche sich nicht ausschließlich auf Apartheid fokussieren. Nach Assmann (1988: 10f.) kennzeichnet sich das kulturelle Gedächtnis durch Alltagsferne, wobei die Fixpunkte in der Vergangenheit liegen, es erstreckt sich über einen Erinnerungsraum. Über einen Kontinuitätsrahmen kann eine Erinnerung oder Geschichte als Gegenwartsdeutung genutzt werden. Es wird eine Wahrnehmung von Dauerhaftigkeit oder struktureller Wiederholung erzeugt und so der Vorwurf in einen geschichtlichen Rahmen eingebettet. Südafrika bedient sich sowohl in der Klage als auch der Anhörung bei der Darstellung der Ereignisse einem Kontinuitätsrahmen.

So bemerkt Herr Lamola, Minister für Justiz und Justizvollzug der Republik Südafrika, in der Anhörung:

„Wie schon ausgeführt, begannen die Gewalt und die Zerstörung in Palästina und Israel nicht erst am 7. Oktober 2023. Die Palästinenser haben systematische Unterdrückung und Gewalt während der letzten 76 Jahre erfahren, bis zum 6. Oktober 2023 und jeden Tag seit dem 7. Oktober 2023.“ (Melzer 2024: 144)

Durch diese Aussage werden die Ereignisse vom 7. Oktober in eine längere historische Entwicklung gesetzt. Es wird hervorgehoben, dass Unterdrückung und Gewalt nicht punktuell stattfinden, sondern systematisch und dauerhaft. Außerdem erzeugt Südafrika damit einen Erinnerungsrahmen der letzten 76 Jahre und fordert auf, die Ereignisse nicht isoliert zu betrachten. Madonsela spricht sich gleich zu Beginn dafür aus: „{...}, dass die genozidalen Handlungen und Unterlassungen des Staates Israel (,Israel‘) notwendigerweise einen Teil eines Kontinuums bilden, das sich auf illegalen Handlungen gegen das palästinensische Volk seit 1948 zusammensetzt“ (ebd.: 143). Hier spricht sich Madonsela klar dafür aus, dass die aktuellen genozidalen Handlungen kein isoliertes Ereignis darstellen, sondern ein Teil von illegalen Handlungen seit 1948 sind. Die zeitliche Verortung 1948 aktiviert ein kollektives historisches Bewusstsein,

was zu einem moralischen Instrument wird, um die Dringlichkeit der Klage zu untermauern. Anders als beim Apartheidvergleich liegt kein direkter Analogieschluss vor, sondern die Aussage betont die Kontinuität der israelischen Politik gegenüber Palästina seit 1948.

Das Einbetten der Vorfälle vom 7. Oktober in einen Kontinuitätsrahmen wird von Südafrika nicht immer konkret, sondern auch beiläufig erwähnt. So kommt es zu Formulierungen wie „nach wie vor“, „seit 15 Jahren andauernde“ oder „seit Anfang der 1990er Jahre“. Sehr häufig wird ein Kontinuitätsrahmen erstellt, wenn auf die Besatzung und Blockade Palästinas durch Israel Bezug genommen wird.

Besatzung und Blockade

Die Unterkategorie „Besatzung und Blockade“ erfasst alle Aussagen, in denen Israels Präsenz und Kontrolle über palästinensische Gebiete als Besatzung oder Blockade bezeichnet wird. Die Formulierung „besetztes Palästina“ verweist auf die völkerrechtliche Einstufung der palästinensischen Gebiete (Westjordanland, Gazastreifen, Ostjerusalem) als von Israel besetzt. Da bei diesen sehr häufig ebenfalls ein Kontinuitätsrahmen erzeugt wird, fällt sie unter die Oberkategorie „Historische Vergleiche“. Ebenso wie bei der „75-jährigen Apartheid“ erklärt Südafrika, dass es die Klage in den Kontext der „56-jährigen kriegesischen Besetzung palästinensischer Gebiete und 16-jährigen Blockade des Gazastreifens“ stellt. Die wiederholte Verwendung kann als Versuch gedeutet werden, historische Parallelen zwischen Palästina und jenen von anderen ehemals kolonisierten Ländern, wie Südafrika, herzustellen, wobei systematische Kontrolle eines Landes über ein anderes moralisch verurteilt wird. Es wird unterstrichen, dass Besatzungen und Blockaden nicht nur aus rechtlicher, sondern auch ethischer Sicht problematisch sind. Wiederholungen wie diese signalisieren außerdem eine eindeutige Positionierung Südafrikas rund um die Debatte der Landverteilung in Israel/Palästina. Südafrika könnte in der Frage um territoriale Kontrolle besonders sensibel reagieren, da in allen Phasen der Apartheid räumliche Trennungen, Einschränkungen in der Freizügigkeit und Siedlungsfreiheit sowie Zwangsumsiedlungen vollzogen wurden. (Raabe 1990: 49f.) Peteet (2016: 250) beschreibt, dass wie auch die Palästinenser*innen unter der Besatzung, die Mobilität der Schwarzen in Südafrika überwacht wurde und diese den Beschränkungen durch das südafrikanische Passsystem unterworfen waren. In Israel lässt sich eine

Parallele im Straßen-, Genehmigungs- und Kontrollsystem erkennen. In der Klage und Anhörung wird die Besatzung und Blockade des Gazastreifens häufig mit Einschränkungen der Freizügigkeit sowie der Ein- und Ausreise in das Gebiet in Verbindung gebracht. Es wird beispielsweise der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte „in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten“ zitiert:

„Im Gazastreifen besteht die Strategie Israels offensichtlich darin, eine unerwünschte Bevölkerung von zwei Millionen Palästinensern auf unbestimmte Zeit in einem Lager festzuhalten, das durch seine umfassende, seit 15 Jahren andauernde Luft-, Land- und Seeblockade {...} auf einen schmalen Streifen Land beschränkt wird.“ (Melzer 2024: 50)

Diese Aussage unterstreicht die völkerrechtliche Bewertung, dass Palästina nicht frei über sein Territorium verfügt, was als fortdauernde Besatzung interpretiert werden kann. Die Beschreibung „unerwünschte Bevölkerung ... in einem Lager festzuhalten“ stellt die Palästinenser*innen außerdem als Opfer struktureller Unterdrückung dar. Diese Formulierung kann als eindeutig kritisch und moralisch eingestuft werden. Die Aussage kann zweifellos auch durch die Linse historischer Erfahrung territorialer Isolation und eingeschränkter Bewegungsfreiheit Südafrikas betrachtet werden.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Analogie als vergleichend und nicht als identisch zu verstehen ist. Südafrika vergleicht die Besatzung und die Blockade Gazas nicht direkt mit eigenen Erfahrungen, es könnte jedoch als Interpretationsrahmen gesehen werden.

5.2.2 Parallelen zu Apartheid-Südafrika

Diese Oberkategorie erfasst Aussagen, in denen Merkmale der palästinensischen Bevölkerung hervorgehoben werden, die Parallelen zu Apartheid-Südafrika aufweisen. Die Apartheid in Südafrika sowie die Situation in Palästina sind weder historisch noch rechtlich deckungsgleich. Die Analyse verfolgt nicht das Ziel, die Kontexte gleichzusetzen, sondern Strukturähnlichkeiten herauszuarbeiten. Die Unterkategorien Unterdrückung, Diskriminierung, Vertreibung, Ressourcenkontrolle und Ausgrenzung können als wesentlich Merkmale des Apartheidsystems in Südafrika genannt werden, die auf Verwendung in der Argumentation der Klage und Anhörung überprüft werden

sollen. Die Analyse erfolgt also in Anlehnung an das Apartheidsystems, ohne die beiden Situationen gleichzusetzen.

Unterdrückung

Jene Aussagen, in denen Mechanismen benannt werden, die Menschen aktiv daran hindern, ihr Leben selbst zu gestalten, wie beispielsweise eine Einschränkung der Freizügigkeit und Bewegung, wurden in der Unterkategorie „Unterdrückung“ gesammelt. Während die Diskriminierung die systematische oder symbolische Ungleichbehandlung beschreibt, stellt Unterdrückung die direkte Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten, etwa durch physische Gewalt, Zwang oder Kontrolle dar. Die direkte Bezeichnung von Unterdrückung wurde dabei selten kodiert. Meistens wurde auf die Einschränkung der Bewegungsfreiheit aufmerksam gemacht. So wird ein Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zitiert:

„Ein großer Teil des Westjordanlandes ist für Palästinenser tabu, und sie müssen regelmäßig erhebliche Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit durch Absperrungen und Straßensperren und die Notwendigkeit von schwer zu erlangenden Reisegenehmigungen hinnehmen.“ (ebd.: 65)

In dieser Aussage werden aktive Mechanismen beschrieben, die den Menschen Zugang zu anderen Orten erschweren oder verweigern. Ähnlich wie in Apartheid Südafrika, beschreibt die systematische Einschränkung von Mobilität, die Anwendung von Unterdrückung als zentrales Herrschaftsinstrument. Sie erschwert die Teilhabe an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen. In einem Beispiel der Anhörung wird von Professor Max du Plessis die Unterdrückung gezielt angesprochen:

„Die Bestimmung des Existenzrechts {...} (erfordert), dass der Gerichtshof anerkennt, dass die Klage Südafrikas in einem besonderen Kontext steht. Was derzeit in Gaza geschieht, kann nicht als einfacher Konflikt zwischen zwei Parteien bezeichnet werden. Es handelt sich vielmehr um zerstörerische Handlungen, die von einer Besatzungsmacht, Israel, begangen werden, die das palästinensische Volk seit mehr als einem halben Jahrhundert einer unterdrückerischen und andauernden Verletzung seines Rechts auf Selbstbestimmung aussetzt.“ (ebd.: 170)

Nicht nur wird die Unterdrückung bewusst hervorgehoben, sie wird auch als ein dauerhaftes, seit einem halben Jahrhundert bestehendes strukturelles Machtverhältnis beschrieben. In Anlehnung an das Apartheidsystem verdeutlicht dies, dass Unterdrückung nicht nur temporär, sondern systematisch und generationenübergreifend wirkt.

Diskriminierung

Mit der Unterkategorie Diskriminierung wurden Aussagen erfasst, in denen das Verhalten Israels gegenüber den Palästinenser*innen als ungleiche oder herabwürdigende Behandlung beschrieben wurde. In Bezug auf Apartheid Südafrika ist die Kategorie relevant, da das Apartheidsystem von einer institutionalisierten Ungleichbehandlung und Abwertung einer Bevölkerungsgruppe geprägt war. Die Kategorie hebt außerdem hervor, dass sich die Klage nicht nur auf physische Gewalt stützt, sondern auch die rechtliche, soziale und symbolische Ebene der Ungleichbehandlung hervorhebt, die für eine Charakterisierung als Apartheid zentral ist. Es wurden 19 Aussagen kodiert, womit die Hervorhebung der Diskriminierung nicht zentral, aber dennoch relevant ist und regelmäßig vorkommt.

In der Klage wurde die Ungleichbehandlung, die sich durch Israels Siedlungspolitik ergibt, hervorgehoben:

„Dort (Anm. im Westjordanland) sind die Palästinenser einem harten und willkürlichen Rechtssystem unterworfen, ungleich dem Recht, das für israelische Siedler gilt.“ (ebd.: 64)

Neben der Diskriminierung in Form von rechtlicher und sozialer Benachteiligung, existiert diese auch auf Ebenen der Würde, Respekt und Menschlichkeit. Ein anderes Beispiel aus der Klage zielt auf Diskriminierung in Form von symbolischer Abwertung und öffentlicher Herabsetzung ab.

„Neben der systematischen Zerstörung der wirtschaftlichen Kapazitäten des Gazastreifens scheint es auch zu einem Angriff auf die Würde der Bevölkerung gekommen zu sein. Dies zeigt sich {...} auch {...} wie die Menschen behandelt wurden, wenn ihre Häuser betreten wurden. Die Graffiti an den Wänden, die Obszönitäten und die oft rassistischen Slogans vermitteln ein Gesamtbild der Demütigung und Entmenschlichung der palästinensischen Bevölkerung (...).“ (ebd.: 57)

Der Verweis auf „Demütigung“ knüpft an Erfahrungen aus dem Apartheid-System an, in dem rassistische Praktiken nicht nur auf institutioneller Ebene stattfanden, sondern auch alltägliche Erniedrigungen im Zuge der Petty Apartheid beinhalteten.

Das wiederholte Einbetten diskriminierender Praktiken Israels gegenüber den Palästinenser*innen verdeutlicht, dass die Klage nicht nur darauf abzielt, völkermörderische Handlungen zu benennen, sondern die Ungleichbehandlung auf verschiedenen Ebenen als systematische Diskriminierung hervorzuheben.

Vertreibung

Die Unterkategorie Vertreibung bezieht sich auf Äußerungen, in denen die Palästinenser*innen als vertriebene Menschen oder Gruppe von Menschen beschrieben werden. Sie umfasst auch Aussagen zu Handlungen, Praktiken oder politischen Maßnahmen, durch die die Menschen gezwungen werden, ihre Wohnorte zu verlassen. Dabei geht es nicht nur um die physische Umsiedlung, sondern auch um ein institutionalisiertes System, welches das Verlassen der Heimat erzwingt. Die Vertreibung von Palästinenser*innen wird in der Klage sowie der Anhörung sehr stark hervorgehoben und zu einem argumentativen Kernpunkt. Rhetorische Zusätze wie „das gewaltsam vertriebene“ palästinensische Volk werden sehr häufig angewendet, auch wenn es im Kontext nicht thematisiert wird. In der Apartheid Literatur ist die regelmäßige und massenhafte Umsiedlung und Enteignung der Schwarzen Bevölkerung ein zentrales Thema. Der Group Areas Act trennte die Menschen gesetzlich nach „Rasse“ und sie erhielten separate Wohn- und Arbeitsgebiete. Ab den späten 1950er Jahren wurden rund 3,5 Millionen Schwarze Südafrikaner*innen zur Umsiedlung aus den städtischen Gebieten gezwungen, wobei etwa 70 Prozent der Bevölkerung auf 13 Prozent von unproduktiven Flächen des Landes und weg von den Zentren umsiedelten. Eine Verweigerung der Umsiedlung wurde vom Regime mit dem Abriss von Häusern oder Inhaftierungen bestraft. (Lawal 2024) Wenn die Klage und Anhörung Südafrikas die Praxis von Vertreibungen thematisiert, könnte Südafrika bewusst oder unbewusst auf eigene Erfahrungen mit Zwangsumsiedlungen Bezug nehmen.

Südafrika fordert von Israel sowohl in der Klage als auch in der Anhörung:

„in Bezug auf Palästinenser*innen alles (zu) unterlassen und alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen (zu) ergreifen, einschließlich der Aufhebung einschlägiger Anordnungen, Beschränkungen und/oder Verbote, um Folgendes zu verhindern: (a) die Vertreibung und Zwangsumsiedlung aus ihren Häusern ...“. (Melzer 2024: 200)

Dadurch wird die Verurteilung der Vertreibung der Palästinenser*innen zu einem Kernanliegen Südafrikas und wird als genozidale Handlung eingestuft, die das Leben unmöglich macht. Dr. Adila Hassim, Senior Counsel, der Südafrika während der Anhörung als Rechtsvertreter unterstützt, erwähnt bei dem Aufzählen der genozidalen Handlungen:

„Israel erreicht dies (die physische Zerstörung) auf vier Arten.“ Erstens, durch Zwangsevakuierung. Israel hat etwa 85 Prozent der Palästinenser in Gaza aus ihren

Wohnungen vertrieben. {...} diejenigen, die nicht fliehen können oder sich weigern, sich vertreiben zu lassen, wurden entweder getötet oder sie sind in unmittelbarer Gefahr, in ihren Wohnungen getötet zu werden. Viele Palästinenser sind mehrere Male vertrieben worden {...}! (ebd.: 150)

In dieser Aussage findet sich ein direkter Hinweis auf großflächige Zwangsumsiedlung sowie Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der Vertreibung. Die Formulierungen 85% und „mehrere Male vertrieben“ können eine Parallele zu Südafrika verstärken, weil sie die Großflächigkeit sowie jene des Zwangs hervorheben.

Ressourcenkontrolle

Die Unterkategorie Ressourcenkontrolle beschreibt Aussagen, in denen auf die Kontrolle zentraler Ressourcen durch Israel aufmerksam gemacht wird. Dabei werden der Zugang zu Land und Boden, Infrastruktur wie Straßen oder die Gesundheitsversorgung aber auch lebensnotwendige Ressourcen wie Wasser, Energie, Essen oder Medizin verstanden. Es geht darum, wie Macht über Ressourcen eingesetzt wird, um eine bestimmte Gruppe, in diesem Fall Palästinenser*innen zu benachteiligen. Die Unterkategorie Ressourcenkontrolle wurde bei „Parallelen zu Apartheid-Südafrika“ am häufigsten kodiert, was die wiederkehrende Wichtigkeit unterstreicht. Die Unterlassung von

„Entzug von (i) Zugang zu ausreichend Nahrung und Wasser (ii) Zugang zu ausreichender humanitärer Unterstützung, einschließlich Zugang zu ausreichend Treibstoff, Unterkunft, Kleidung, Hygiene und Sanitären Einrichtungen (iii) Zugang zu Medizinbedarf und medizinischer Versorgung“ (ebd.: 200f.)

wird ebenfalls als Hauptpunkt von Südafrika gefordert.

In einem anderen Beispiel wurde eine Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zitiert, die feststellte:

„dass die systematische Zerstörung der Lebensmittel-, Produktions-, Wasserversorgungs-, und Bauindustrie im Zusammenhang mit der allgemeinen Politik der unverhältnismäßigen Zerstörung eines bedeutenden Teils der Infrastruktur des Gazastreifens steht.“ (ebd.: 56)

Die Kommission spricht direkt darüber, wie zentrale Ressourcen einer systematischen und keiner zufälligen Zerstörung unterliegen. Die Zerstörung von lebenswichtigen Ressourcen führt zu Abhängigkeit und Not, die nachhaltige Zerstörung von Versorgungssystemen wirkt als Mechanismus der Kontrolle. Die Zerstörung und Einschränkung lebenswichtiger Ressourcen können als Form der Unterdrückung

gewertet werden. Die Ressourcenkontrolle war auch im Apartheid-Südafrika ein zentrales Herrschaftsinstrument, da die Schwarze Bevölkerung von fruchtbarem Land, aber auch wirtschaftlichen Möglichkeiten in den Zentren und deren Infrastruktur abgeschnitten wurde. Südafrika könnte sich durch die starke Hervorhebung der Ressourcenkontrolle nicht nur als neutraler Kläger, sondern auch als Zeuge mit eigener historischer Erfahrung positionieren. Das Apartheidsystem institutionalisierte die ungleiche soziale Verteilung der Umweltressourcen in Südafrika, was zu einer gravierenden strukturellen Knappheit derselben für Schwarze führte. Der Landbesitz Schwarzer Südafrikaner war sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten stark eingeschränkt, was den wirtschaftlichen Aufstieg behinderte. (Percival & Homer-Dixon 1998) Die Ressourcenkontrolle lässt sich als zentrale Parallele zu Apartheid-Südafrika interpretieren.

Ausgrenzung

Die Unterkategorie Ausgrenzung wurde eingeführt, um Aussagen zu erfassen, in denen das palästinensische Volk gezielt als durch die Besatzungspolitik ausgegrenzt beschrieben oder indirekt darauf Bezug genommen wird, dass es von Bereichen des alltäglichen Lebens ausgeschlossen wird. Diese Kategorie habe ich nicht oft als eigenständig gezählt, zumal sie nicht immer eindeutig von „Unterdrückung“ oder „Diskriminierung“ abgegrenzt werden konnte. Mit der Ausgrenzung wird die soziale, politische oder rechtliche Exklusion einer Gruppe aus der Gemeinschaft oder dem öffentlichen Leben gemeint. Dies kann auch passiver, struktureller Natur sein und nicht unbedingt offen gewaltsam. Die Diskriminierung wird in dieser Arbeit hingegen als die Ungleichbehandlung und Benachteiligung aufgrund von Gruppenzugehörigkeit verstanden. Die Kategorie ist von Bedeutung, da auch im Apartheidsystem Südafrikas der Ausschluss der Schwarzen Bevölkerung von politischer und gesellschaftlicher Teilhabe von zentraler Bedeutung war.

In den meisten Fällen bezogen sich Aussagen, die mit der Kategorie Ausgrenzung kodiert wurden, auf die räumliche Ausgrenzung durch die Beschlagnahme von Land oder die Verweigerung von Baugenehmigungen. Ein Beispiel aus der Klage zeigt die unterschiedlichen Dimensionen der Ausgrenzung:

„Ostjerusalem wurde durch die Besatzung zunehmend von seinen traditionellen nationalen, wirtschaftlichen, kulturellen und familiären Verbindungen vom Westjordanland abgekoppelt, und zwar aufgrund der {...} diskriminierenden

Genehmigungsregelungen. {...} Das institutionalisierte Regime diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken Israels unterwirft die Palästinenser einem Apartheidregime." (Melzer 2024: 65)

Hier wird klar auf die Diskriminierung innerhalb der Strukturen und Rechte aufmerksam gemacht. Durch die restriktiven Gesetze werden die Palästinenser*innen von zentralen sozialen, kulturellen und ökonomischen Lebensbereichen ausgeschlossen. In diesem Beispiel wird außerdem die Situation in Ost-Jerusalem gezielt mit einem System der Apartheid verglichen. Die Abschottung und Ausgrenzung in bestimmte Gebiete kann mit den Passgesetzen und Genehmigungspraktiken der Schwarzen in Südafrika verglichen werden, die ebenfalls aus urbanen Zentren ausgeschlossen wurden. (Lawal 2024)

Unter Ausgrenzung wird auch Zerstörung verstanden, die darauf abzielt, die Gruppe der Palästinenser*innen vom Zugang zu Bildung, Wissen, sozialen Diensten oder kulturellem Leben auszuschließen. So wird in der Klage unter dem Punkt „Zerstörung des palästinensischen Lebens in Gaza“ die Zerstörung von Bibliotheken, Schulen, Bildungs- und Kulturzentren, historischen Häusern oder Veranstaltungsräumen beschrieben. Es wird festgehalten: „Israel zerstört auch das künftige akademische und kulturelle Potenzial des Gazastreifens“, indem es an die Tötung von Lehrpersonal oder Schülern anknüpft. (Melzer 2024: 97) Obwohl es nicht gezielt erwähnt wird, können diese Beispiele als Ausgrenzung der Palästinenser*innen vom kulturellen Leben sowie dem Zugang zu Bildung verstanden werden.

5.2.3 Verantwortung

Mit der Oberkategorie „Verantwortung“ sollen all jene Aussagen erfasst werden, in denen Südafrika sowohl in der Klage als auch der Anhörung direkt oder indirekt anspricht, wer Verantwortung in diesem Fall übernehmen sollte und warum. Es geht auch darum, wie Südafrika die Klage rechtfertigt und welchen Akteuren eine zentrale Rolle zugeschrieben wird. Die Kategorie ist wichtig, weil herausgefunden wird, wie Südafrika die Klage begründet.

Moralische Selbstzuschreibung

Die Unterkategorie „Moralische Selbstzuschreibung“ hält all jene Aussagen fest, in denen Südafrika sein eigenes Handeln - das Verfahren einzuleiten - aus einer

ethischen Verantwortung begründet und sich auf moralische Grundprinzipien stützt. Südafrika unterstreicht damit gezielt, dass die Klage über die eigene Verpflichtung, die sich als Mitgliedsstaat der Völkermordkonvention ergibt, hinausgeht und auch einer moralischen Verantwortung unterliegt. Das Handeln Südafrikas wird nach den Ergebnissen der Analyse häufiger aus seiner eigenen Verpflichtung als Mitglied der Völkermordkonvention begründet. Dennoch wird regelmäßig und an gezielten Stellen auch die moralische Selbstzuschreibung hervorgehoben. Wie in den einleitenden Worten von Herrn Lamola:

„Wenn wir dem palästinensischen Volk über Meilen hinweg unsere Hände ausstrecken, so tun wir dies in dem vollen Bewusstsein, dass wir Teil der Menschheit sind, die eine einzige Einheit bildet.’ Dies waren die Worte unseres Gründungspräsidenten Nelson Mandela. {...} Dies ist auch der Geist, in welchem wir uns an dieses Gericht wenden.” (ebd.: 144)

Diese Aussage ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung, da sie nicht nur die Klage auf den Prinzipien der Menschheitsgemeinschaft begründet, sondern auch Nelson Mandela zitiert wird, der in besonderer Weise eine Palästinasolidarität gepflegt hat. Indem Südafrika Mandela zitiert, könnte dies als Ausdruck verstanden werden, die eigenen Handlungen in der nationalen Erinnerungskultur zu verankern. Mandela steht dabei für einen Kampf gegen die Apartheid und für universelle Menschenrechte. Durch den Verweis wird ein moralischer Rahmen erzeugt, indem die Klage eingebettet wird. Es wird darauf verwiesen, den Anti-Apartheidskampf heute auf diese Art und Weise fortzuführen.

In den einleitenden Worten von Herrn Dugard wird außerdem festgehalten:

„Das südafrikanische und das israelische Volk haben beide eine leidvolle Geschichte. Beide Staaten sind der Völkermordkonvention beigetreten, um das Leiden zu beenden. {...} Im Sinne dieser Konvention, die dem Schutz der Menschheit gewidmet ist, bringt Südafrika diesen Streitfall vor den Gerichtshof” (ebd.: 164)

Die Völkermordkonvention wird nicht in erster Linie als juristischer Vertrag begriffen, sondern als moralisches Versprechen an die Menschheit. Durch den Verweis auf die “leidvolle Geschichte”, werden sowohl Südafrika als auch Israel in ein kollektives moralisches Gedächtnis von Leid eingeschrieben. Südafrika bindet damit seine eigene moralische Identität an die Lehre „aus Leid entsteht Verpflichtung”, eine Verpflichtung, die auch Israel hat. Es wird zu einem Handeln im Namen universeller Werte aufgerufen, und Südafrika positioniert sich als Hüter dieser Werte. Es kann davon ausgegangen werden, dass Südafrika zu seiner eigenen leidvollen Geschichte auch,

wenn nicht in erster Linie, das Apartheidsystem zählt, wodurch indirekt eine Analogie zum jetzigen Fall gezogen werden kann.

Eigene Verpflichtung

In der Unterkategorie „Eigene Verpflichtung“ wird auf Aussagen Bezug genommen, in denen sich die Handlungspflicht Südafrikas aus den rechtlichen, politischen oder institutionellen Rahmenbedingungen ergibt. Südafrika argumentiert in erster Linie damit, dass die Klage aus seiner Verpflichtung heraus entstand, als Vertragsstaat der Völkermordkonvention die Begehung von Völkermord zu verhindern. Diese Kategorie wurde regelmäßig gezählt. Aussagen wie:

„Das Verbot des Völkermordes ist eine zwingende Norm. Die Verpflichtungen, die sich aus der Völkermordkonvention ergeben, sind erga omnes (absolutes Recht), d.h. sie gelten für die gesamte internationale Gemeinschaft. Die Vertragsstaaten dieser Konvention sind nicht nur verpflichtet, völkermörderische Handlungen zu unterlassen, sondern auch, sie zu verhindern.“ (ebd.: 164)

werden in Klage und Anhörung sehr häufig erwähnt.

Die Kategorie „Eigene Verpflichtung“ umfasst Südafrikas rechtliche Verpflichtungen, die erinnerungskulturell eher wenig greifbar sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass gerade weil Südafrika selbst auf internationale Solidarität angewiesen war, es jetzt vermehrt Wert darauflegt, seinerseits die Verpflichtungen aus internationalen Normen ernst zu nehmen und daher auch seinen Pflichten in dieser Form nachgeht.

Globale Verantwortung

Mit der Unterkategorie „Globale Verantwortung“ wurden alle Aussagen erfasst, in denen Südafrika auf die Handlungspflicht der internationalen Gemeinschaft verweist oder die Verantwortung bei den anderen Ländern der Konvention sieht. Die Wichtigkeit dieser Unterkategorie liegt darin, dass Südafrika die Pflicht des Handelns nicht nur bei sich selbst sieht, sondern diese auch anderen Ländern auferlegt. Südafrika könnte die Dringlichkeit des gemeinsamen Handelns darin sehen, dass für den Kampf gegen die Apartheid internationale Solidaritätsbewegungen und globaler Druck ebenfalls von Bedeutung waren. Es könnte als Ausdruck gewertet werden, die eigene Leidensgeschichte als Begründung heranzuziehen, um andere Staaten an die Dringlichkeit ihrer Pflichten und Verantwortungen zu erinnern. Südafrika hat zunächst

bewusst hervorgehoben, welche Vertreter*innen anderer Mitgliedstaaten der Konvention die Handlungen Israels verurteilen und im Allgemeinen regelmäßig erwähnt, dass nicht nur Südafrika selbst, sondern die gesamte internationale Gemeinschaft beispielsweise „den Gazastreifen als von Israel militärisch besetzt“ betrachtet. (ebd.: 49)

Gleichzeitig wird auch Unmut darüber zum Ausdruck gebracht, dass die internationale Gemeinschaft nicht genug Hilfe leiste:

„Die internationale Gemeinschaft lässt das palästinensische Volk weiterhin im Stich {...} der erste Völkermord in der Geschichte, bei dem die Opfer ihre eigene Zerstörung in Echtzeit übertragen, in der verzweifelten - bisher vergeblichen - Hoffnung, dass die Welt etwas unternehmen würde. Der Gazastreifen stellt nichts geringeres als ein „moralisches Versagen“ dar.“ (ebd.: 188)

Mit dieser Aussage wird klar zum Ausdruck gebracht, dass das Leiden der Palästinenser*innen nicht nur die Folge israelischer Politik, sondern auch des Nicht-Handelns der Weltgemeinschaft ist. Es wird nicht nur ein politisches und rechtliches, sondern explizit auf ein moralisches Versagen hingewiesen. Ein erinnerungskultureller Aspekt könnte daraus gezogen werden, dass die Vergangenheit gelehrt hat, dass internationale Untätigkeit das Leiden verlängern kann. Es kommt zu einer Verschiebung der Schuldfrage. Untätigkeit wird nicht als neutral, sondern als „Versagen“ dargestellt. Globale Verantwortung könnte von Südafrika gezielt als Lehre der eigenen Vergangenheit aktiviert werden. An einer anderen Stelle werden die Auswirkungen des Verhaltens Israel auf andere Staaten beschrieben:

“Darüber hinaus schuldet der beklagte Staat aufgrund der ‚besonderen Merkmale‘ der Völkermordkonvention diese Pflicht nicht nur dem palästinensischen Volk, sondern allen Vertragsstaaten der Völkermordkonvention, einschließlich Südafrika“ (ebd.: 174)

Aus einer geteilten Erinnerung wurde die Völkermordkonvention geschaffen, die die Verantwortung kollektiviert. Der Vorwurf geht also über eine bilaterale Schuld hinaus. Die Schuldfrage wird stattdessen in einen globalen Rahmen eingefügt, was ein universalistisches Verantwortungsverständnis aktiviert.

Bezugnahme auf kollektives Trauma

In dieser Unterkategorie werden alle Aussagen erfasst, in denen auf historische, kollektive Erfahrungen von Leid, Unterdrückung, Gewalt oder Unrecht verwiesen wird, die eine Gemeinschaft an ein prägendes Trauma erinnert. Kollektive Traumata sind

von großer Bedeutung, da sie grundlegende Bezugspunkte der Erinnerungskultur sind. Sie strukturieren, wie Gemeinschaften ihre Vergangenheit deuten und daraus Normen für die Gegenwart ableiten. Außerdem verleiht die Bezugnahme auf kollektives Trauma der Klage ein moralisches Gewicht und kann diese rechtfertigen. Kollektive Traumata kennzeichnen sich vor allem auch dadurch, dass ihnen häufig transnational erinnert wird, was sie zu einem universellen Bezugspunkt für Menschenrechte macht.

Neben der Bezugnahme auf Apartheid, werden Zahlen des Krieges in Gaza auch mit jenen aus dem Zweiten Weltkrieg oder dem Ukraine-Russland Krieg verglichen. Worauf Südafrika öfter Bezug nimmt, ist das kollektive Trauma der „Nakba“ 1948, welches in der palästinensischen Bevölkerung verankert ist. So wird in der Klage festgehalten:

„Die Nakba und die damit verbundenen Massenvertreibungen spielen in der Geschichte und im Bewusstsein der Palästinenser in Gaza eine wichtige Rolle, ebenso wie für das gesamte palästinensische Volk.“ (ebd.: 47)

{...}

„Eine Zwangsumsiedlung über palästinensisches Land hinaus, die an die Nakba von 1948 erinnert, muss verhindert werden“ (ebd.: 86)

Hierbei wird die Nakba, also die Vertreibung von rund 700.000 Palästinenser*innen 1948 als prägendes Ereignis markiert, wobei auf das gesamte palästinensische Volk verwiesen wird, also eine kollektive Erinnerung. Südafrika bringt dieses Trauma im Zuge der Klage zur Sprache. Dadurch wird es internationalisiert - ähnlich wie das Apartheid Trauma, welchem heute als universelle Lehre erinnert wird. Die Nakba fungiert als zentraler Bezugspunkt palästinensischer Erinnerungskultur.

An einer anderen Stelle wird der südafrikanische Minister für Internationale Beziehungen zitiert, der daran erinnert, dass:

„1994 auf dem afrikanischen Kontinent ein Völkermord stattfand, bei dem ein Großteil der Welt zusah, wie unschuldige Menschen massakriert wurden‘ und betonte, dass Südafrika nicht tatenlos zusehe, wie sich dies wiederhole.“ (ebd.: 40)

Hier wird auf den Völkermord in Ruanda 1994, einem einschneidenden kollektiven Trauma auf dem afrikanischen Kontinent verwiesen. Der Satz erwähnt außerdem eine Erfahrung kollektiven Versagens. Gleichzeitig wird klargemacht, dass Südafrika aktiv werden will, um eine Wiederholung zu verhindern. Es könnte als Ausdruck gewertet werden, dass Südafrika das kollektive Leid anderer afrikanischer Gesellschaften in die eigene Erinnerungskultur integriert. Außerdem impliziert der Satz eine Lehre aus der

Vergangenheit. So wie die Apartheid oder die Nakba, wird die Dringlichkeit des Handelns aufgrund des kollektiven Leides in Ruanda begründet. Südafrika zieht hierbei aus Ruanda eine universelle Lehre, es geht nicht nur um Afrika, sondern um die Menschheit, die kollektiv versagt hat. Südafrika positioniert sich somit gezielt als Akteur, der aus traumatischen Erfahrungen lernt und aktiv wird.

Bezugnahme auf internationale Organisationen

Mit dieser Unterkategorie wurden alle Aussagen erfasst, in denen auf Institutionen, Organe oder einzelne Vertreter*innen der internationalen Gemeinschaft verwiesen wird. Diese Kategorie wurde am meisten gezählt. Südafrika argumentiert nicht nur aus eigener Perspektive, sondern stützt die Klage auf Berichte, Aussagen und Einschätzungen internationaler Organisation wie der WHO, UNICEF, Ärzte ohne Grenzen oder der UNRWA. Dies kann ein Mittel sein, um die eigenen Aussagen durch anerkannte, externe Autoritäten abzusichern. Südafrika zeigt damit: Wir handeln nicht allein, sondern eingebettet in die globale Gemeinschaft. Die Bedeutung von internationalem Druck wird hervorgehoben. Internationale Organisationen sind außerdem Träger kollektiver Erinnerung durch beispielsweise Gedenktage.

Sätze wie:

„Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat große Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen und das Leiden der palästinensischen Zivilbevölkerung geäußert, und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat insbesondere die unverhältnismäßigen Auswirkungen auf Kinder festgestellt.“ (ebd.: 46)

prägen die Klage wie auch die Anhörung.

Die Verweise auf internationale Organisationen sind von Bedeutung, da sie die Klage nicht nur juristisch untermauern, sondern auch moralisch und historisch aufladen. Südafrikas Kampf gegen die Apartheid war stark von der Hilfe der internationalen Gemeinschaft geprägt. Resolutionen und Generalversammlungen der UN haben maßgeblich zur Verurteilung von Apartheid beigetragen. Bereits 1950 erklärte die Generalversammlung, dass „eine Politik der Rassentrennung (Apartheid) notwendigerweise auf Doktrinen der Rassendiskriminierung beruht“. (Resolution 395(V)) oder forderte 1968 alle Staaten und Organisationen auf, „den kulturellen, pädagogischen, sportlichen und sonstigen Austausch mit dem rassistischen Regime und mit Organisationen oder Institutionen in Südafrika, die Apartheid praktizieren,

einzustellen.“ (United Nations South Africa 2025) Die Verweise Südafrikas auf internationale Akteure können erinnerungskulturell bedeutend eingestuft werden, da sie die historische Erinnerung an die Rolle internationaler Institutionen im Kampf gegen die Apartheid aktiviert und damit den aktuellen Vorwurf in eine Kontinuitätslinie universeller Gerechtigkeit stellt.

5.2.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Analyse der Klage Südafrikas gegen Israel sowie der darauffolgenden gerichtlichen Anhörung Südafrikas, basierend auf einem zuvor ausgearbeiteten Kategorieleitfaden, lässt eindeutige erinnerungskulturelle Motive in der von Südafrika verwendeten Rhetorik und Argumentation erkennen. Südafrika bedient sich dabei nicht nur einer juristischen Argumentation, sondern rahmt die Klage in ein weiteres Diskursfeld ein, das historische Erfahrungen, kollektives Gedächtnis und globale Normen verbindet. Südafrika rechtfertigt die Dringlichkeit der Klage an manchen Stellen gezielt mit seiner Geschichte der Apartheid, an anderen kann indirekt darauf geschlossen werden. Die von Südafrika in der Klage und Anhörung verwendete Sprache erinnert stellenweise an den Kampf gegen Rassentrennung, koloniale Gewalt und verweist auf die Rolle der Moral, der internationalen Gemeinschaft sowie internationalen Organisationen, was die Thematik in einen globalen Rahmen hebt. Von Palästina ausgehend, wird argumentiert, dass sich sowas nirgends auf der Welt ereignen darf und die Rechte aller Menschen gleich schützenswert sind. Südafrika präsentiert sich dabei, vor dem Hintergrund seiner besonderen Erfahrung mit einem System der Apartheid, als moralisch legitime und bedeutende Stimme gegenüber Unterdrückungssystemen. Die heutigen Vorwürfe werden nicht isoliert angeführt, sondern in einen Kontinuitätsrahmen eingebettet. Durch die Bezugnahme auf andere kollektive Traumata der Geschichte wird die Klage erinnerungskulturell verortet. Das aktuelle Geschehen in Palästina wird damit in eine Traditionslinie von Leid, Unterdrückung und systematischer Gewalt positioniert, welches, wie andere kollektive Traumata der Geschichte, von Südafrika verhindert werden will.

5.3 Reaktionen auf die Klage

Südafrika führt in der Klage aus, dass auch die Präsidenten anderer Vertragsstaaten der Konvention von einem Völkermord oder der Gefahr eines solchen in Gaza warnen.

Dazu zählen Algerien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Kuba, Iran, Türkei, Venezuela, Bangladesch, Ägypten, Honduras, Irak, Jordanien, Libyen, Malaysia, Namibia, Pakistan, Syrien und Tunesien. Länder, die keine Mitglieder der Konvention sind, wie Katar und Mauretanien, haben das Verhalten Israels ebenfalls verurteilt. (Melzer 2024: 39) Von Seiten der EU kam es zu keiner Stellungnahme in diesem Fall. Dies bekräftigte Peter Stano, Sprecher für Außenpolitik:

„Was diesen speziellen Fall angeht, haben die Länder das Recht, Fälle oder Klagen einzureichen. Die Europäische Union ist nicht Teil dieses Prozesses. Es steht uns nicht zu, dies zu kommentieren.“ (Jones 2024)

Als erstes europäisches Land hat sich Belgien für eine Unterstützung Südafrikas in dem Verfahren im März 2024 ausgesprochen. Mittlerweile sind auch Irland und Spanien diesen Schritt gegangen. (United Nations 2024)

Die Reaktionen auf die Klage Südafrikas gegen Israel fielen weltweit unterschiedlich aus. Die internationale Nachrichtenagentur Reuters (Jän. 2024) sammelte einige von ihnen. Reaktionen aus dem palästinensischen Außenministerium in Ramallah heben den gemeinsamen Kampf Palästinas und Südafrikas hervor, was eine Erfahrung von geteiltem Leid unterstreicht: „Der Fall Südafrikas vor dem Internationalen Gerichtshof ist ein historisches Ereignis im gemeinsamen Kampf der Palästinenser und Südafrikaner angesichts der Ungerechtigkeit und des Völkermords.“

Der ehemalige US-Außenminister Antony Blinken zeigte hingegen keine Unterstützung der Klage: „Die USA sind der Ansicht, dass Südafrikas Völkermordbekundung an Israel die Welt von wichtigen Bemühungen um Frieden und Sicherheit ablenkt.“ (Reuters 2024)

Klare pro-israelische Reaktionen kamen auch von Deutschland, wie dem ehemaligen Vizekanzler Robert Habeck:

„Man kann die israelische Armee kritisieren, zu hart vorzugehen: Man kann die israelische Armee dafür kritisieren, dass sie im Gazastreifen zu hart vorgegangen ist, aber das ist kein Völkermord.“ (Jones 2024)

- ebenso wie von der früheren deutschen Außenministerin Annalena Baerbock:

„Es ist eine Tatsache, dass Völkermord die Absicht voraussetzt, eine Gruppe aufgrund ihrer Nationalität, Ethnie, Rasse oder Religion zu zerstören oder teilweise zu zerstören. Ich kann keine derartige Absicht Israels in seiner Selbstverteidigung gegen die bewaffnete Terrorgruppe Hamas erkennen. Wir werden die Anhörung aufmerksam verfolgen.“ (Reuters 2024)

Der damalige österreichische Bundeskanzler und der tschechische Ministerpräsident sprachen sich dafür aus: „Wir widersetzen uns allen Versuchen, den IGH zu politisieren.“¹⁹ (X 2024)

Steffen Hebestreit, ehemaliger Sprecher der deutschen Bundesregierung, sagte in einem Statement zum Verfahren:

„Die deutsche Regierung weist den nun vor dem Internationalen Gerichtshof gegen Israel erhobenen Völkermordvorwurf entschieden und ausdrücklich zurück. Dieser Vorwurf entbehrt jeglicher Grundlage“ (Mbathera 2024)

Darauf reagierte der namibische Präsident Hage Geingob, welcher seine tiefe Besorgnis über die jüngste Entscheidung Deutschlands zum Ausdruck brachte, eine Klage vor dem Internationalen Gerichtshof zurückzuweisen, in der Israel des Völkermords an den Palästinenser*innen im Gazastreifen beschuldigt wird.

„Deutschland kann sich nicht moralisch zur Völkermordkonvention der Vereinten Nationen bekennen, einschließlich der Sühne für den Völkermord in Namibia, und gleichzeitig das Äquivalent eines Holocausts und Völkermords in Gaza unterstützen“ (ebd.)

Hier wird eine Verstrickung der Kolonial- sowie Holocaustgeschichte Deutschlands erkennbar.

Die Klage Südafrikas gegen Israel hat für unterschiedliche internationale Reaktionen gesorgt. Ähnlich der allgemeinen Haltung gegenüber dem israelisch-palästinensischen Konflikt stieß die Klage bei Israels Unterstützern wie beispielsweise Deutschland, Österreich, den USA oder Großbritannien auf zum Teil heftige Kritik, während sie von anderen Ländern, viele davon außerhalb der OECD, begrüßt wurde. Wie die Reaktionen von erinnerungskulturellen Konfliktlinien geprägt sein können, wird im nächsten Abschnitt erläutert.

5.3.1 Erinnerungskulturelle Konfliktlinien

Im Theorieteil der Arbeit habe ich die zunehmende Bedeutung von geteilten Erinnerungskulturen über Grenzen hinweg beschrieben. Es wird festgehalten, dass

¹⁹ Link zum Tweet: https://x.com/P_Fiala/status/1745347424015524258?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwterm%5E1745347424015524258%7Ctwgr%5Eae370f9760847b8318f3da2be51b78dde23b34a0%7Ctwcon%5Es1&ref_url=https%3A%2F%2Fwww.euronews.com%2Fmy-europe%2F2024%2F01%2F12%2Fwhere-do-eu-countries-stand-on-south-africas-genocide-case-against-israel {Zugriff 05.05.2025}

Erinnerungskulturen nicht nur nebeneinander bestehen, sondern auch einem Hierarchiekampf unterworfen sind. Die Klage Südafrikas gegen Israel zeigt, wie geteilte Erinnerungskulturen außenpolitische Prozesse und Ereignisse der Gegenwart beeinflussen und gleichzeitig, wie sie in einen Konflikt mit anderen Erinnerungskulturen gelangen.

Jürgen Zimmerer erklärt in seinem Buch „Erinnerungskämpfe. Wem gehört die deutsche Geschichte“ den Holocaust zum zentralen Element der deutschen Erinnerungskultur. Ein Schlüsselmoment des Gedenkens war dem Autor zufolge die berühmte Rede der ehemaligen deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel vor der israelischen Knesset im Jahr 2008:

“Deutschland und Israel sind und bleiben - und zwar für immer - auf besondere Weise durch die Erinnerung an die Shoah verbunden {...} Der Zivilisationsbruch durch die Shoah ist beispiellos. Er hat bis heute Wunden hinterlassen. {...} Das heißt, die Sicherheit Israels ist für mich als deutsche Bundeskanzlerin niemals verhandelbar.” (Zimmerer 2023: 20f.)

Nach Zimmerer wurde dadurch der Holocaust zur “ultimativen Begründung deutscher Außenpolitik”. Auch vom österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird festgehalten:

“Die Zeit des Nationalsozialismus und des Holocaust prägt das kulturelle Gedächtnis Europas. Die kritische Auseinandersetzung mit dem Menschheitsverbrechen der Shoah, den Herrschaftsstrukturen der Nazis sowie auch die Erinnerung an den Widerstand und an die Helfer/innen verfolgter Menschen sind heute Teil der Identität Österreichs.”²⁰ (BMBWF 2025)

Österreich und Deutschland gelten seit den 1990ern als Kernorte einer geteilten Erinnerungskultur. Der Holocaust bildet dabei einen zentralen Bezugspunkt für eine gemeinsame Erinnerung (Levy & Sznaider 2002: 88). Als „Teil der Identität“ Österreichs kann diese Erinnerung außenpolitische Prozesse beeinflussen und die pro-israelische Solidarität im derzeitigen Konflikt erklären.

Wie die Analyse der Klageschrift ergeben hat, ist auch diese von erinnerungskulturellen Motiven geprägt und wird stellenweise eindeutig unter der Begründung einer geteilten leidvollen Erinnerung gerechtfertigt.

²⁰ Aufrufbar unter: <https://www.bmb.gv.at/Themen/euint/ep.html>

Von Wissenschaftler*innen der Postcolonial Studies wird das schwierige, fast unvereinbare Verhältnis der postkolonialen Erinnerungskultur, die auch Südafrika stark prägt, sowie der Erinnerung an die NS-Verbrechen hervorgehoben (Zimmerer 2015, Messerschmidt 2008, Erll 2017). Der Historiker Jens-Christian Wagner (2022) stellt die Frage nach einem "Historikerstreit 2.0", also die Debatte um den Hierarchiekampf der Shoah- und Kolonialismus-Erinnerung. Die Diskussion wurde unter anderem durch die Mbembe Debatte, Stimmen um die Entschädigung der Herero und Nama sowie der Black-Lives-matter Bewegung verstärkt. Die Gefahr besteht darin, dass eine Singularität an die NS-Verbrechen die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Kolonialismus verhindere. In Bezug auf Israel/Palästina hält er fest:

„genau hier ist die Stelle, an der die Shoah-Erinnerung mit dem berechtigten Anspruch des globalen Südens auf Anerkennung seiner Geschichte kolonialer Ausbeutung kollidieren kann: Den Opfern des einen Verbrechens (bzw. deren Nachkommen), den Jüdinnen und Juden, wird vorgeworfen, selbst Täter:innen eines anderen Verbrechens zu sein, indem Israel in Palästina als Kolonialmacht auftrete. Umgekehrt wird denjenigen, die die israelische Siedlungspolitik kritisieren, oftmals Antisemitismus vorgeworfen, vor allem, wenn dies aus postkolonialer oder „antiimperialistischer“ Perspektive erfolgt.“ (Wagner 2022)

Hier hebt Wagner (ebd.) das Aufeinanderprallen der unterschiedlichen Erinnerungskulturen im israelisch-palästinensischen Konflikt hervor. Wagner fordert ein Anerkennen dafür, dass für die Menschen „aus dem globalen Süden“ der Kolonialismus eine Primärerfahrung ist, die nicht überschrieben werden kann. 2022 plädiert die deutsche Autorin und Journalistin Charlotte Wiedemann in ihrem Buch „Den Schmerz der anderen begreifen“ für ein „Erinnern für eine Welt, in der es keine Hierarchie von Leiderfahrung mehr gibt und keinen Schmerz, der nicht zählt“. Sie fordert damit ein Ausbrechen aus einem „weißen Geschichtsdenken“ und damit einem Hinwenden dem Verständnis gegenüber anderen Erinnerungskulturen. (Wiedemann 2022: 9)

Der Historikerstreit 2.0 zeigt, wie innerhalb von Erinnerungen um die Deutungshoheit gestritten werden kann. Die Auseinandersetzung führt zu Reibungen, kann aber auch zu Chancen für das Neudenken von Erinnerung und einer inklusiven Erinnerungskultur führen. Der Nahostkonflikt zeigt eindeutig, wie erinnerungskulturelle Konfliktlinien Staaten zu unterschiedlichen Solidaritätssträngen führen kann.

6 Fazit und Ausblick

Die Erinnerungskultur kann zunehmend als maßgeblicher Einflussfaktor auf außenpolitische Prozesse eingestuft werden. Sie prägt offizielle Solidaritätsbekundungen, aber auch aktive staatliche Entscheidungen. Ziel dieser Arbeit war es deshalb, die Klage Südafrikas gegen Israel auf erinnerungskulturelle Motive zu untersuchen, um die Bedeutung einer geteilten Erinnerung zwischen Südafrika und Palästina als Ausgangspunkt der Klage festzustellen. Es wurden folgende Forschungsfragen gestellt:

Welche erinnerungskulturellen Motive manifestieren sich in der Klage und Anhörung Südafrikas gegen Israel?

Aus der Klage Südafrikas gegen Israel vom 29. Dezember 2023 sowie der Anhörung vom 11. Jänner 2024 vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag konnten eindeutige erinnerungskulturelle Motive abgeleitet werden. Die Klage, die auf genozidale Handlungen Israels im Gazastreifen abzielt, wird in einen erinnerungskulturellen Rahmen eingebettet. Es wird ein Kontinuitätsrahmen erzeugt, wodurch die Ereignisse nicht isoliert dargestellt sondern aufgrund langfristiger historischer Ereignisse begründet werden. Südafrika weist Israel damit nicht nur auf sein Verhalten ab dem 7. Oktober 2023 hin, sondern bettet dieses in ein System der Apartheid, der Besatzung und Blockade sowie der Kolonisierung Palästinas seit 1948 ein. Die gesamte Staatsgeschichte Israels wird als System der Unterdrückung und Gewalt gerahmt. Mit einem gezielten Vergleich dieses Systems als Apartheid positioniert sich Südafrika als moralisch verpflichtet, ein solches System zu verhindern. Die eigenen schmerzhaften Erfahrungen mit dem System der Apartheid werden von Südafrika zur Legitimierung der Klage herangezogen. Auf Kontinuitäten, die die Apartheid kennzeichneten, wie die Diskriminierung, Unterdrückung, Vertreibung, Ausgrenzung und die Ressourcenkontrolle, werden regelmäßig Bezug genommen. Südafrika positioniert sich nicht nur aus seiner Pflicht der Völkermordkonvention heraus, alles zu ergreifen, um Völkermord zu verhindern. Es betont auch gezielt eine moralische Pflicht sowie eine globale Verantwortung der internationalen Gemeinschaft. Die Klage wird außerdem auf Äußerungen internationaler Organisationen gestützt, die im historischen Kampf gegen Kolonisierung und

Apartheid eine bedeutende Rolle gespielt haben. Die Solidarität Südafrikas mit Palästina begann nicht erst mit dem Einreichen der Klage. Die anhaltende und öffentliche Unterstützung für das palästinensische Volk macht Südafrika zu einem besonderen Ort der internationalen Palästinasolidarität. Die leidvolle Erfahrung der Apartheid könnte auch bei zukünftigen außenpolitischen Entscheidungen Südafrikas eine zentrale Rolle spielen.

Können erinnerungskulturelle Konfliktlinien Solidaritäten zwischen Ländern beeinflussen?

Der vorliegende Fall zeigt, dass erinnerungskulturelle Konfliktlinien wie jene zwischen Südafrika-Palästina und Deutschland/Österreich-Israel den Umgang mit Solidaritäten beeinflussen. Seit Beginn der Auseinandersetzungen zwischen Israel und Palästina, aber auch schon davor, prägen die Länder unterschiedliche Solidaritätsstränge. Die eigene Geschichte und kollektive Traumata wirken identitätsstiftend und beeinflussen die politische, kulturelle und moralische Solidarität. Staaten positionieren sich nicht nur aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Perspektive, sondern betrachten Konflikte durch eine historische Linse. Im konkreten Fall wirkt die Erinnerungskultur des Holocausts als Begründung der Israelsolidarität auf der einen Seite. Auf der anderen Seite wird der Konflikt von Südafrika durch den Spiegel der Apartheid betrachtet. Die Erinnerungskultur kann genutzt werden, um Bündnisse zwischen Staaten zu stärken oder zu schwächen. So bildet das Gedenken an den Holocaust ein zentrales Element deutsch-israelischer Beziehungen. Die postkolonialen Solidaritäten, vor allem im globalen Süden, vereinen Standpunkte von Südafrika und Palästina.

Wenn Staaten historische Schuldfragen unterschiedlich deuten, können Verhandlungen oder diplomatische Beziehungen blockiert werden. Erinnerungskonflikte können ebenso Boykotte bewirken oder das Konsumverhalten beeinflussen, sowie eine Forderung nach Reparationszahlungen oder Rückgabe von Kulturgütern ermöglichen.

Zusammengefasst können erinnerungskulturelle Konfliktlinien als unsichtbare Barrieren wirken, die Diplomatie, Wirtschaft und multilaterale Kooperationen beeinflussen. Sie machen Geschichte zu einem Machtfaktor der internationalen Politik.

Die vorliegende Arbeit versteht sich als Beitrag, die Wichtigkeit von Erinnerung, vor allem in Bezug auf internationale Beziehungen, zu erkennen und einzuordnen. Mit der Analyse der Klage wird nicht nur gezeigt, wie erinnerungskulturelle Motive politische Entscheidungen formen und beeinflussen, sondern auch, wie dadurch Konflikte mit anderen Erinnerungskulturen entstehen können.

Es muss angemerkt werden, dass die Forschung der Arbeit Grenzen aufweist. Der theoretische Fokus lag auf der Erinnerungskultur. Andere Analyseansätze, etwa aus einer völkerrechtlichen, einer wirtschaftlichen oder politischen Perspektive, waren im Umfang der Forschung nicht möglich. Weitere Diskursebenen wie die israelische Gegenposition oder Stimmen der Zivilgesellschaft konnten nur eingeschränkt berücksichtigt werden. An dieser Stelle muss festgehalten werden, dass es sowohl in Südafrika als auch im deutschsprachigen Raum Gegenbewegungen gibt. Die Arbeit hat sich auf die außenpolitische Einstellung der Staaten konzentriert. Die Forschung war außerdem zeitgebunden. Spätere Entwicklungen rund um die Klage, wie Urteile, Reaktionen oder bedeutende Entscheidungen anderer Staaten in diesem Verfahren können aktuell nicht eingefangen werden. Sie könnten allerdings die erinnerungskulturelle Deutung verschieben. Auch die Übertragbarkeit der Forschung auf andere Fallbeispiele ist begrenzt. Man könnte die Forschung ausdehnen, indem man untersucht, wie andere Staaten Erinnerungskultur in völkerrechtlichen Klagen oder diplomatischen Konflikten einsetzen oder politische Maßnahmen damit begründen.

Erinnerungskultur kann in Zukunft noch mehr Einfluss auf Solidaritätsbewegungen und Entscheidungen erlangen. Sie löst sich vermehrt von nationalen Grenzen und gewinnt durch internationale Organisationen ein offizielles Gewicht. Durch einen Generationenwechsel werden künftige Generationen keine "authentischen Erinnerungen" mehr erwerben, sondern konstruierte Narrative, die stärker umkämpft sind. Immer mehr Staaten machen die eigene Erinnerungsgeschichte geltend. Durch eine verstärkte Globalisierung und Digitalisierung wird die Auseinandersetzung mit Kolonialismus, Sklaverei oder Rassismus vermutlich stärker gefordert werden. Vorherrschende Erinnerungskulturen könnten in Zukunft vermehrt kritisch hinterfragt werden und Erinnerungskämpfe intensivieren.

Literaturverzeichnis

Akbar, M. F., & Genovés, M. B. (2024). South Africa sues International Court Over Israel's Palestinian Genocide under International Law. In: Faculty of Law (Ed.), Lampung Journal of International Law, 6(2), (S. 83-94). <https://doi.org/10.25041/lajil.v6i2.3427>

Amnesty International (2022). Israel's apartheid against Palestinians: Cruel system of domination and crime against humanity. 01.02.2022. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde15/5141/2022/en/> {Zugriff: 03.07.2025}

Asseburg, M. (2022). Amnesty International und der Apartheid-Vorwurf gegen Israel. In: SWP-Aktuell (Hrsg.), No.13/2022. https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A13_Amnesty_Israel.pdf

Asseburg, M., & Busse, J. (2024). Der Nahostkonflikt. Geschichte, Positionen, Perspektiven. (12. Aufl.). CH Beck.

Assmann, A. (2006). Speichern oder Erinnern? Das kulturelle Gedächtnis zwischen Archiv und Kanon. In: M. Csáky & P. Stachel (Hrsg.), Speicher des Gedächtnisses. Bibliotheken, Museen, Archive 2: Die Erfindung des Ursprungs – Die Systematisierung der Zeit. Passagen Verlag.

Assmann, A. (2020). Das neue Unbehagen an der Erinnerungskultur. Eine Intervention. (3. Aufl.) CH Beck.

Assmann, J. (1988). Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität. In: J. Assmann & T. Hölscher (Hrsg.), Kultur und Gedächtnis, (S. 9-19). Suhrkamp.

Assmann, J. & Czaplicka, J. (1995). Collective Memory and Cultural Identity. In: Duke University Press (Ed.), New German Critique, (No. 65), (S. 125-135).

Baer, A., & Schnettler, B. (2012). Holocaust-Erinnerungskultur als Wissensnetzwerk: Zwischen globaler Wertegemeinschaft und universaler Symbolkultur. In: H. Soeffner (Hrsg.), Transnationale Vergesellschaftungen: Verhandlungen des 35. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Frankfurt am Main 2010. (S. 633-648). Springer Fachmedien Wiesbaden.

Baier, J. (2021). Antisemitismus in der BDS-Kampagne. Bpb. 22.03.2021. <https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/328693/antisemitismus-in-der-bds-kampagne/> {Zugriff: 05.09.2025}

BDS. (2005). BDS Call. (Deutsche Übersetzung). 09.07.2005. <https://www.bdsmovement.net/sites/default/files/2024-05/BDS%20German.pdf> {Zugriff: 03.09.2025}

BDS. (2025). What is BDS? <https://bdsmovement.net/what-bds> {Zugriff: 10.08.2025}

BDS Austria. (2025). Was ist BDS? <https://bds-info.at/was-ist-bds/> {Zugriff: 10.06.2025}

Bentrovato, D., & Van Nieuwenhuyse, K. (2020). Confronting “dark” colonial pasts: a historical analysis of practices of representation in Belgian and Congolese schools, 1945–2015. In: Paedagogica Historica, 56(3), (S. 293-320). <https://doi.org/10.1080/00309230.2019.1572203> Routledge, Taylor & Francis.

BMBWF (2025). Erinnerungspolitik/Antisemitismusprävention. <https://www.bmb.gv.at/Themen/euint/ep.html> {Zugriff: 02.09.2025}

Boatcă, M. (2015). Postkolonialismus und Dekolonialität. In: K. Fischer, G. Hauck & M. Boatcă (Hrsg.), Handbuch Entwicklungsforschung. (2. Aufl.). (S. 115-127). Springer Fachmedien Wiesbaden.

BPA. (2024). Erklärung der Bundesregierung zur Verhandlung am Internationalen Gerichtshof. 12.01.2024. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/erklaerung-der-bundesregierung-zur-verhandlung-am-internationalen-gerichtshof-2252842.pdf> {Zugriff 22.05.2025}

B'Tselem. (2021). Apartheid. 12.01.2021. <https://www.btselem.org/topic/apartheid> {Zugriff: 03.06.2025}

Burke, A. (2006). Mental health care during apartheid in South Africa: An illustration of how science can be abused. In: J. T. Parry (Hrsg.). Evil, Law and the State, (S. 87-100). Brill.

Captain, E., & Jones, G. (2008). Die Niederlande: ein kleines Land mit imperialen Zielen. In: R. Aldrich (Hrsg.). Ein Platz an der Sonne. Die Geschichte der Kolonialreiche. (S. 92-112). Theiss.

Clark, N. L., & Worger, W. H. (2016). South Africa: The Rise and Fall of Apartheid. (3. Aufl.) Routledge.

Cornelißen, C. (2012). Erinnerungskulturen. In: Docupedia-Zeitgeschichte. <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.265.v2> Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam.

Cornelißen, C. (2022). Zum Wandel der Erinnerungskulturen in Europa nach 1989/91. Bpb. 5.1.2022. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/umbrueche-in-europa-nach-1989-und-1991-2022/345431/zum-wandel-der-erinnerungskulturen-in-europa-nach-1989-91/> {Zugriff 10.05.2025}

Dannecker, P., & Englert, B. (Hrsg.). (2014). Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung. GEP, Mandelbaumverlag.

Der Spiegel. (2002). Bischof Tutu vergleicht Israel mit Apartheidsregime. 29.04.2002 <https://www.spiegel.de/politik/ausland/nahost-bischof-tutu-vergleicht-israel-mit-apartheidsregime-a-194113.html> {Zugriff: 05.05.2025}

Derpmann, S. (2008). Solidarity and Cosmopolitanism. In: Ethic Theory and moral practice, (Vol. 12), (S. 303-315). <https://doi.org/10.1007/s10677-008-9150-6> Springer.

DIRCO. (2022). South Africa has maintained a consistent position on Israel – Palestine question. 27.01.2022. <https://dirco.gov.za/south-africa-has-maintained-a-consistent-position-on-the-israel-palestine-question/> {Zugriff: 10.08.2025}

Donny, P. M., & Drajiati, N. H. S. (2025). Modernizing Madura Cattle Farming for National Food Security: Emile Durkheim's Social Solidarity Perspective. In: Proceedings of the International Conference on Strategic and Global Studies (ICSGS 2024) (Vol. 33). Springer Nature.

Ellis, D. (2019). Apartheid. In: Indiana University Press (Ed.), Israel Studies, 24(2), (S. 63-72) <https://doi.org/10.2979/israelstudies.24.2.06>

Erll, A. (2017). Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen. Eine Einführung. (3. Aufl.) Springer-Verlag.

Fedtke, J. (2001). Rezension: Apartheid und Verfassung. Das Staatsrecht als Instrument der Rassentrennung und ihrer Überwindung in Südafrika von Jutta Kramer. In: Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg (Hrsg.), Verfassung und Recht in Übersee, 34(2), (S. 259-261). Nomos Verlag.

Fischer, N. (2020). Palestinian Non-Violent Resistance and the Apartheid Analogy: Framing Israeli Policy in the 1960s and 1970s. In: Interventions, 23(8), (S. 1124–1139). <https://doi.org/10.1080/1369801X.2020.1816853> Routledge.

Flores, A. (2024). Rezension: Matthias Böckmann, Matthias Gockel, Reinhart Kößler & Henning Melber (Hrsg.): Jenseits von Mbembe - Geschichte, Erinnerung, Solidarität. In: PERIPHERIE - Politik, Ökonomie, Kultur, 44(2), (S. 375-378). <https://doi.org/10.3224/peripherie.v44i2.19>

Gläser-Zikuda, M. (2011). Qualitative Auswertungsverfahren. In: B. Gniewosz, C. Gräsel, H. Ditton, & H. Reinders (Hrsg.), Empirische Bildungsforschung. Strukturen und Methoden (S. 109–119). VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Gould, C. C. (2007). Transnational Solidarities. In: Journal of Social Philosophy, 38(1). (S. 148-164) <https://doi.org/10.1111/j.1467-9833.2007.00371.x> Blackwell Publishing.

Greenstein, R. (2020). Israel, Palestine and Apartheid. In: Insight Turkey, 22(1), (S. 73-92).

Grimm, J. J., & Schneider, M. (2025). Staatsräson vs. Weltordnung: Gaza als Feuerprobe wertebasierter Außenpolitik im Globalen Süden. In: Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik, (Vol. 18), (S. 1-29). <https://doi.org/10.1007/s12399-025-01020-1> Springer.

Gukelberger, S., & Meyer, C. (2023). Postkoloniale Theorie. In: G. Sebald, M. Berek, K. Chmelar, O. Dimbath, H. Haag, M. Heinlein, N. Leonhard & V. Rauer (Hrsg.), Handbuch Sozialwissenschaftliche Gedächtnisforschung. Band 2. (S. 217-233). Springer Fachmedien Wiesbaden.

Hagemann, A. (1995). Bonn und die Apartheid in Südafrika. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 43(4), (S. 679-706).

Hayward, J. E. S. (1959). Solidarity: The Social History of an Idea in Nineteenth Century France. In: International Review of Social History, 4(2), (S. 261-284). Cambridge University Press.

IGH. (2023). Application on the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (South Africa vs. Israel). 29.12.2023. <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/192/192-20231228-app-01-00-en.pdf> {Zugriff: 10.03.2025}

IGH. (2024). ORDER OF 26 JANUARY 2024. 26.01.2024. <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/192/192-20240126-ord-01-00-en.pdf> {Zugriff: 11.03.2025}

Johannsen, M. (2023). Der Nahost-Konflikt. (5. Aufl.). Springer Fachmedien Wiesbaden.

Jones, M. G. (2024). Why is the EU mostly silent on South Africa's genocide case against Israel? Euronews. 10.01.2024. <https://www.euronews.com/my-europe/2024/01/12/where-do-eu-countries-stand-on-south-africas-genocide-case-against-israel> {Zugriff: 02.09.2025}

Jürgens, U. (2025). Die Burenstaaten bis 1902. Diercke. <https://diercke.de/content/die-burenstaaten-bis-1902-978-3-14-100770-1-170-4-0> {Zugriff: 05.05.2025}

Kansteiner, W. (2017). Transnational Holocaust Memory. Digital Culture and the End of Reception Studies. In: B. Törnquist-Plewa & T. S. Andersen (Hrsg.), *The Twentieth Century in European Memory: Transcultural Mediation and Reception* (S. 305-343). Brill.

Kerner, I. (2023). Solidarität und Postkolonialismus. In: R. Mayer, A. Schäfer & M. Schüll (Hrsg.), *Umstrittene Solidarität: Spannungsfelder und Praktiken eines Kampfbegriffs*. (S. 33-54). transcript Verlag.

Klein, F. (2025). Erinnerungskultur. Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus. <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/juedisches-leben/erinnerungskultur/erinnerungskultur-node.html#:~:text=Von%20deutschem%20Boden%20ging%20mit,Ged%C3%A4chtnis%2C%20von%20diesem%20Zivilisationsbruch%20gepr%C3%A4gt> {Zugriff 22.05.2025}

Kößler, R. (2019). Erinnerung, postkolonial. In: *PERIPHERIE–Politik• Ökonomie• Kultur*, (S. 109-110). <https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.08> Budrich Verlag.

Kößler, R. (2022). Internationale Solidarität. In: M. Böckmann, M. Gockel, R. Kößler & H. Melber (Hrsg.), *Jenseits von Mbembe. Geschichte, Erinnerung, Solidarität*. (S. 337-353) Metropol.

Kuckartz, U. & Rädiker S. (2009). Inhaltsanalyse, insbesondere qualitative Inhaltsanalyse. In: B. Westle (Hrsg.), *Methoden der Politikwissenschaft*. (2. Aufl.). Nomos Verlagsgesellschaft.

Lawal, S. (2024). South Africa: 30 years after apartheid, what has changed? Aljazeera. 27.04.2024. <https://www.aljazeera.com/news/2024/4/27/south-africa-30-years-after-apartheid-what-has-changed> {Zugriff: 10.08.2025}

Levy, D., & Sznaider, N. (2002). Memory Unbound: The Holocaust and the Formation of Cosmopolitan Memory. In: Sage Publications (Hrsg.), *European Journal of Social Theory*, 5(1), (S. 87-106).

LpB. (2024). Die Geschichte Palästinas. <https://www.lpb-bw.de/geschichte-palaestinas> {Zugriff: 15.08.2025}

Marchart, O. (2016). Das historisch-politische Gedächtnis. Für eine politische Theorie kollektiver Erinnerung. In: L. Radonić & H. Uhl (Hrsg.), *Gedächtnis im 21. Jahrhundert – Zur Neuverhandlung eines kulturwissenschaftlichen Leitbegriffs*, (S. 43–77). Transcript Verlag.

Marx, C. (2022). Südafrika: Geschichte und Gegenwart. (2. Aufl.). Kohlhammer Verlag.

Masurkewitz-Möller, J. (2023). *Formen der Solidarität: Eine Begriffssystematik*. Transcript Verlag.

Mayring, P. (2008). *Qualitative Inhaltsanalyse* (10. Aufl.). Beltz Verlag.

Mbathera, E. (2024). Namibia's President condemns Germany's stance on Gaza genocide charges. *Pressenza*. 14.01.2024. <https://www.pressenza.com/2024/01/namibias-president-condemns-germanys-stance-on-gaza-genocide-charges/> {Zugriff: 02.09.2025}

Melzer, A. (Hrsg.). (2024). *Klage Südafrikas gegen den Staat Israel*. BoD – Books on Demand.

Messerschmidt, A. (2008). Postkoloniale Erinnerungsprozesse in einer postnationalsozialistischen Gesellschaft – vom Umgang mit Rassismus und Antisemitismus. In: *PERIPHERIE–Politik• Ökonomie• Kultur*, 28, (S. 109-110). Budrich Verlag.

- Meyns, P. (2000). Konflikt und Entwicklung im südlichen Afrika (Vol. 27). Leske und Budrich.
- Misztal, B. A. (2010). Collective Memory in a Global Age: Learning How and What to Remember. In: International Sociological Association (Ed.), *Current Sociology*, 58(1), (S. 24-44)
- Mullen, B. V. (2021). The Palestinian BDS Movement as a global antiracist campaign. In: *Interface: A Journal on Social Movements*, 13(2), (S. 312-322).
- Nel, P., & Taylor, I. (2013). Bugger thy Neighbour? IBSA and South–South solidarity. In: *Third World Quarterly*, 34(6), (S. 1091-1110) <https://doi.org/10.1080/01436597.2013.802507>
- Noetzel, T. (2018). Textanalyse/Dokumentenanalyse. In: S. Salzborn (Hrsg.), *Handbuch Politische Ideengeschichte: Zugänge–Methoden–Strömungen* (S. 24-28). Springer Nature.
- Noetzel, T., Krumm, T. & Westle, B. (2009). Dokumentenanalyse. In: B. Westle (Hrsg.), *Methoden der Politikwissenschaft*. (2. Aufl.). Nomos Verlagsgesellschaft.
- Paech N. (2024). Vorwort. In: A. Melzer (Hrsg.), *Klage Südafrikas gegen den Staat Israel*. BoD – Books on Demand.
- Pelz, D. (2014). Chronik der Apartheid. DW. 27.04.2014. <https://www.dw.com/de/südafrika-chronik-der-apartheid/a-17583368> {Zugriff: 10.08.2025}
- Percival, V., & Homer-Dixon, T. (1998). Environmental Scarcity and Violent Conflict: The Case of South Africa. In: Sage Publications (Hrsg.), *Journal of Peace Research*, 35(3), (S. 279-298). <https://www.jstor.org/stable/424937>
- Peteet, J. (2016). The Work of Comparison: Israel/Palestine and Apartheid. *Anthropological Quarterly*, 89(1), (S. 247-281). The George Washington University Institute for Ethnographic Research.
- Prainsack, B. (2020). Solidarity in Times of Pandemics. In: E. Beausoleil & J. Gagnon (Hrsg.), *Democratic theory*, 7(2), (S. 124-133). <https://doi.org/10.3167/dt.2020.070215> *berghahn journals*.
- Prainsack, B., & Buyx, A. (Hrsg.). (2011). *Solidarity: reflections on an emerging concept in bioethics*.
- Raabe, S. (1990). Die Geschichte Südafrikas von 1652 bis 1978 im Überblick. In: H. Maull (Hrsg.), *Südafrika: Politik – Gesellschaft – Wirtschaft vor dem Ende der Apartheid*. Leske & Budrich.
- Radonić, L. (2023). Transnationale Erinnerung. In: G. Sebald, M. Berek, K. Chmelar, O. Dimbath, H. Haag, M. Heinlein, N. Leonhard & V. Rauer (Hrsg.), *Handbuch Sozialwissenschaftliche Gedächtnisforschung*. Band 2. (S. 527-539). Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Reuters. (2024). Reaction to South Africa's UN court case against Israel's war in Gaza. 11.01.2024. <https://www.reuters.com/world/reaction-south-africas-un-court-case-against-israels-war-gaza-2024-01-11/> {Zugriff: 02.09.2025}
- Ruhrtriennale (2025). Über die Ruhrtriennale. <https://www.ruhrtriennale.de/en/about-the-ruhrtriennale> {Zugriff: 02.06.2025}

Sauer, W. (2025). Anti-Apartheid Bewegung in Österreich. Ein Rückblick. SADOCC. <https://www.sadocc.at/sadocc.at/aab.shtml#:~:text=1987%20gelang%20es%2C%20die%20ersten,südafrikanischen%20Produkte%20mehr%20zu%20verwenden.> {Zugriff: 15.08.2025}

Schmidt, E. (2012). Der Palästinensische Widerstand als Anti-Apartheid-Bewegung: Eine Analyse transnationaler Diffusion von Protest-Frames. (Vol. 7). Freie Universität Berlin.

Schneider, G. & Toyka-Seid, C. (2025). Das junge Politik-Lexikon. Solidarität. Bpb. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/321129/solidaritaet/>: Bundeszentrale für politische Bildung 2025.

Sierp, A. (2023). Memory Studies. In: G. Sebald, M. Berek, K. Chmelar, O. Dimbath, H. Haag, M. Heinlein, N. Leonhard & V. Rauer (Hrsg.), Handbuch Sozialwissenschaftliche Gedächtnisforschung. Band 2. (S. 41-53). Springer Fachmedien Wiesbaden.

Soske, J. & Jacobs, S. (2015). Apartheid/Hafrada: South Africa, Israel and the Politics of Historical Comparison. In: J. Soske & S. Jacobs (Hrsg.), Apartheid Israel: The Politics of an Analogy, (S. 1-12). Haymarket Books.

South African Government. (2023). South Africa calls for the immediate cessation of violence, restraint, and peace between Israel and Palestine. 08.10.2023. <https://www.gov.za/news/media-statements/south-africa-calls-immediate-cessation-violence-restraint-and-peace-between> {Zugriff: 09.08.2025}

Srikanth, R. (2015). South African Solidarity with Palestinians: Motivations, Strategies, and Impact. In: New England Journal of Public Policy: (Vol. 27) Iss. 1, Article 3. <https://scholarworks.umb.edu/nejpp/vol27/iss1/3> UMass Boston ScholarWorks.

Symank, R. (2023). Solidarität als soziale Schuld. Zur Aktualität des Solidarismus in konzeptgeschichtlicher und postkolonialer Perspektive. In: R. Mayer, A. Schäfer & M. Schüll (Hrsg.), Umstrittene Solidarität: Spannungsfelder und Praktiken eines Kampfbegriffs (S. 125-144). transcript Verlag.

Tabar, L. (2016). From Third World internationalism to 'the internationals': the transformation of solidarity with Palestine. In: Third World Quarterly, 38(2), (S. 414-435) <https://doi.org/10.1080/01436597.2016.1142369>

Tranow, U. (2012). Das Konzept der Solidarität: Handlungstheoretische Fundierung eines soziologischen Schlüsselbegriffs. Springer Fachmedien Wiesbaden.

Uhl, H. (2010). Warum Gesellschaften sich erinnern. In: Forum Politische Bildung (Hrsg.), Erinnerungskulturen. (S.5-16). Forum für Politische Bildung.

United Nations. (2024). South Africa vs. Israel: 14 other countries intend to join the ICJ case. 30.10.2024. <https://unric.org/en/south-africa-vs-israel-14-other-countries-intend-to-join-the-icj-case/> {Zugriff: 01.09.2025}

United Nations South Africa. (2025). The United Nations in South Africa. The UN: Partner in the Struggle against Apartheid. <https://southafrica.un.org/en/about/about-the-un> {Zugriff: 03.09.2025}

Vertretung des Staates Palästina in Österreich. (o.J.). Die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO). <https://www.palestinemission.at/palaestinensische-befreiungsorganis> {Zugriff: 01.09.2025}

Wagner, J. (2022). Historikerstreit 2.0? Zur Debatte um das Wechselverhältnis zwischen Shoah- und Kolonialismus-Erinnerung. <https://www.stiftung-gedenkstaetten.de/reflexionen/reflexionen-2022/historikerstreit-20-> {Zugriff: 03.09.2025}

Wiedemann, C. (2022). Den Schmerz der Anderen begreifen. Holocaust und Weltgedächtnis. Propyläen Verlag.

Wolf, S. (2008). Der Methodenstreit quantitativer und qualitativer Sozialforschung unter besonderer Berücksichtigung der grundlegenden Unterschiede beider Forschungstraditionen. http://websquare.imb-uni-augsburg.de/files/Bachelorarbeit_Wolf.pdf Bachelorarbeit, Universität Augsburg.

Zimmerer, J. (2015). Kulturgut aus der Kolonialzeit – ein schwieriges Erbe. In: Deutscher Museumsbund (Hrsg.), Museumskunde, 80(2), (S. 22-25)

Zimmerer, J. (Hrsg.). (2023). Erinnerungskämpfe. Neues deutsches Geschichtsbewusstsein. Reclam Verlag.

Zreik, R. (2004). Palestine, Apartheid, and the rights discourse. In: Institute for Palestine Studies (Hrsg.), Journal of Palestine Studies, 34(1), (S. 68-80). <https://doi.org/10.1525/jps.2004.34.1.68>